



universität
wien

DIPLOMARBEIT / DIPLOMA THESIS

Titel der Diplomarbeit / Title of the Diploma Thesis

„Menschenrechte für Kinder“

verfasst von / submitted by

Thomas Weinberger

angestrebter akademischer Grad / in partial fulfilment of the requirements for the degree of
Magister der Philosophie (Mag. phil.)

Wien, 2015 / Vienna, 2015

Studienkennzahl lt. Studienblatt /
degree programme code as it appears on
the student record sheet:

A 190 482 313

Studienrichtung lt. Studienblatt /
degree programme as it appears on
the student record sheet:

Lehramtstudium UF Bewegung und Sport,
UF Geschichte, Sozialkunde und Politische Bildung

Betreut von / Supervisor:

Ao. Univ.-Prof. Dr. Birgit Bolognese-Leuchtenmüller

Danksagung

An dieser Stelle möchte ich allen Personen danken, die mich im Laufe meines Studiums und bei dieser Diplomarbeit unterstützt haben.

Ein besonderer Dank gilt....

...meiner Diplombetreuerin Univ.-Prof. Dr. Birgit Bolognese-Leuchtenmüller, die mir die Möglichkeit gab, dieses für mich interessante Thema zu bearbeiten. Darüber hinaus möchte ich mich für ihre Unterstützung und ihre Anregungen bedanken.

... meinen Eltern, Richard und Karin, die mich während meiner Studienzeit nicht nur finanziell unterstützten, sondern mir auch immer ihr Vertrauen entgegengebracht haben. Ich danke ihnen für ihre aufmunternden Worte in den schwierigen Phasen meiner Studienzeit. Ein besonderer Dank gebührt auch meinen beiden Schwestern, Nina und Theresa, und meinem Bruder Julian, die in meiner Studienzeit ein wichtiger Rückhalt für mich waren.

... meinem Onkel Dr. Dieter Zahardnik, der mich in meinem gesamten Schreibprozess begleitet hat. Sein konstruktives Feedback und seine motivierenden Worte waren beim Schreiben dieser Arbeit von großer Bedeutung für mich. Im Laufe meines Studiums war er mir stets eine große Hilfe.

... meinem guten Freund Thomas Handschuh, der mir beim Aufbau dieser Arbeit sehr geholfen hat. Darüber hinaus hatte er immer ein offenes Ohr für mich, wenn ich beim Schreiben dieser Arbeit auf Probleme gestoßen bin.

... all meinen Freund(inn)en, die mich in meiner Studienzeit begleiteten und mir den nötigen Rückhalt gaben, den ich für die Absolvierung dieses Studiums benötigte. Besonders bedanken möchte ich mich auf diesem Weg bei Matthias Sujer und David Staudner.

... meiner Freundin Sandra, die mir vor allem am Ende meines Studiums immer wieder aufbauend und herzlich zur Seite stand.

Kurzfassung

Die vorliegende Diplomarbeit gibt einen Einblick in die kinderrechtliche Situation von Mädchen und Jungen auf der ganzen Welt. Es wird der Frage nachgegangen inwieweit sich das Leben der Kinder seit der UN-Menschenrechtscharta von 1948 verändert hat. Nach einem kurzen historischen Abriss, der die Situation der Kinder in den unterschiedlichen Epochen darstellen soll, wird anschließend die historische Entwicklung der Kinderrechte beschrieben. Neben der Genfer Erklärung 1924, der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte (UN-Menschenrechtscharta) 1948, der Erklärung der Rechte des Kindes 1959 und dem Internationalen Jahr des Kindes 1979, setzt sich ein Teil der Arbeit vor allem mit der Entstehung und dem Inhalt der UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 auseinander. Die UN-Kinderrechtskonvention war ein Meilenstein in der Geschichte der Kinderrechte. Erstmals wurden in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte für Kinder zusammengeführt. Der Schutz und die Hilfe für Kinder sind damit nicht mehr allein von Mitgefühl oder Moral abhängig, sondern die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, alles zu tun, um Kindern menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen. Keine andere internationale Konvention hat so große Unterstützung erhalten wie die UN-Kinderrechtskonvention.

Abstract

This diploma thesis gives an insight into the children's rights situation of girls and boys around the world. The question is raised to what extent the lives of children have changed since the UN Human Rights Charter of 1948. After a brief historical overview which describes the situation of children in different eras more information on the historical development of children's rights is given. Moreover, various important declarations are covered, namely, the Geneva Declaration of 1924, the Universal Declaration of Human Rights (UN Human Rights) of 1948 and the Declaration of the Rights of the Child of 1959. In addition, the International Year of the Child (1979) is described. Furthermore, this thesis focuses on The Convention on the Rights of the Child (1989) which is the most important milestone for children's rights. For the first time in history, political, cultural, economic and social rights of children were brought together in a legally binding contract. Since then the protection of children no longer depended solely on compassion or morality, but were written down and signed by various states. Thus, it was and still is the responsibility of the included states to do everything in order to create decent living conditions for children. No other international convention has received as much support as the Convention on the Rights of the Child.

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung	15
Zielsetzung und Forschungsfrage	16
2. Historischer Abriss - Situation der Kinder in den unterschiedlichen Epochen der Geschichte.....	18
2.1 Frühe Hochkulturen – Altes Ägypten	19
2.2 Klassische Antike	22
2.2.1 Kinderleben und Kinderarbeit im klassischen Griechenland	22
2.2.1.1 Das Leben freier Kinder und Jugendlicher	23
2.2.1.2 Das Leben unfreier Kinder und Jugendlicher	26
2.2.1.3 Arbeit von Kindern und Jugendlichen	27
2.2.2 Kinder und Kindheit im antiken Rom.....	28
2.3 Einfluss des Christentums	32
2.4 Mittelalter.....	34
2.4.1 Leben in der Stadt	36
2.4.2 Leben auf dem Land	39
2.5 Frühe und Späte Neuzeit	40
2.6 Vorindustrielle Verhältnisse	41
2.7 Zusammenfassung.....	45
3. Historische Entwicklung der Kinderrechte.....	46
3.1 Genfer Erklärung 1924	46
3.1.1 Entstehung.....	46
3.1.2 Inhalt.....	47
3.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948	48
3.2.1 Einführung - Entstehung der Vereinten Nationen.....	48
3.2.2 Organe der Vereinten Nationen in Bezug auf die Menschenrechte	49
3.2.2.1 Die Generalversammlung.....	49
3.2.2.2 Der Wirtschafts- und Sozialrat.....	49
3.2.2.3 Die Menschenrechtskommission.....	50
3.2.3 Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte	50
3.2.4 Inhalt.....	51

3.3 Erklärung der Rechte des Kindes 1959	53
3.3.1 Entstehung	53
3.3.2 Inhalt	54
3.4 Internationales Jahr des Kindes 1979	55
3.5 Die UN-Kinderrechtskonvention 1989	56
3.5.1 Vorgeschichte	56
3.5.2 First Polish Draft	56
3.5.2.1 Inhalt	56
3.5.2.2 Meinung in den übergeordneten UN-Gremien zum First Polish Draft	57
3.5.2.2.1 Menschenrechtskommission	57
3.5.2.2.2 <i>Wirtschafts – und Sozialrat</i>	58
3.5.2.2.3 <i>Generalversammlung</i>	59
3.5.2.3 Gegner und Befürworter der polnischen Initiative	59
3.5.2.4 Beratung des „First Polish Draft“	60
3.5.2.5 Behandlung der Beratungsergebnisse in der Menschenrechtskommission, im Wirtschafts – und Sozialrat und in der Generalversammlung	60
3.5.3 Second Polish Draft	61
3.5.3.1 Inhalt	61
3.5.3.2 Meinung der übergeordneten UN-Gremien zum Second Polish Draft	62
3.5.3.2.1 <i>Arbeitsgruppe</i>	62
3.5.3.2.2 <i>Menschenrechtskommission</i>	62
3.5.3.2.3 <i>Wirtschafts – und Sozialrat</i>	62
3.5.3.2.4 <i>Generalversammlung</i>	62
3.5.3.3 Konfliktpunkte zwischen den Beteiligten	63
3.5.3.4 Entstehung einer Menschenrechtskonvention in den Vereinten Nationen ..	63
3.5.3.5 Rolle der Arbeitsgruppe in der UN-Kinderrechtskonvention	64
3.5.3.6 Rolle der NGO's	66
3.5.3.7 Ergebnisse der Arbeitsgruppe	67
3.5.3.8 Beratungen zu den Ergebnisse der Arbeitsgruppe	67
3.5.3.9 Fertigstellung + Inkrafttreten der Konvention	67

4. UN-Kinderrechtskonvention – Inhalt und Fakten	69
4.1 Fakten	69
4.2 Inhalt und Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention.....	71
4.3 Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention	72
4.4 Die 54 Artikel der Kinderrechtskonvention.....	73
4.5 Fakultativprotokolle	75
4.5.1 Fakultativprotokoll 1 und Fakultativprotokoll 2	75
4.5.2 Fakultativprotokoll 3.....	75
5. Kinderrechtsverletzungen.....	77
5.1 Kindersoldaten	78
5.1.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention	78
5.1.2 Inhalt des Artikels 38 und Definition „Kindersoldat“	78
5.1.3 Fakten und Zahlen- „Kindersoldaten“	80
5.1.4 Leben als Kindersoldat	81
5.1.5 „Rekrutierung“ bzw. „Zwangsrekrutierung“	82
5.1.6 Folgen und Auswirkungen	85
5.2 Kinderhandel, sexueller Missbrauch, Kinderprostitution.....	86
5.2.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention	86
5.2.2 Allgemeines	86
5.2.3 Kinderhandel.....	87
5.2.3.1 Definition	87
5.2.3.2 Fakten und Zahlen - „Kinderhandel“	89
5.2.4 Sexueller Missbrauch	91
5.2.4.1 Definition	91
5.2.4.2 Fakten und Zahlen - „Sexueller Missbrauch“	92
5.2.5 Kinderprostitution und Kinderpornografie	93
5.2.5.1 Definition	93
5.2.5.2 Fakten und Zahlen – Kinderprostitution	93
5.2.6 Ursachen für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie	94
5.2.7 Folgen und Auswirkungen sexuell ausgebeuteter Kinder	96
5.3 Kinderarbeit.....	97
5.3.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention	97

5.3.2 Definition.....	97
5.3.3 Kontroverse Kinderarbeit	99
5.3.4 Fakten und Zahlen - „Kinderarbeit“	103
5.4 Gesundheit.....	106
5.4.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention	106
5.4.2 Fakten und Zahlen – „Gesundheit“	107
5.5 Bildung	109
5.5.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention	109
5.5.2 Allgemein	109
5.5.3 Fakten und Zahlen.....	110
5.5.4 Ursachen	111
6. Wer kontrolliert, ob die UN-Kinderrechtskonvention eingehalten wird?	112
6.1 Kinderrechtsausschuss (UN-Kinderrechtskonvention Art. 43).....	112
6.2 Staatenberichte (UN-Kinderrechtskonvention Art.44).....	113
6.3 Schattenberichte	113
6.4 „Abschließende Bemerkung“ („Concluding Observations“)	114
7. Sanktionen bei Missachtung der UN-Kinderrechtskonvention?	114
8. „UNICEF“ – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen.....	115
8.1 Geschichte	115
8.2 Was macht UNICEF?	116
8.3 Ziel von UNICEF	117
8.4 Botschafter von UNICEF	117
8.5 Projekte von UNICEF	117
8.5.1 Ebola	117
8.5.2 Syrien	118
9. Millenniums-Entwicklungsziele	119
9.1 Millenniumserklärung	119
9.2 Millenniumsentwicklungsziele.....	119
9.2.1 Millenniumsziel 2 - Primärbildung für alle	120
9.2.2 Millenniumsziel 4 – Senkung der Kindersterblichkeit	121

10. Zusammenfassung	123
11. Conclusio	126
12. Literaturverzeichnis.....	127
13. Internetquellen	134
14. Tabellenverzeichnis	140
15. Abbildungsverzeichnis.....	141

1. Einleitung

Zum 25-jährigen Jubiläum 2014 spiegelte sich in den Medien sehr deutlich, wie bedeutsam das Jahr 1989 war, vor allem was den Niedergang des Ostblocks angeht. Dass im selben Jahr, am 20. Nov. 1989 auch die UN-Kinderrechtskonvention unterzeichnet wurde, geht dabei ziemlich unter. Eine Erklärung könnte sein, dass es im Gegensatz zum Fall des Kommunismus und der anschließenden Eingliederung vieler Ostblockstaaten in NATO und/oder EU im Bereich der Kinderrechte weniger offensichtliche Erfolge gibt. Ganz im Gegenteil, in vielen Gegenden der Erde hat sich wenig bis gar nichts verbessert, da durch Bevölkerungswachstum und Klimaerwärmung viele Kinder sogar in noch prekäreren Umständen als vor 25 Jahren leben. Die Tatsache, dass der diesjährige Friedensnobelpreis an die 17-jährige Pakistani Malala Yousafzay und den 60-jährigen Inder Kailash Satyarthi verliehen wurde, eine Kämpferin und ein Kämpfer für Kinderrechte, kann als Sternstunde für die Rechte der Kinder in der Welt betrachtet werden. Besonders die Verleihung des Friedensnobelpreises an das junge Mädchen Malala – und damit erstmals in der Geschichte an eine noch nicht erwachsene Preisträgerin – hat nicht nur eine große Symbolkraft, sondern unterstreicht auch 25 Jahre nach der Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention die Verpflichtung aller Staaten dieser Welt, sich für die Rechte der Kinder einzusetzen. Es ist eine schöne Geste, dass Malala den Friedensnobelpreis erhielt, aber es verändert auch nicht alles auf einen Schlag; es leiden noch immer Kinder unter den Folgen von Krieg, Ungerechtigkeit und sozialer Not in einer Welt, die von Erwachsenen gemacht ist.

Das Zitat *„Kinder werden nicht erst zu Menschen, sie sind es schon!“*¹ vom polnischen Pädagogen Janusz Korczak steht für eine Pädagogik der Achtung, welche als Vorläufer der Kinderrechte betrachtet werden kann. Kinder als eigenständige Subjekte und Träger seiner Rechte anzusehen ist auch heute im Bewusstsein vieler Erwachsener nicht fest verankert. Das hängt vor allem mit dem überlieferten Bild vom Kind zusammen. Über Jahrtausende hinweg galten Kinder als noch nicht vollwertige Menschen, die den erwachsenen Männern und Frauen unterlegen waren. Kinder waren den Erwachsenen rechtlich nicht gleichgestellt und gehörten zu den schwächsten Mitgliedern der Gesellschaft mit den geringsten Rechten. Laut Tschöpe-Scheffler, Professorin für Erziehungswissenschaft, wusste Korczak, dass Erwachsene nicht freiwillig auf ihre Privilegien und ihren Machtanspruch Kindern gegenüber verzichten würden. Korczak formulierte 1919 in seinem Buch *„Wie man ein Kind lieben soll“*

¹ Sigrid Tschöpe-Scheffler, Recht für Kinder – Einführung. In: Sigrid Tschöpe-Scheffler et.al (Hg.) Janusz Korczak und die Kinderrecht – gestern, heute, morgen (gata-Verlag, Eitorf 2002), S.142

die Rechte der Kinder schon lange vor der UN-Kinderrechtskonvention 1989. Das Kind durch Rechte zu schützen bedeutete für ihn die Erfahrungen des Kindes und damit sein Anderssein, seine Individualität und sein Kindsein zu schützen.²

Zielsetzung und Forschungsfrage

Der 25. Geburtstag der UN-Kinderrechtskonvention ist ein guter Anlass auf die aktuelle Situation der Kinder in der Welt einzugehen und einen Blick auf die alltägliche Lebenssituation der Kinder in der Welt zu werfen. Jedes Kind hat Rechte – unabhängig an welchem Ort es auf der Erde aufwächst. Dennoch liest, hört oder sieht man in den Medien, dass trotz der UN-Kinderrechtskonvention die Rechte der Kinder millionenfach verletzt werden. In der vorliegenden Arbeit soll dargestellt werden inwieweit sich die Situation der Kinder weltweit seit der Entstehung der UN-Menschenrechtscharta (Allgemeine Erklärung der Menschenrechte) von 1948 verbessert bzw. verschlechtert hat. Daraus ergibt sich die nachstehend angeführte Forschungsfrage.

Forschungsfrage

Was hat sich seit der UN-Menschenrechtscharta 1948 für Kinder verändert?

Aufbau der Arbeit

Zu Beginn der Arbeit wird anhand der Einleitung ein kurzer Überblick über das Thema, die Zielsetzung samt Forschungsfrage, sowie den Aufbau selbst verschafft. Insgesamt acht Kapitel dienen dazu, dem Leser bzw. der Leserin eine gute Übersicht über den Inhalt zu verschaffen und strukturiert näher zu bringen.

Das zweite Kapitel der vorliegenden Arbeit zeichnet einen historischen Abriss über die Situation der Kinder in den unterschiedlichen geschichtlichen Epochen. Es soll vor allem das Leben der Kinder im Alten Ägypten, der klassischen Antike, dem Mittelalter, der Frühen Neuzeit und der Vorindustrialisierung bzw. Industrialisierung beschrieben werden.

Das darauffolgende dritte Kapitel setzt sich mit der historischen Entwicklung der Kinderrechte auseinander und geht vor allem auf die Genfer Erklärung von 1924, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948, die Erklärung der Rechte des Kindes von 1959, das Internationale Jahr des Kindes von 1979 und die UN-Kinderrechtskonvention von 1989 ein.

Die UN-Kinderrechtskonvention kann als Meilenstein für die Rechte der Kinder betrachtet

² Vgl. *Tschöpe-Scheffler*, 2002, S.142

werden, weshalb dem Leser bzw. der Leserin über den Inhalt der Konvention im vierten Kapitel Einblick gewährt wird. Außerdem werden auch die drei Zusatzprotokolle, die die Bestimmungen der Konvention erweitern, beschrieben.

Weltweite Kinderrechtsverletzungen wie zum Beispiel der Einsatz von Kindern als Kindersoldaten oder Kinder als Opfer von sexuellem Missbrauch behandelt das fünfte Kapitel der vorliegenden Arbeit.

Im sechsten Kapitel geht die Arbeit auf die Frage ein, wer die Einhaltung der UN-Kinderrechtskonvention kontrolliert.

Aufbauend auf Kapitel sechs, stehen im siebten Kapitel mögliche Sanktionen bei Missachtung der UN-Kinderrechtskonvention im Mittelpunkt.

Das achte Kapitel beschäftigt sich mit dem Kinderhilfswerk UNICEF und deren Geschichte, Aufgaben, Zielen, Botschafter(inne)n und Projekten.

Im neunten Kapitel werden dem Leser bzw. der Leserin zwei der acht Millenniums-Entwicklungsziele bezüglich Kinderrechten näher gebracht.

Zuletzt erfolgt die Zusammenfassung der zuvor erarbeiteten Recherchen, um eine endgültige Conclusio zu erstellen. Mit dieser Darstellung schließt die Arbeit ab.

2. Historischer Abriss - Situation der Kinder in den unterschiedlichen Epochen der Geschichte

Das Einstiegskapitel soll einen kurzen historischen Abriss über die Situation der Kinder in den unterschiedlichen Epochen zeichnen. Schon seit Menschenexistenz waren Kinder mit Zuständen konfrontiert, die sie sowohl physisch als auch psychisch stark beanspruchten. Wie dieses einleitende Kapitel zeigen soll, gab es in jeder historischen Epoche arbeitende Kinder, die unterschiedliche Aufgaben in der Heimarbeit, der Landwirtschaft oder in Betrieben verrichten mussten. Die Arbeiten, die Kinder ausführen mussten, sollten sie auf das Erwachsenenleben vorbereiteten und anhand von erlernten Fähigkeiten und Fertigkeiten zur Selbstständigkeit befähigen.³ Familie, Betriebe und der Staat profitierten von der Arbeitsleistung der Kinder, die teilweise unter schwersten Bedingungen Arbeiten ausführen mussten. Der amerikanische Sozialwissenschaftler Lloyd deMause ist der Ansicht, je weiter wir in der Geschichte zurückgehen, desto mangelhafter wird die Pflege und Fürsorge für Kinder und desto größer die Möglichkeit, dass Kinder getötet, ausgesetzt, missbraucht oder geschlagen werden.⁴ (Man kann aber davon ausgehen, dass dies nicht für Kinder galt, sondern ebenso für Erwachsene.)

Anhand einer chronologischen Reihenfolge soll das Leid, welches Kinder in den unterschiedlichen Epochen erleben mussten, näher ausgeführt werden. Ihr Leben war von Kindesaussetzungen, Kinderverkauf und Kindestötungen geprägt.

In den Unterkapiteln dieses Kapitels wird unter anderem auf die schulische Ausbildung der Kinder eingegangen. In einigen Quellen liest man, dass Kinder in die Schule gingen und dadurch Zugang zu Bildung hatten. Dies galt aber sicherlich nur für jene Jungen und Mädchen, die zur Oberschicht gehörten. Kinder aus der Unterschicht (Bauern, usw.) hatten selten die Möglichkeit in die Schule zu gehen. Auch das Ammenwesen, auf das in diesem Kapitel ebenfalls eingegangen wird, wurde hauptsächlich von Frauen aus der Oberschicht praktiziert.⁵

Weiters wird auf die Arbeitsaufgaben von Jungen und Mädchen, aber auch die Haltung von

³ Vgl. Elisabeth Fux, Kinderarbeit und Schulbesuch. Eine Positions- und Argumentationsanalyse der Protokolle der Abteilung „Kinderarbeit“ des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongress 1913 (Wien 2008), S.30

⁴ Vgl. Lloyd deMause, Evolution der Kindheit. In: Lloyd deMause (Hg.), Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit (Shurkamp Verlag, Frankfurt am Main 1977), S.12

⁵ Vgl. Hugh Cunningham, Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit (Artemis & Winkler, Düsseldorf 2006)

Erwachsenen gegenüber Kindern im Alten Ägypten, der Antike, dem Mittelalter, der Frühen Neuzeit und der Vorindustrialisierung näher eingegangen.

2.1 Frühe Hochkulturen – Altes Ägypten

Da nur wenige Quellen über das Kinderleben im Alten Ägypten vorhanden sind, stand in diesem Kapitel vor allem das Buch „Das Kind im Alten Ägypten“ von Erika Feucht (Forscherin in Heidelberg) im Fokus. Die Autorin bezieht sich bei ihren Auswertungen aus Quellen aus den letzten zweieinhalb Jahrtausenden vor Christi Geburt. Anhand von Bestattungsweisen und Inschriften auf Gräbern Frühverstorbener, ist es uns möglich etwas über die Einstellung der Ägypter zu Kindern zu erfahren.

Im Alten Ägypten hatten die Menschen eine positive Einstellung und Verständnis für Kinder und die Jugend. Der Ägypter führte die Handlungen und Fehler eines Kindes auf seine Unwissenheit zurück, während in anderen Epochen die Unwissenheit und Lernbedürftigkeit von Kindern ein Problem darstellte. Oft wurden die Unschuld und das Unwissen eines Kindes als Grund für begangene Sünden genannt.⁶

„[Nicht er]hob ich meine Hand zum Himmel im Meineid, nicht beschimpfte ich einen Gott, außer jenem (Male), als ich ein Kind (nhn) war und [...] nicht kannte.“⁷

Wie Feucht in ihrem Buch berichtet, dürften dennoch Kinder im Alten Ägypten in Zeiten der Not (z.B.: Hungerzeiten), in denen alles gegen die Maat⁸ verlief, sehr gelitten haben. Im Alten Ägypten wurden Kinder teilweise von ihren Eltern ausgesetzt.

Die extremste und älteste Form des Weggebens war der Verkauf der eigenen Kinder, der zu dieser Zeit üblich war.⁹

Kindsmord empfanden die Menschen in dieser Epoche als unmenschliche Tat¹⁰, die aber trotzdem vorgekommen ist.¹¹ Eltern, die ihre Kinder ermordeten, mussten deshalb zur Strafe unter der Aufsicht eines Wächters den toten Körper eines Kindes drei Tage und Nächte in den Armen halten. Mit der Einführung dieser Strafe wollte man andere Eltern von solch schrecklichen Taten abhalten.¹²

⁶ Vgl. Erika Feucht, Das Kind im Alten Ägypten. Die Stellung des Kindes in Familie und Gesellschaft nach altägyptischen Texten und Darstellungen (Campus-Verlag, Frankfurt/Main, 1995), S.374

⁷ Feucht, 1995, S.374

⁸ Als „Maat“ bezeichnete man im Alten Ägypten die „gerechte Wahrheit“, die in Form einer altägyptischen Göttin verkörpert wurde (vgl. Feucht, Das Kind im Alten Ägypten (Frankfurt/Main 1995)

⁹ Vgl. deMause, 1977, S.56

¹⁰ Vgl. Feucht, 1995, S.371

¹¹ Vgl. deMause, 1977, S.49

¹² Vgl. Feucht, 1995, S.371

Im Alten Ägypten trugen beide Elternteile gemeinsam die Verantwortung der Kinder. Eine Kernfamilie bestand in der Regel aus dem Vater, der Mutter und den Kindern.¹³ Die Mutter kümmerte sich vor allem um die Erziehung und Versorgung der Kinder, der Vater war für den Unterhalt, so wie die schulische und berufliche Ausbildung verantwortlich. Es waren sowohl weibliche als auch männliche Kinder gleich erwünscht, wobei das Fehlen eines Sohnes von den Eltern als schmerzhafter empfunden wurde, als das Fehlen einer Tochter. Eine verheiratete Tochter wurde nämlich ein Teil der Familie ihres Ehemannes und durfte sich nur mit dessen Zustimmung um ihre alten und kranken Eltern kümmern.¹⁴

Bei den Alten Ägyptern war das Leben eines Kindes mit Arbeit verbunden.¹⁵ Kleinkinder wurden früh von ihren Vätern zu unterschiedlichen Arbeiten herangezogen. Dem Familienoberhaupt war es wichtig seine Kinder nicht nur im kleinen Familienbetrieb auszubilden, sondern auch in einem abhängigen Arbeitsverhältnis. Feucht nimmt an, dass viele Väter selbst als Angestellte in Werkstätten arbeiteten und ihre Söhne später ihre Arbeiten übernahmen, wenn sie selber nicht mehr fähig waren ihre Aufgaben aufgrund des hohen Alters oder ihres schlechten Gesundheitszustandes auszuüben.¹⁶ Kinder begleiteten des Öfteren ihre Eltern zu den Arbeiten in den Betrieben und beobachteten sie bei den Ausführungen der Aufgaben, wenn sie noch zu klein waren um selber Tätigkeiten zu verrichten. Ältere Jungen versorgten die Männer immer wieder mit Erfrischungen, wenn diese von der Arbeit hungrig und durstig waren. Sie hatten aber auch andere Aufgabenbereiche wie z.B.: das Glätten eines Bettes in einer Schreinerwerkstatt oder die Bearbeitung eines Gefäßes, wo sie selbst tätig sein mussten.¹⁷

Kinder, die unterschiedliche Arbeiten verrichteten, sollten vor allem ihre Eltern entlasten. Der Vater hatte durch die Hilfe seiner Kinder die Möglichkeit mehr am gesellschaftlichen Dorfleben teilzunehmen, was sein soziales Ansehen erhöhte.¹⁸ Deshalb wurden Kinder auch für Arbeiten auf dem Feld eingeteilt, die sie ohne Aufsicht der Eltern ausführen konnten. Sie mussten unter anderem Aufgaben wie das Treiben des Ochsengespanns beim Pflügen oder das Ausstreuen des Saatguts erfüllen. Auch die Viehzucht fiel in den Aufgabenbereich der Kinder. Sie hüteten die Rinder oder stützten schwere Lasten auf den

¹³ Vgl. *Feucht*, S.22

¹⁴ Vgl. ebd. S.558

¹⁵ Vgl. ebd. S.15

¹⁶ Vgl. ebd. S.307

¹⁷ Vgl. ebd. S.330

¹⁸ Vgl. ebd. S.309

Rücken der Esel, die das Korn zur Tenne brachten. Ihre Geschicklichkeit war auch bei der Ernte von Datteln gefragt, da kleine Jungen auf Palmen klettern mussten, um die Früchte herabzuwerfen.¹⁹

Im Alten Ägypten halfen Kinder neben der Feldarbeit und der Viehzucht den Eltern auch bei den Arbeiten auf dem Markt. Sie unterstützten die Eltern, indem sie die Waren auf den abzustellenden Platz trugen und anschließend wieder nach Hause zurück. Kinder, die schwere Lasten tragen mussten, waren zur damaligen Zeit keine Seltenheit.²⁰

Sobald Kinder alt genug waren, wurden sie unter anderem auch als Leibburschen im Heer eingesetzt, wo sie die Soldaten unterstützten. Ähnlich wie in den handwerklichen Betrieben mussten Kinder im Feldlager den Soldaten das Essen und Trinken bringen. Außerdem kümmerten sie sich auch im Lager um die Tiere und halfen dem Drechsler bei handwerklichen Arbeiten. Väter, die Soldaten waren, bekamen neben anderen Einkünften auch zwölf Ackerlose zinsfrei, um sie so zufrieden wie möglich zu stellen. Wenn es einem Soldaten gut ging und er mit seinem Leben glücklich und zufrieden war, würde er nämlich willig Kinder bekommen und man wäre nicht auf Söldner angewiesen. Der Beruf des Soldaten war erblich und man erhoffte sich anhand der Schilderungen der Taten ihrer Väter Kinder für die Kriegskunst von Kindheit an begeistern zu können.²¹

Über Mädchenarbeit im Alten Ägypten gibt es nur unzureichende Quellen, anders als bei den Jungen. In dieser Zeit durften Mädchen aus höheren Schichten eine Erziehung genossen haben, wozu auch schulische Bereiche gehört haben müssen. Bestimmte Ämter verlangten nämlich schriftkundige Frauen, die in der Lage waren Texte zu verfassen.²² Sie lernten aber nicht nur die Schriftkunde, sondern zu ihrer Ausbildung zählten auch Tanz, Gesang und sportliche Spiele.

Mädchen mussten im Elternhaus unterschiedliche Hausarbeiten verrichten und vor allem ihre Mutter unterstützen. Auch auf dem Feld halfen sie ihrer Mutter, indem sie gemeinsam mit ihren jüngsten Brüdern Ähren für das Brot oder ein paar Büscheln Flachs für

¹⁹ Vgl. *Feucht*, 1995, S.313

²⁰ Vgl. ebd. S.319

²¹ Vgl. ebd. S.331 ff.

²² Vgl. ebd. S.336

Kleidungsstücke einsammelten. Sie wurden aber auch als Dienerinnen in einer Dienstherrschaft eingesetzt.²³

Weitere Arbeiten die Mädchen ausüben mussten, waren unter anderem die Tätigkeit als Friseurinnen und Weberinnen. Feucht nimmt an, dass sich diese Frauen selbst in diesen Positionen hinaufarbeiten, weil man zur Durchführung solcher Arbeiten über bestimmte Kenntnisse verfügen musste.²⁴

Obwohl man anhand ägyptischer Quellen den Eindruck bekommt, dass Kinder im Alten Ägypten Arbeiten verrichten mussten, die ihren Kräften angemessen waren, hat Feucht hier eine differenzierte Ansicht. Ihrer Meinung nach wurden Kinder schon früh als Arbeitskräfte von Erwachsenen ausgenutzt, um einen wichtigen Beitrag in der Gemeinschaft zu leisten. Kinder mussten nämlich schon früh Leistungen bzw. Arbeiten einer erwachsenen Person erbringen, die aber nicht in den Denkmälern der Ägypter abgebildet wurden. Hier waren keine schwer arbeitenden Kinder zu sehen, sondern ausschließlich Kinder, die leichte Arbeiten verrichteten. Feucht führt es darauf zurück, dass der Ägypter schwer arbeitende Kinder als Unrecht empfand und auf den Grabwänden nur die „Maat“, die gerechte Wahrheit, abgebildet werden durfte. Deshalb sind auf den überlieferten Dokumenten meist nur Kinder bei leichten Arbeiten zu sehen, die ihrem Alter angepasst waren.²⁵

2.2 Klassische Antike

Die zweite Epoche, die in dieser Arbeit näher betrachtet wird, ist die klassische Antike. In diesem Unterkapitel stehen Griechen und Römer und deren Denken und Handeln im Mittelpunkt. Kindestötung, Verkauf von Kindern, Kindesaussetzung und Ammenwesen waren allesamt Merkmale, mit denen Kinder in der Antike aufwachsen mussten. Außerdem konnte man die eben aufgezählten Merkmale auch als Indikatoren für die Haltung gegenüber Kindern für spätere Jahrhunderte betrachten.

2.2.1 Kinderleben und Kinderarbeit im klassischen Griechenland

Es gibt nur wenige Quellen, die sich mit der Situation der Kinder im antiken Griechenland auseinandersetzen. Weder befassten sich griechische Autoren mit diesem Thema, noch

²³ Vgl. *Feucht*, 1995, S.337

²⁴ Vgl. ebd. S.339

²⁵ Vgl. ebd. S.342

liegen uns epigraphische Zeugnisse vor. Es gibt zwar archäologisches Material dazu, da dieses aber in seiner Aussage oft nicht eindeutig ist, ist es in seiner Interpretation umstritten.

2.2.1.1 Das Leben freier Kinder und Jugendlicher

Die Menschen im klassischen Athen hatten eine bestimmte Haltung gegenüber Kindern. Die Ehe diente unter anderem zum Zweck Kinder zu zeugen, bevorzugt Söhne, da diese den Oikos (= Haushalt) zusammenhalten sollten. Für Paare, die noch ohne Kinder waren, stellte der fehlende Nachwuchs ein großes Problem dar. Die Unfruchtbarkeit einer Frau konnte auch zu einer Verstoßung derselben führen.²⁶ Einige Menschen entschieden sich auch zu einer Adoption, um den Missstand des fehlenden Nachwuchses zu beheben.²⁷

Die Fortführung des Stammbaums einer Familie war in Griechenland von enormer Bedeutung und zielbewusst geplant. Kinder sicherten den Fortbestand einer Familie.²⁸ Anders als im Alten Ägypten war das Leben eines Jungen in der Antike den Erwachsenen mehr wert als das Leben eines Mädchens. Ein Epigramm von dem hellenistischen Dichter Poseidippos deutete drauf hin: *„Einen Sohn ernährt jeder, auch wenn er arm ist, eine Tochter setzt er aus, selbst wenn er reich ist“*²⁹. Ein Brief von Hilarion an seine Frau verdeutlichte ebenso, dass das Leben eines Mädchens weniger bedeutsam war als das Leben eines Jungen. *„Wenn du,... ein Kind gebären solltest, und es ist ein Junge, so laß es am Leben; wenn es aber ein Mädchen ist, so setze es aus.“*³⁰

Obwohl Frauen den Wunsch hatten Kinder zu bekommen, war eine hohe Anzahl an Kindern innerhalb einer Familie nicht erwünscht, weshalb es zu Abtreibungen, Aussetzungen und Kindsmord kam. Diese Methoden waren gesetzlich erlaubt und wurden ohne Bedenken durchgeführt.³¹ Vor allem Kinder mit einer Behinderung wurden ausgesetzt, aber auch Kinder die sowohl körperlich als auch geistig gesund waren.³² Eine hohe Anzahl an Kindern bedeutete gleichzeitig eine stärkere Belastung für den Haushalt.

²⁶ Vgl. Henri van Effenterre, Das Leben in der Familie. In: Francesco Adorno et al. (Hg.), Athen und seine große Zeit. Leben und Kultur im klassischen Athen (Arena Taschenbuchverlag, Würzburg 1985), S.95

²⁷ Vgl. Josef Fischer, Kinderleben und Kinderarbeit im klassischen Griechenland. In: Heinz Heinen (Hg.), Kindersklaven und Sklavenkinder. Schicksale zwischen Zuneigung und Ausbeutung in der Antike und im interkulturellen Vergleich; Beiträge zur Tagung des Akademievorhabens Forschungen zur antiken Sklaverei (Steiner, Stuttgart 2012), S.105

²⁸ Vgl. van Effenterre, 1985, S.95 f.

²⁹ Fischer, 2012, S.107

³⁰ Feucht, 1995, S.369

³¹ Vgl. van Effenterre, 1985, S.95

³² Vgl. Fischer, 2008, S.107

Mit der Geburt eines Kindes, die viele Frauen und Neugeborenen in der damaligen Zeit nicht überlebten, begannen auch Feiern, mit denen das Kind in die Familie eintrat. Fünf bis sieben Tage nach der Geburt gab es das Fest der Amphidromie, bei dem die offizielle Annahme des Kindes durch den Vater stattfand.³³ Die Vorstellung und Anerkennung des Kindes wurde im Mittelpunkt des Heimes, neben dem Herd praktiziert. Das Neugeborene wurde um das Feuer getragen und anschließend daneben auf den Boden gelegt. Nachdem das Kind wieder in die Arme genommen wurde, bekam es seinen Namen. Das Neugeborene war somit keine Sache, kein bloßes Ding animalischer Natur mehr, sondern ein menschliches Wesen. Mit diesem Ritual wurde das Kind in die Familie aufgenommen und wurde zu einem Familienmitglied. Der Vater hatte nun kein Recht mehr seinen neugeborenen Sohn bzw. seine neugeborene Tochter zu töten.³⁴

In der Antike war das Ammenwesen eine häufig geübte Praxis, die bei vielen wohlhabenden Familien angewandt wurde.³⁵ Kinder wurden sowohl von ihren Eltern aufgezogen, als auch von Ammen. Sie waren neben den Eltern die Bezugspersonen für Kinder und übernahmen viele verschiedene Aufgaben. Sie stillten die Kleinkinder, wickelten und pflegten sie. Viele Ammen gehörten dem Sklavenstand an, dennoch gab es hin und wieder auch Frauen die diese Tätigkeit freiwillig ausübten, obwohl sie in der Gesellschaft nicht sehr angesehen war. Das Verhältnis der Amme mit dem Kind war meist ein sehr enges und vor allem bei Mädchen war die Beziehung eine noch nähere.³⁶

In dem Lebensabschnitt von drei bis sieben Jahren stand bei den Kindern vor allem das Spielen im Vordergrund. Hier bekamen Kinder die Möglichkeit sich auszutoben und den Freiraum, zu genießen, wenn es die familiäre Situation zuließ. Beliebte Spielzeuge von Knaben waren Bälle, Kugeln und Steine, wie man anhand von Ausgrabungen von Kindergräbern feststellen konnte. Mädchen beschäftigen sich besonders viel mit Puppen. Viele Eltern legten die Spielzeuge ihrer Kinder in deren Gräber.³⁷ Beim Spielen achteten Vater und Mutter darauf, dass die Kinder eine Erziehung genossen und auf ihre spätere Ausbildung vorbereitet wurden.³⁸

³³ Vgl. *Fischer*, 2008, S.107

³⁴ Vgl. *van Effenterre*, 1985, S.97

³⁵ Vgl. *Cunningham*, 2006, S.36

³⁶ Vgl. *Fischer*, 2008, S.109

³⁷ Vgl. *van Effenterre*, 1985, S.101

³⁸ Vgl. *Fischer*, 2008, S.109

Mit sieben Jahren endete der erste Lebensabschnitt und es begann die schulische Ausbildung der Kinder. Da es keine Schulpflicht gab, blieb es den Eltern selbst überlassen die Kinder zu unterrichten oder einen privaten Lehrer, der bezahlt werden musste, einzustellen ³⁹ (nur in einer dünnen Oberschicht).

Das antike Schulwesen war dreigeteilt. Es gab den Elementarunterricht, wo Kinder die Fertigkeiten des Lesens, Schreibens und Rechnens lernten. Kinder aus einem gehobenen Milieu konnten anschließend mehrjährige Lehrgänge machen. Eine Elite junger Männer hatte die Möglichkeit mit einem mehrjährigen Rhetorikunterricht fortzufahren. Griechische Kinder wurden ausschließlich in ihrer Sprache unterrichtet. ⁴⁰ Stammten sie aus wohlhabenderem Hause erhielten sie die Möglichkeit eine längere und gründlichere Ausbildung als ihre bedürftigen Altersgenossen zu bekommen. Vor allem eine Grundausbildung im Lesen, Schreiben und Rechnen war wichtig, weil dies die Grundvoraussetzungen waren, um später am politischen Leben der Polis teilnehmen zu können. Das Schulleben im antiken Griechenland war hart und reich an Strafen. ⁴¹

Darüber, wie Mädchen in dieser Zeit unterrichtet wurden, gibt es kaum Quellen. Man nimmt aber an, dass viele in ihrem Elternhaus unterrichtet wurden, weil es Schulen für Mädchen erst in hellenistischer Zeit gab. Mädchen wurden hauptsächlich darin unterrichtet, welche Aufgaben sie als Ehefrau erfüllen müssen. ⁴²

Den Menschen in der Antike wurde vorgeworfen, dem Leben der Kinder Gleichgültigkeit entgegengebracht zu haben. Die Kindersterblichkeitsrate war wegen Krankheiten und extremer körperlicher Belastung sehr hoch. Durch die hohe Kindersterblichkeitsrate rückte das Problem der Kindesaussetzung, die im klassischen Griechenland ebenfalls praktiziert wurde, in den Hintergrund.

Aristoteles war der Meinung, dass die Kindheit im klassischen Griechenland eine Periode war, die von niemandem nochmal erlebt werden wollte. *„Im klassischen Athen »galten Kinder als körperlich schwach, moralisch unzulänglich und geistig unfähig« und im Allgemeinen »sehnten sich die Griechen keineswegs in ihre Kindheit zurück.«“* ⁴³

³⁹ Vgl. Fischer, 2008, S.109

⁴⁰ Vgl. Manfred Fuhrmann, Rom in der Spätantike. Portrait einer Epoche (Rowohlt Taschenbuch Verlag, Hamburg 1996), S.81

⁴¹ Vgl. Fischer, 2008, S.109 f.

⁴² Vgl. ebd. S.110

⁴³ Cunningham, 2006, S.36

2.2.1.2 Das Leben unfreier Kinder und Jugendlicher

Sklavenkinder hatten eine schlechtere Lebensqualität zu dieser Zeit. Die Gründe warum viele Kinder den Status der „Unfreiheit“ hatten, waren aber unterschiedlich.

Kinder die von einer Sklavin geboren wurden, waren von Geburt an unfrei.

Kinder, die von der Mutter bzw. dem Vater ausgesetzt wurden, wurden teilweise ebenfalls unfrei aufgezogen. Aber auch kriegserische Ereignisse waren dafür verantwortlich, dass manche Kinder ihre Freiheit verloren hatten.⁴⁴

Unfreie Personen durften von Gesetzes wegen keine Ehen schließen, aber wenn es der Sklavenbesitzer erlaubte, war ihnen ein gemeinsames Zusammenleben als Mann und Frau und auch das Gebären von Kindern gestattet. Der Besitzer, der auch über die Kinder seiner Sklaven verfügte, konnte aber die Verbindung der beiden unfreien Personen beenden. Da die Sklaven nicht über ihre Verbindungen selber entscheiden konnten, hatte der Besitzer die Kontrolle und Beherrschung über diese Menschen. Anhand der Quellen ist es schwer zu sagen, wie oft Sklaven eine solche Verbindung eingehen durften, wobei es jenen die relativ selbstständig leben konnten und ihrem Besitzer nur Abgaben leisten mussten eher möglich war, als Sklaven, die mit ihrem Herrn gemeinsam zusammenwohnten.⁴⁵

Für die Aufzucht und die Erziehung der Sklavenkinder war der Besitzer verantwortlich, der auch über Leben oder Tod der Neugeborenen entschied. Der griechische Philosoph, Schriftsteller und Redner Dion von Prusa berichtete in seiner zweiten Rede über Freiheit und Sklaverei, dass viele Sklavinnen gar keinen Kinderwunsch hatten, da Kinder für sie neben der Sklaverei noch eine zusätzliche Belastung bedeuteten, was zu Abtreibungen bzw. Tötungen der Neugeborenen führte.⁴⁶

Unfreie Eltern und Kinder waren im Besitz des Herrn und konnten sich nicht gegenseitig schützen. Sie lebten immer mit der Angst, dass sie von ihrem Besitzer auseinander gerissen werden und nicht mehr zusammenbleiben konnten. In den ersten Lebensjahren wuchsen Sklavenkinder gemeinsam mit freien Kindern auf, wenngleich ihre Kindheit früher endete, weil sie unterschiedliche Arbeiten verrichten mussten. Kinder von Sklaven hatten im Gegensatz zu freien Kindern keinen Zugang zur Bildung – für sie es war es gesetzlich

⁴⁴ Vgl. *Fischer*, 2008, S.112

⁴⁵ Vgl. ebd. S.113

⁴⁶ Vgl. ebd. S.113

verboten, Gymnasien und Palaistra zu besuchen.⁴⁷

2.2.1.3 Arbeit von Kindern und Jugendlichen

Nicht nur Kinder von Sklaven mussten im Kindesalter diverse Tätigkeiten verrichten, sondern auch freie Kinder wurden innerhalb oder außerhalb ihres Elternhauses für bestimmte Arbeiten herangezogen. Es handelte sich hier vor allem um Tätigkeiten im Haushalt, Botengänge oder das Aufpassen auf jüngere Geschwister.⁴⁸

Auf dem Land mussten die Kinder in der Landwirtschaft mithelfen und auf den Feldern arbeiten. Außerdem bekamen sie des Öfteren die Aufgabe sich um die Tiere zu kümmern und diese zu betreuen. Vor allem in ärmeren Familien mussten Kinder ihre Familien unterstützen, da sich diese keine Sklaven leisten konnten.⁴⁹

Kinder von Handwerkern erlernten oft den Beruf ihrer Väter und waren auch später in diesem Gewerbe tätig. Auch in anderen Berufen wie zum Beispiel bei Bildhauern, Töpfern oder Malern folgten die Kindern den Tätigkeiten ihrer Väter. Wenn in Familien keine Kinder vorhanden waren, die den Beruf der Väter ausüben konnten, dann wurden in diesem Fall freie Knaben adoptiert oder ein Sklave gekauft, um anschließend diese auszubilden.⁵⁰

Die Arbeitsbedingungen in diversen Werkstätten, Erzgießereien und Schmieden unter denen die Kinder zu dieser Zeit arbeiten mussten, dürften sehr schlimm gewesen sein. Der Inhalt eines Briefes des 4. Jh. v. Chr., den ein Junge an seine Mutter schrieb, beschreibt die Zustände, die zu der damaligen Zeit geherrscht haben dürften. So stand in dem Brief, dass er für einen böartigen Mann arbeiten müsse und dass er am Ausgepeitschtwerden noch zugrunde gehen werde. Außerdem werde er gefesselt und wie Dreck behandelt. Er wolle, dass sie ihn von diesen schlimmen Arbeitsbedingungen befreie und etwas Besseres für ihn finde.⁵¹

Jugendliche Sklaven hatten auch die Aufgabe ihre Besitzer als Tänzer, Musikanten oder Lustknaben zu unterhalten. Sie wurden von ihrem Herrn misshandelt und mussten diesem auch seine sexuellen Wünsche erfüllen. Mädchen wurden vor allem als Dienstmädchen

⁴⁷ Vgl. *Fischer*, 2008, S.112 ff.

⁴⁸ Vgl. ebd. S.116

⁴⁹ Vgl. ebd. S.116

⁵⁰ Vgl. ebd. S.116

⁵¹ Vgl. ebd. S.115 ff.

eingesetzt, die verschiedene Arbeiten für deren Herrin verrichten mussten.⁵²

2.2.2 Kinder und Kindheit im antiken Rom

Die Entscheidung, ob ein römisches Kind nach der Geburt am Leben bleiben sollte oder nicht, oblag der Entscheidung des Vaters. Er allein entschied, ob ein Neugeborenes ausgesetzt wurde oder nicht, und er war es, der sein eigenes Kind bestrafen und töten konnte.⁵³ Aus dem römischen Recht stammt die Erbschaft des Rechtstituts der *patria potestas*, was so viel bedeutet wie die uneingeschränkte Verfügungsgewalt des männlichen Familienoberhaupts.⁵⁴ Der älteste lebende Mann in einer Familie wurde im römischen Recht als das Familienoberhaupt angesehen, das über sämtliche Machtbefugnisse über die gesamte Familie verfügte. Er konnte über seine Nachkommen entscheiden, ganz egal wie alt sie waren oder wo sie lebten. Mit diesem Recht konnte er nicht nur über das Leben der Familienmitglieder entscheiden, sondern auch über deren Tod.⁵⁵

„Die tyrannische Allmacht des römische Familienvaters, >>patria majesta<<, ergreift Besitz vom Kind in dem Augenblick, wo es aus dem Mutterschoß kommt, [...]; der Vater kann es anerkennen oder ablehnen, er hat das Recht über Leben und Tod des Kindes. Hebt er es hoch, so erkennt er es an: Es darf Leben. Läßt er es liegen, wird das Kind an einer Wegkreuzung ausgesetzt, wo es bald stirbt. Es kommt jedoch vor, daß ein barmherziger oder ein Sklavenhändler das Ausgesetzte aufnimmt und großzieht.“⁵⁶

Wie schon bei den Alten Ägyptern wurden auch in der Antike zahlreiche Kinder ausgesetzt, aber man nimmt an, dass mehr Mädchen als Jungen davon betroffen waren. De Mause war der Ansicht, dass auch die bloße Aussetzung eines Kindes für viele Kinder letztendlich auf Kindestötung hinauslief.⁵⁷ Der amerikanische Historiker John Boswell schätzte, dass die Mehrheit der Frauen, die mehr als ein Kind aufgezogen hatten, mindestens ein Kind ausgesetzt hatten und dass in den ersten nachchristlichen Jahrhunderten 20 – 40 % aller neugeborenen Kinder ausgesetzt wurden.⁵⁸

Nach neuesten Erkenntnissen akzeptierte man laut Boswell in weiten Teilen der antiken moralischen Literatur die Kinderaussetzung, der Verkauf von Kindern wurde aber verur-

⁵² Vgl. Fischer, 2008, S.115 ff.

⁵³ Vgl. Cunningham, 2006, S.41

⁵⁴ Vgl. Karl-Wilhelm Weeber, Alltag im Alten Rom. Das Leben in der Stadt (Patmos Verlag, Düsseldorf 2001), S. 203

⁵⁵ Vgl. Cunningham, 2006, S.41

⁵⁶ Paul Werner, Leben und Lieben im alten Rom (Liber S.A, Fribourg 1977), S.25

⁵⁷ Vgl. Cunningham, 2006, S.36

⁵⁸ Vgl. ebd. S.36

teilt, da viele verkaufte Kinder mit großer Wahrscheinlichkeit als Sklaven eingesetzt wurden.⁵⁹ Aristoteles formulierte: „*Ein Vater herrscht über seine Kinder wie ein König über seine Untertanen.*“⁶⁰ Laut deMause war die Praxis der Kindestötung bis zum 4. Jh. n. Chr. vorherrschend gewesen.⁶¹ In der Antike war es üblich Kinder nicht als Individuen zu betrachten, sondern eher in dem Sinne, wie sie ihren Eltern nützlich sein konnten.

In Rom wurden vor allem missgebildete Neugeborene ausgesetzt oder ertränkt. Der römische Philosoph Seneca war der Ansicht, dass Väter Säuglinge mit Missbildungen nicht aus Zorn, sondern aus vernünftiger Überlegung nicht in die Familie aufgenommen hatten: „*Man muß das, was gut ist, trennen von dem, was zu nichts nütze ist.*“⁶² Rom wollte kräftige Soldaten und robuste Bauern haben, weshalb die Menschen schwache und missgebildete Kinder als nutzlos betrachteten.⁶³

Ein weiterer Grund für die Aussetzung und Tötung von Kindern war die finanzielle Situation einer armen römischen Familie und die Rücksicht auf das Erbe. Familien, die kein ausreichendes Einkommen hatten, gaben ihre Kinder auf. Sie hatten keine Möglichkeit sie zu ernähren.⁶⁴ Die finanzielle Lage, besonders in Krisenzeiten, führte dazu, dass ärmere Familien öfter ihre Kinder aussetzten als wohlhabende Familien.⁶⁵ Der Vater sollte aber seinen römischen Mitbürgern sehr gute Gründe für seine Handlungen wie die Aussetzung oder Tötung eines Kindes darlegen, um nicht seine Freunde zu verlieren. Der Verlust seiner Freunde war für einen römischen Vater schlimm, da ein Römer seine Geschäfte wie sein soziales Leben an seine Freunde band und er sich in schwierigen Situationen auf deren Hilfe verließ.⁶⁶

Falls der Vater beschloss das Neugeborene nicht in die Familie aufzunehmen, wurde es meist an Orten wie Tempelstufen, an Kreuzungen oder auf Marktplätzen ausgesetzt. Laut dem Philologen und Historiker Weeber war eine bestimmte Säule auf einem Gemüsemarkt in Rom, im Volksmund auch „*lactaria columna*“ (=Milchsäule) genannt, ein besonders beliebter Platz um einen Säugling wegzugeben. Diese Säule sollte die Kinder anstatt der

⁵⁹ Vgl. *Cunningham*, 2006, S.37

⁶⁰ ebd. S.41

⁶¹ Vgl. ebd. S.36

⁶² Paul Veyne, *Das römische Reich*. In: Paul Veyne (Hg.) *Geschichte des privaten Lebens*. 1. Band: Vom Römischen Imperium zum Byzantinischen Reich (Bechtermünz Verlag, Frankfurt am Main 1989), S.23

⁶³ Vgl. *Werner*, 1977, S.25

⁶⁴ Vgl. *Veyne*, 1989, S.23

⁶⁵ Vgl. *Weeber*, 2001, S.203

⁶⁶ Vgl. Philipp *Matyszak*, *Rom für 5 Denar am Tag*. Ein Reiseführer in die Antike (Carl Hanser Verlag, München 2008), S.72

Im Gegensatz zum Mittelalter, der Frühneuzeit und Neuzeit gab es in dieser Periode keine Findelhäuser für ausgesetzte Kinder, weshalb Kinder vor allem dank der „Güte von Fremden“ überlebten. Es stellt sich die Frage, warum diese Leute Kinder bei sich aufnahmen und welchen Nutzen Kinder für sie brachten. Boswell meint, dass viele der ausgesetzten und verkauften Kinder als Sklaven eingesetzt wurden.⁶⁸ Das Schicksal der Findelkinder war keineswegs beneidenswert, da viele Kinder später in Bordellen oder als Sklaven eingesetzt wurden. Es war allein die Entscheidung der Zieheltern das gefundene Kind als Sklaven zu behandeln und für sich arbeiten zu lassen.⁶⁹

Ein Verbot der Kindesaussetzung oder des Verkaufs von Kindern, welcher nicht nur in Rom weit verbreitet war, sondern im gesamten hellenistischen Mittelmeerraum, gab es im Römischen Recht nicht. Kinder, die ausgesetzt wurden, konnten von einer Frau als legitimes Kind angenommen und aufgezogen werden. Diese Situation trat besonders bei Frauen ein, die keine eigenen Kinder zu Welt bringen konnten, Fehl - oder Totgeburten erlitten hatten oder deren eigenes Kind im Säuglingsalter gestorben war.⁷⁰

„Für die Römer waren Zeugung und Fortbestand der Familie als Zweck der Ehe und der Sexualität von höchster Bedeutung, und so konnten es Ehepaare, denen die Zeugung der eigenen Nachkommen nicht gelang, als willkommene Gelegenheit betrachten, ein Kind aus dem Kreis ausgesetzter Kinder zu versorgen. Andererseits: Wenn es aber um das Erbe ging, adoptierte man eher erwachsene Personen als Kleinkinder, da bei denen noch nicht sicher war, ob sie überhaupt das Erwachsenenalter erreichten.“⁷¹

Auch in Rom wurde das Ammenwesen praktiziert. Wenn ein Säugling in die Familie aufgenommen wurde, wurde es einer Amme anvertraut. Die Zeiten, wo die Mutter ihre Kinder selber stillte, waren vorbei.⁷² Laut Werner wollten manche Römerinnen die Milch in ihrer Brust vertrocknen lassen, um die Form des Busens beizubehalten. Die Amme war meist eine kräftige Sklavin mit üppigen Brüsten, die zum Stillen der Kinder gekauft wurde. Sie gab dem Kind aber nicht nur die Brust, sondern war zum Teil wie bei den Griechen für die

⁶⁷ Vgl. *Weeber*, 2001, S.203

⁶⁸ Vgl. *Cunningham*, 2006, S.36

⁶⁹ Vgl. *Weeber*, 2001, S.203

⁷⁰ Vgl. *Cunningham*, 2006, S.37

⁷¹ ebd. S.37

⁷² Vgl. *Veyne*, 1989, S.27

Erziehung verantwortlich.⁷³

Zum Leben eines römischen Kindes gehörten, wie schon bei den griechischen Kindern, auch Spiele. Viele Spiele, die auch noch in der heutigen Zeit beliebt sind, wurden schon von römischen Kindern gespielt. Jungen und Mädchen beschäftigten sich mit Puppen und Tierfiguren, liefen auf Stelzen, ließen Reifen treiben oder einen Drachen steigen, gingen gerne schaukeln und wippen, spielten Fangen und Blindekuh.⁷⁴ Ballspiele galten ebenfalls als eine typische Freizeitbeschäftigung, die sowohl von Kindern als auch Erwachsenen ausgeübt wurde.⁷⁵

Das Schulwesen in Rom war ähnlich wie in Griechenland.⁷⁶ Der Vater entschied seine Kinder selbst zu unterrichten oder von einem gebildeten Sklaven unterrichten zu lassen. Da es aber nur wenige Sklaven gab, die geeignete waren Kinder in Lesen, Schreiben und Rechnen zu lehren, brauchte man öffentliche Schulen. Diese wurden aber nicht vom Staat eingerichtet.⁷⁷ Schulbildung war in Rom Privatsache auf die der Staat keinen Wert legte.⁷⁸ Schulen wurden demnach von Personen gegründet, die unter privater Leitung die Übermittlung der Bildung übernahmen.⁷⁹ In Rom gab es nur privat bezahlte Lehrer und keine Schulpflicht. Eltern mussten den Unterricht ihrer Kinder bezahlen.⁸⁰ Ein großer Anteil der römischen Mädchen und Jungen besuchte die Schule bis zu ihrem zwölften Lebensjahr, die auch in „gemischten“ Schulen unterrichtet wurden. Im Alter von zwölf Jahren trennten sich aber die Wege der Jungen und Mädchen, genauso wie von jung und reich. Wie bei den Griechen konnten Knaben ihre Studien fortsetzen, sofern sie aus wohlhabendem Hause stammten. Sie wurden von einem „Grammatiker“ oder einem Literaturlehrer über klassische Autoren und die Mythologie unterrichtet.⁸¹ Im Unterschied zu den Griechen erhielten römische Kinder ihre Belehrungen nicht nur in ihrer eigenen Sprache, sondern sie versuchten Grammatik- und Rhetorikunterricht sowohl in griechischer, als auch lateinischer Sprache zu besuchen. Den Römern war die mündliche und schriftliche Beherrschung der beiden Hauptsprachen des Reiches ein großes Anliegen.⁸²

⁷³ Vgl. *Werner*, 1977, S.26

⁷⁴ Vgl. *Weeber*, 2001, S.202

⁷⁵ Vgl. ebd. S.43

⁷⁶ Vgl. *Fuhrmann*, 1996, S.81

⁷⁷ Vgl. *Werner*, 1977, S.31

⁷⁸ Vgl. *Weeber*, 2001, S.311 f.

⁷⁹ Vgl. *Werner*, 1977, S.31

⁸⁰ Vgl. *Weeber*, 2001, S.312

⁸¹ Vgl. *Veyne*, 1989, S.32

⁸² Vgl. *Fuhrmann*, 1996, S.81

Der Anteil der Mädchen, die weiterführende Schulen besuchten, ging stark zurück.⁸³ Sie waren mit 12 Jahren bereits im heiratsfähigen Alter und es war keine Seltenheit, dass junge Mädchen in dieser Zeit schon verheiratet waren.⁸⁴ Der Althistoriker Veyne schreibt, dass Mädchen ab diesem Zeitpunkt ins „*gitterlose Gefängnis der Handarbeit gesperrt*“ waren.⁸⁵

Laut Veyne ist es ein Irrtum anzunehmen, dass Knaben deshalb zur Schule gingen, um gute Staatsbürger zu werden, um sich auf den späteren Beruf vorzubereiten oder um die Welt zu verstehen, in der sie leben. Vielmehr ist er der Meinung, dass römischer Kinder nicht das, was bildend oder nützlich ist, lernten, sondern was prestigeträchtig war, besonders die Rhetorik.⁸⁶

Anhand der Quellen erhält man den Eindruck, dass Kinder in der Antike nicht wertgeschätzt wurden und ihnen Gleichgültigkeit entgegengebracht wurde. Wenn man sich aber laut Cunningham mit neueren Arbeiten auseinandersetzt, dann erkennt man sehr wohl, dass es zwischen Eltern und Kindern auch eine liebevolle Beziehung gab. Zwischen 500 v. Chr. und 400 n. Chr. gab es sicherlich Veränderungen in der Einstellung gegenüber Kindern.⁸⁷

2.3 Einfluss des Christentums

Der christliche Glaube an das Bedürfnis eines jeden Menschen nach Erlösung sorgte zu einer Statusverbesserung für kleine Kinder. Im Christentum ist das menschliche Leben heilig und die Tötung von neugeborenen, unehelichen und behinderten Kindern wurde streng verurteilt, da man es als Verstoß gegen die Gebote der Gottes- und der Nächstenliebe betrachtete.⁸⁸ Hinrichtungen von zum Tode verurteilten Frauen konnten aufgeschoben werden, wenn sie zu diesem Zeitpunkt schwanger waren, denn auch ungeborene Kinder hatten ein Recht auf Leben.⁸⁹

Mit der Kindtaufe sollten Kinder so früh wie möglich in die christliche Gemeinschaft von Gott eingeführt werden, die aber nicht von allen gebilligt wurde.⁹⁰

Es war wichtig Kinder darüber zu belehren, dass sie eine Seele haben und dass ihr irdisches Leben vom Zustand ihrer Seele abhing. In dieser Zeit wurden Kinder von der Gesellschaft nicht mehr als Randerscheinung betrachtet.⁹¹

⁸³ Vgl. Weeber, 2001, S.312

⁸⁴ Vgl. Veyne, 1989, S.32

⁸⁵ ebd. S.33

⁸⁶ Vgl. ebd. S.33

⁸⁷ Vgl. Cunningham, 2006, S.39

⁸⁸ Vgl. Shulamith Shahar, Kindheit im Mittelalter (Artemis & Winkler, München 1991), S.15

⁸⁹ Vgl. Shahar, 1991, S.15

⁹⁰ Vgl. Cunningham, 2006, S.46

⁹¹ Vgl. Cunningham, 2006, S.47

Anders als bei den Griechen und Römern war für die Christen das Töten von Kindern Mord.

„Wenn jemand, Mann oder Frau, die Sünde der Kindestötung begehen sollte, so soll dieses Verbrechen mit dem Tode bestraft werden“, eine Haltung, die deutlich vom Geist des römischen Rechts und des Zwölftafelgesetzes (5. Jahrhundert v. Chr.) abwich, nach deren Maßgaben ein bei der Geburt missgebildetes Kind sogar getötet werden musste.⁹²

Die Aussetzung eines Kindes wurde nicht so streng verurteilt. 374 führte der römische Kaiser Valentinian ein Gesetz ein, in dem Eltern verpflichtet wurden sich um ihre Kinder zu kümmern. Falls sie ihren elterlichen Pflichten nicht nachkamen, mussten sie mit einer Bestrafung rechnen. Cunningham vertritt aber die Meinung, dass dieses Gesetz nicht zu einer Verbesserung führte, sondern sehr wohl weiterhin Kinder ausgesetzt wurden.⁹³

Es gab christliche und römisch-heidnische Gemeinsamkeiten bzgl. der Einstellung und Aussetzung von Kindern.⁹⁴ Zwischen dem Heidentum und dem Christentum gab es aber neben der gleichen Einstellung zur Kindesaussetzung noch weitere Ähnlichkeiten, denn hier wie dort waren Kinder angehalten ihre Eltern zu ehren und ihnen zu gehorchen.⁹⁵ *„Den Vätern sagte man „Wer seine Rute schont, der haßt seinen Sohn; wer ihn aber lieb hat, der züchtigt ihn beizeiten““*, eine Aussage, die häufig zur Rechtfertigung körperlicher Bestrafung herangezogen wurde.⁹⁶

Durch die Bibel entwickelte sich bei den Christen eine andere Haltung gegenüber Kindern und Kindheit. Der Gott der Christen gab seinen eigenen Sohn hin, aber die heidnischen Götter verlangten, dass ihre Anhänger ihre Kinder für sie opferten. Bei den Christen galt es nun als ehrenvoll ein Kind zu sein. *„Väter sollten ihre Kinder „nicht zum Zorn reizen“⁹⁷ und „nicht die Kinder sollen den Eltern Schätze sammeln, sondern die Eltern den Kindern““*.⁹⁸ Das Kind wurde immer mehr in die Gesellschaft integriert und stand auf gleicher Höhe wie ein Erwachsener.⁹⁹

⁹² ebd. S.47

⁹³ Vgl. ebd. S.47

⁹⁴ Vgl. ebd. S.47

⁹⁵ Vgl. ebd. S.48

⁹⁶ ebd. S.48

⁹⁷ ebd. S.48

⁹⁸ ebd. S.48

⁹⁹ Vgl. ebd. S.49

2.4 Mittelalter

Über die Kindheit im Mittelalter haben der französische Historiker Philippe Aries und die israelische Historikerin Shulamith Shahars zwei konträre Ansichten, die in diesem Unterkapitel behandelt werden.

Erstgenannter ist der Meinung, dass in der Gesellschaft des Mittelalters die Idee der Kindheit nicht existierte und somit auch nicht von der Erziehung gesprochen werden kann. Seiner Ansicht nach schränkte die Familie die Freiheit des Kindes ein und verschärfte die Härte der Bestrafung.¹⁰⁰

„Das Verständnis für die Kindheit ist nicht zu verwechseln mit der Zuneigung zum Kind; es entspricht vielmehr einer bewußten Wahrnehmung der kindlichen Besonderheit, jener Besonderheit, die das Kind vom Erwachsenen, selbst dem jungen Erwachsenen, kategorial unterscheidet. Ein solches bewußtes Verhältnis zur Kindheit gab es nicht. Deshalb gehörte das Kind auch, sobald es ohne die ständige Fürsorge seiner Mutter, seiner Amme oder seiner Kinderfrau leben konnte, der Gesellschaft der Erwachsenen an und unterschied sich nicht länger von ihr.“¹⁰¹

Aries meint, dass das Kind im Mittelalter ein hinsichtlich der Größe reduzierter Erwachsener war.¹⁰²

Im Mittelalter gab es zwei Phasen der frühen Kindheit. Die erste Phase „infantia“, die Phase der Sprachlosigkeit, war die Zeit von der Geburt bis zum siebten Monat oder bis zum Alter von zwei Jahren. Die zweite Phase fand im Zeitraum bis zum siebenten Lebensjahr statt.¹⁰³

Im Mittelalter galten Kinder etwa ab dem Alter von sieben Jahren als Teil der Erwachsenengesellschaft.¹⁰⁴ Ein siebenjähriges Kind wurde als jugendlich angesehen und in die Berufswelt integriert. Bis zur Ehemündigkeit und Volljährigkeit, im Alter zwischen zwölf bzw. vierzehn Jahren und achtzehn Jahren, standen die Kinder unter der Obhut des Vaters.¹⁰⁵

Dies bedeutete aber nicht, dass ein Kind von zehn Jahren denselben Status hatte und dieselbe Rolle spielte wie ein Erwachsener von dreißig Jahren, nur wurde die Kinderwelt und die Erwachsenenwelt nicht voneinander getrennt, es gab also keine klare Grenzlinie.

¹⁰⁰ Vgl. *deMause*, 1977, S.18

¹⁰¹ Klaus *Arnold*, Die Einstellung zum Kind im Mittelalter. In: Bernd *Herrmann* (Hg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter (Fourier Verlag, Wiesbaden 1996), S.53

¹⁰² Vgl. *deMause*, 1977, S.18

¹⁰³ Vgl. *Arnold*, 1996, S.57

¹⁰⁴ Vgl. *Cunningham*, 2006, S.49 f.

¹⁰⁵ Vgl. Heinz-Dieter *Heimann*, Einführung in die Geschichte des Mittelalters (Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart 1997), S.142

Während man in der modernen Welt die Schulzeit mit Kindheit assoziierte, war für Aries der Schulbesuch eines Kindes der Eintritt in die Erwachsenenwelt und der Verlust der Freiheit.¹⁰⁶ Die Beziehung zwischen Eltern und Kindern verglich er mit der Beziehung eines Lehrherrn mit seinem Lehrling, wo es kaum eine emotionale Bindung gab.

Den Ansichten von Aries steht das Werk „Kindheit im Mittelalter“ von Shulamith Shahars gegenüber, deren zentrale These lautet, dass es im Mittelalter sehr wohl verschiedene Phasen der Kindheit gab. Ihr Bild von der Kindheit war positiv, auch wenn sie sich mit Quellen auseinandersetzte, die ein sehr negatives Kindheitsbild vom Mittelalter darlegten.¹⁰⁷ Anhand von Argumenten versuchte man manchmal in der Literatur Gründe zu finden, warum Kinder im Mittelalter eine „schwere Strafe“ waren. Eustache Deschamps, ein pessimistischer Dichter des Spätmittelalters schreibt:

„Glücklich, wer keine Kinder hat, denn kleine Kinder sind nur Geschrei und Gestank, Mühe und Sorge; sie müssen gekleidet, beschuht, gefüttert werden; immer sind sie in Gefahr zu fallen oder sich zu verletzen. Sie werden krank und sterben, oder werden groß und schlecht, sie kommen ins Gefängnis. Nichts als Mühe und Verdruss, kein Glück vergilt die Sorgen, Anstrengungen und Kosten der Erziehung. Kein größeres Unglück als mißgestaltete Kinder zu haben.“¹⁰⁸

Einige Geistliche forderten die Menschen deshalb zur Enthaltbarkeit auf, damit sie sich nicht um Kinder kümmern müssen. Kinder wurden als Ursache für Kummer und Leid dargestellt, die Eltern sogar davon abhielt Gutes zu tun. Es kam deshalb im Mittelalter zu einem Rückgang der Geburtenrate, da einige Menschen gar nicht heirateten und keine Kinder bekamen bzw. sie erst eine Familie gründen wollten, wenn sie finanziell in der Lage waren sich um Frau und Kinder zu kümmern.

Falls Menschen aber im Hoch – und Spätmittelalter schon eine Familie hatten, kam es häufig zu Aussetzungen und Tötungen von Kindern. Es gab einen Zusammenhang zwischen Armut und Kindesaussetzung, denn in Zeiten der Hungernot setzten viele ärmere Leute ihre Säuglinge vor Kirchen und Klöstern aus. Für arme, kinderreiche Familien bedeuten Kinder eine enorme Belastung. Im Mittelalter gründete man deshalb Einrichtungen wie Findelhäuser, wo ausgesetzte Kinder aufgenommen wurden und man sie vor Kindsmorden, die auch im Mittelalter ausgeübt wurden, verhindern sollten. Obwohl

¹⁰⁶ Vgl. *Cunningham*, 2006, S.49 f.

¹⁰⁷ Vgl. ebd. S.49 f.

¹⁰⁸ Johan *Huizinga*, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden (Kröner, Stuttgart 2006), S.41

Kindsmorde seit dem Christentum in allen christlichen Ländern bestraft wurden, kam es trotzdem immer wieder zur Tötung von Neugeborenen und Kindern.¹⁰⁹

Wie Shahar in ihrem Buch ausführt, sind über die Kindheit im Mittelalter aber auch Quellen vorhanden, in denen man Kinder nicht nur als eine Belastung und Qual betrachtete. In der zweiten Hälfte des 13. Jahrhunderts fanden die Lehren von Aristoteles, der die Familie als erste grundlegende Gemeinschaft und die Zeugung als natürliches Verlangen betrachtete, weite Verbreitung. Philipp von Novara, ein weltlicher Autor aus dem 13. Jahrhundert, schreibt, dass Kinder den Menschen Freude bereiteten und man sie nicht gegen alle Schätze der Welt eintauschen würde. Ein weiterer Schriftsteller verurteilte die Abtreibung, weil diese die Vermehrung der menschlichen Rasse verhinderte.¹¹⁰

Es gab anscheinend also auch kulturelle Einstellungen, die den biologischen und emotionalen Trieb, Kinder zu zeugen, rechtfertigten. Viele Adelige wünschten sich aus wirtschaftlichen Gründen einen Sohn, da Arbeitskräfte benötigt wurden.¹¹¹

Für Shahar galten Kinder eher als Geschenk Gottes denn als Eigentum ihrer Eltern. Diese Auffassung unterschied sich von den Ansichten der alten Römer, wo eben der Vater alleine über das Leben des Kindes entscheiden konnte.

Wenn man die Werke von Shahar und Aries miteinander vergleicht, dann kann laut Cunningham Aries' Ansicht von einer Nichtexistenz der Kindheit als nicht haltbar betrachtet werden. Das Christentum brachte es mit sich, dass das Mittelalter Kindern mehr Bedeutung zumaß als Kindern in der Antike. Es existieren aber genügend Belege, dass sowohl im Mittelalter als auch in der Antike die Kindheit als ein gesondertes Stadium der menschlichen Existenz wahrgenommen wurde.¹¹²

2.4.1 Leben in der Stadt

Ab dem siebenten Lebensjahr waren zum Teil Lehrer für die Erziehung der Kinder verantwortlich. In der Stadt hatten vor allem Knaben aus reichem Hause die Möglichkeit zu schulischer Bildung.¹¹³ Sie wurden von einem Privatlehrer unterrichtet. Kinder, die hingegen für das religiöse Leben vorhergesehen waren, erhielten ihren Unterricht in einem Kloster.

¹⁰⁹ Vgl. *Shahar*, 1991, S.144 f.

¹¹⁰ Vgl. ebd. S.16

¹¹¹ Vgl. ebd. S.16 f.

¹¹² Vgl. *Cunningham*, 2006, S.64

¹¹³ Vgl. *Arnold*, 1996, S. 58

Grundschulen wurden immer häufiger in den Städten gegründet und meist hatten alle auch dieselben Unterrichtsmethoden und Lehrpläne.¹¹⁴ In den Schulklassen, die auch von Lehrerinnen unterrichtet wurden, gab es keine Trennungen der Geschlechter. In fast allen europäischen Städten war es üblich, dass Kinder aus wohlhabenden Familien einige Jahre die Grundschule besuchten. Manche absolvierten anschließend die Handelsschule, wo sie sich unter anderem in den Fächern Rechnen, Buchführung, Geschäftskorrespondenz, Fremdsprachen und Geographie unterrichtet wurden. Die Handelsschule absolvierten jene Kinder, die später den Beruf des Kaufmannes ausüben wollten. Für die Eltern stand im Vordergrund, dass ihre Kinder ausschließlich eine Ausbildung in den Gegenständen bekamen, die für ihren zukünftigen Beruf wichtig waren.¹¹⁵

Töchter aus reicheren Familien genossen auch eine schulische Ausbildung, die meist im Alter von 12-13 Jahren endete.¹¹⁶ Manche Mädchen schickte man zur Erziehung auch in ein Kloster. Während man im Elternhaus die Jungen auf ihren zukünftigen Beruf bzw. Ämter vorbereitete, sollten sich Mädchen vor allem auf ihre angehende Rolle als Hausfrau und Mutter konzentrieren. Von ihren Müttern wurden sie gelehrt, wie man einen Haushalt führt, webt, spinnt, stickt, näht, kocht und saubermacht.¹¹⁷

Jene Schüler, die den Wunsch hatten Arzt, Notar oder Anwalt zu werden, besuchten die Lateinschule, die sie auch für die Universität vorbereitete. In der städtischen Gesellschaft war Bildung sehr angesehen, weshalb einige Städte auch Grund – und Lateinschulen finanzierten.¹¹⁸

Kinder hatten die Möglichkeit verschiedene Lehrberufe auszuüben, wo sie schon früh ihre Familien verlassen mussten und dadurch auf sich alleine gestellt waren. Bankiers und Kaufleute stellten meist mehrere Lehrlinge ein, die in ihrer Freizeit auch gemeinsame Aktivitäten unternahmen. In der Toskana interessierten sich Kinder für Ringkämpfe, Pferderennen, Fechten und Musizieren, während in England vor allem Segeln sehr beliebt war. In den verschiedenen Ländern bzw. Städten war die Dauer der Lehrzeiten unterschiedlich, wie man an den Beispielen Florenz und London erkennen kann. In Florenz wurden die Kinder in drei bis fünf Jahren in ihrem angehenden Beruf ausgebildet, in England

¹¹⁴ Vgl. *Shahar*, 1991, S.257 f.

¹¹⁵ Vgl. ebd. S.258

¹¹⁶ Vgl. ebd. S.262

¹¹⁷ Vgl. ebd. S.262 f.

¹¹⁸ Vgl. ebd. S.258 f.

hingegen dauerte eine Lehre manchmal sogar zehn Jahre.¹¹⁹ Sobald Kinder für ihren Lehrherrn arbeiteten, war dieser auch für die Erziehung der Lehrlinge verantwortlich. Neben der beruflichen Ausbildung, legte er auch Wert auf Familienehre, Loyalität gegenüber der Stadt und ihren Einrichtungen und der Bereitschaft verschiedene Ämter zu übernehmen.¹²⁰

Im Mittelalter waren die Berufe des Handwerkers und Ladenbesitzers sehr beliebt, weshalb viele Kinder im Hause ihrer Eltern oder bei Fremden eine Lehre in diesen Berufen machten. Die Zünfte gaben den Handwerkern die Möglichkeit ihre Söhne, Töchter und Frauen in ihrer eigenen Werkstatt auszubilden.¹²¹

Die Dauer der Lehrzeit hing vor allem davon ab, wie viele Handwerker oder Gewerbetreibende die Zunft zuließ und wie viel Geld von den Eltern für die Lehre bezahlt wurde. Die Anzahl der Handwerker wurde außerdem von der steigenden und sinkenden Nachfrage der Produkte bestimmt. Die Zünfte bestimmten auch die Minstdauer der Lehrzeit, in der der Handwerker keine anderen Lehrlinge einstellen durfte. Man nimmt an, dass die Lehrzeit in Frankreich und England bei Berufen wie Handschuhmachern, Färbern, Metzgern, Kerzengießern, Stoff-, Pfeffer-, Holz- und Eisenhändlern sieben bis acht Jahre dauerte.¹²² In Italien wurden Handwerker, Händler und Bankiers in drei bis vier Jahren ausgebildet. Im Alter von elf bis zwölf Jahren begann ein Junge mit der Lehre. Für Personen, die einen Lehrling ausbildeten, gab es bestimmte Voraussetzungen, die erfüllt werden mussten. So mussten sie ehrbare und anständige Bürger der Stadt sein, die in der Lage waren neben ihrer Familie auch einen Lehrling zu versorgen.¹²³

Kinder verbrachten ihre ganze Lehrzeit bei einem einzigen Handwerker, es sei denn, ihr Lehrherr verstarb. Wenn dieser Umstand eintrat, war die Zunft dafür verantwortlich dem Lehrling eine neue Lehrstelle zu beschaffen in der er weiter ausgebildet wurde.¹²⁴

Die Lehrverträge und die Bestimmungen der Zünfte beschrieben wie Handwerker ihre Lehrlinge zu behandeln hatten und welche Anforderungen an die Jungen gestellt wurden. Der Handwerker sollte nicht nur der Lehrmeister des Lehrlings sein, sondern auch väterliche Pflichten übernehmen. So musste er den Lehrling erziehen und für sein leibliches

¹¹⁹ Vgl. *Shahar*, 1991, S.258 ff.

¹²⁰ Vgl. ebd. S.261

¹²¹ Vgl. ebd. S.264 f.

¹²² Vgl. ebd. S.261 ff.

¹²³ Vgl. ebd. S.266 f.

¹²⁴ Vgl. ebd. S.267

Wohlergehen sorgen. Wenn der Lehrling aber krank war, dann war es die Aufgabe der Eltern sich um ihr Kind zu kümmern. Die Kosten für Arztbesuche und Arzneimittel mussten von den Eltern bezahlt werden und wurden nicht vom Lehrmeister übernommen.

Im Mittelalter war es einem Handwerker verboten seinem Lehrling einen Lohn zu bezahlen, weshalb er ihn für die geleistete Arbeit mit einem Taschengeld entschädigte. Nur mit Erlaubnis der Zunft war es einem Handwerkmeister möglich seinen Lehrling zu entlohnen.¹²⁵

2.4.2 Leben auf dem Land

Am Land war das Leben für die Kinder ein wenig anders als das Leben jener Kinder, die in der Stadt aufwuchsen. Wie in der Stadt lernten männliche Bauernkinder lesen und schreiben, auch wenn nur sehr wenigen der Zugang zur Bildung möglich war. Während Jungen vom Dorfpfarrer oder in einem Kloster unterrichtet wurden, hatten Mädchen keine Gelegenheit zu einer schulischen Ausbildung. Sie halfen im Haushalt mit, indem sie kochten, Feuer machten, putzten und das Korn zur Mühle brachten.¹²⁶ Mädchen arbeiteten aber nicht nur im Haushalt, sondern verrichteten, wie Jungen, auch Arbeiten auf dem Feld. Sie sollten nämlich nicht nur zu guten Ehefrauen, Müttern und Hausfrauen erzogen werden, sondern sie sollten auch einen Beitrag zur Landarbeit leisten. In der ländlichen Arbeitswelt im Mittelalter galt ein Kind ab dem siebenten Lebensjahr so weit entwickelt, dass es selbst seinen Lebensunterhalt aufkommen konnte.¹²⁷

Nicht nur die Eltern waren für die Erziehung der Kinder am Land verantwortlich, sondern auch der Dorfpfarrer und die Dorfgemeinschaft übernahmen erzieherische Aufgaben. Schon im frühesten Kindesalter mussten Kinder ihre Eltern zu den Arbeiten begleiten und mithelfen. Anhand ihrer Beobachtungen lernten die Kinder wie sie mit Kaufleuten aus der Stadt oder Vertretern der Obrigkeit umzugehen hatten. Bauern hatten an Kinder nicht dieselben Anforderungen wie an erwachsenen Personen.¹²⁸

Dennoch mussten sie schon im Alter von sieben Jahren Arbeiten verrichten, die sie unter Anleitung ihrer Bauerneltern lernten. Die Eltern brauchten ihre Kinder für Aufgaben am eigenen Hof und für Arbeiten, die sie für ihren Grundherrn erledigen mussten. Zu ihren Aufgaben zählten unter anderem das Hüten der Tiere, den Knechten das Essen aufs Feld zu bringen oder Botengänge zu machen. Als sie älter waren, weiteten die Eltern die

¹²⁵ Vgl. *Shahar*, 1991, S.267

¹²⁶ Vgl. ebd. S.275 ff.

¹²⁷ Vgl. *Arnold*, 1996, S.58

¹²⁸ Vgl. *Shahar*, 1991, S.275

Arbeitsbereiche ihrer Kinder aus, weshalb ihre Arbeitskraft noch mehr gefragt war als in den Jahren davor. Sie mussten Pferde füttern, Unkraut jäten, Gemüse ernten, Wege von Steinen befreien, halfen beim Dachdecken mit Stroh, trennten das Spreu von Weizen. In den Heiligenviten sprach man auch von Kinderarbeit. Obwohl man im Mittelalter darauf bedacht war Kinder mit den auszuführenden Aufgaben nicht zu stark zu belasten, waren viele mit ihren Arbeiten überfordert und es kam auch immer wieder zu Arbeitsunfällen.¹²⁹ Im Alter von vierzehn Jahren galten männliche Bauernkinder als ausgebildete Feldarbeiter.¹³⁰

2.5 Frühe und Späte Neuzeit

Die Rolle der Kinder innerhalb der Familie änderte sich zwischen dem Beginn 16. und dem Ende des 19. Jahrhunderts stark. Kindheit bedeutete zu dieser Zeit, dass Kinder mit sieben Jahren in der Arbeitswelt der Erwachsenen eingeführt wurden. Am Ende dieser Periode hatten in beinahe jedem europäischen Land Kinder die Möglichkeit die Schule zu besuchen.

„Viele Historiker wollen in der Schulpflicht das Ende einer langen Reise erkennen, in deren Verlauf die Kinder und ihre Familien einen Weg von der bäuerlichen Wirtschaftsweise über eine, in vielen Fällen, proto-industrielle Phase bis zur industriellen Wirtschaftsweise zurückgelegt hatten. Jede dieser Wirtschaftsformen zwang zu unterschiedlichen Familienstrategien, oder legte sie zumindest nahe, und bewirkte unterschiedliche Rollen für Kinder.“¹³¹

In der Frühneuzeit bestand eine Kernfamilie in Nord – und Mitteleuropa aus zwei Generationen, nämlich den Eltern und Kindern, die in einem eigenen Haushalt lebten. Viele bäuerliche Familien durchliefen niemals eine Dreigenerationenphase und wenn, dann nur für eine kurze Zeitspanne.¹³² In Süd – und Osteuropa waren Mehrgenerationenhaushalte wesentlich verbreiteter. Kinder dienten in dieser Zeit wie in den Epochen davor als Arbeitskräfte und sollten später auch den Hof der Eltern erben. Das älteste Kind übernahm Aufgaben wie Vieh hüten, Vögel und Schädlinge von den Feldern vertreiben, aber auch die Aufsicht über die jüngeren Geschwister.¹³³

Anhand englischer Belege erfährt man, dass die Arbeitsleistung der mindestens zehnjährigen Kinder mehr als nur kleine Arbeiten waren. Jedoch konnten diese Arbeiten nicht über mehrere Stunden ausgeführt werden, da sie die Kinder physisch zu stark beanspruchten. Erst im jugendlichen Alter entsprachen die Arbeitsleistungen der Kinder

¹²⁹ Vgl. *Shahar*, 1991, S.276

¹³⁰ Vgl. ebd. S.279 ff.

¹³¹ *Cunningham*, 2006, S.121

¹³² Vgl. ebd. S.123

¹³³ Vgl. ebd. S.124 f.

dem Einsatz Erwachsener. Da landwirtschaftliche Arbeit nur saisonal betrieben werden konnte, waren Kinder unterbeschäftigt, weshalb sie vor allem in den Wintermonaten, wo sie keinen Beitrag zur Familienökonomie leisten konnten, in die Schule gingen. Obwohl Kinder für ihre Eltern einen Kostenfaktor darstellten, weil sie mit Kleidung, Nahrung und Unterkunft versorgt werden mussten, waren sie als zukünftige Arbeitskräfte und Hoferben sehr wichtig. R.M. Smith nimmt an, dass man erst im 18. Ehejahr einen Gewinn aus den vorhandenen arbeitenden Kindern gezogen hat.¹³⁴

2.6 Vorindustrielle Verhältnisse

Im 18. Jahrhundert änderten sich die Arbeitsbedingungen der Kinder, die man davor vor Überbelastung zu verschonen versuchte und ihnen immer wieder genügend Zeit zur körperlichen Erholung gab.¹³⁵

Im Gegensatz zu der feudalen, vorindustriellen, ständischen gegliederten Gesellschaft, wo Kinderarbeit nur im Rahmen des Familienverbandes auftrat, förderte die merkantilistische Wirtschaftspolitik den gezielten Einsatz von Kindern in der Produktion.¹³⁶

Der absolutistische Staat war ein „Freund und Förderer“ der Kinderarbeit, da er von den arbeitenden Kindern profitierte.¹³⁷ Durch den Einsatz von Kindern als Arbeitskraft konnte die wirtschaftliche Lage einzelner Personen und dadurch auch die des Staates verbessert werden.¹³⁸ Kinder wurden durch ihren eigenen Lohnerwerb zu einem wichtigen Teil in der Gesellschaft.¹³⁹

Als Maria Theresa regierte, war es ihr ein Anliegen, Kinder so früh wie möglich an die Arbeitsbedingungen zu gewöhnen, um sie vor Verwahrlosung zu bewahren.¹⁴⁰ *„Der Mensch sollte im Kindesalter bereit und fähig gemacht werden, vielerlei Tätigkeiten dauerhaft zu verrichten, in diesem Sinne für Beruf und Arbeit gebildet werden. In Verbindung mit Fleiß*

¹³⁴ Vgl. Cunningham, 2008, S.125 f.

¹³⁵ Vgl. Fux, 2008, S.30

¹³⁶ Vgl. Andrea Schöch, Die Kinderarbeit im 19. Jahrhundert in Österreich (Wien 1982), S.19

¹³⁷ Vgl. Gustav Otruba, Zur Geschichte der Frauen- und Kinderarbeit im Gewerbe und in den Manufakturen Niederösterreichs. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich (Wien 1960), S.168

¹³⁸ Vgl. Wilfried Feldenkirchen, Kinderarbeit im 19. Jahrhundert. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. In: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte. 26.Jg. (Wiesbaden 1981), S.6

¹³⁹ Vgl. Karl Mühlbauer, Zur Lage des Arbeiterkindes im 19. Jahrhundert. Ein sozial- und bildungsgeschichtlicher Beitrag unter besonderer Berücksichtigung der Verhältnisse im Königreich Bayern [Studien und Dokumentationen zur deutschen Bildungsgeschichte. Band 42] (Böhlau, Wien/Köln 1991), S.201

¹⁴⁰ Vgl. Fux, 2008, S.31

*und Ausdauer sollten dem Kind Freude und Interesse am Erwerb anerkennen werden, um es den Luxus und – noch wichtiger – das Nichtstun ablehnen zu lassen.*¹⁴¹ Außerdem war man der Meinung, dass man im Erwachsenenalter nur dann eine hohe Arbeitsleistung erbringen konnte, wenn man schon im Kindesalter an bestimmte Arbeitsbedingungen herangeführt wurde.¹⁴²

Bischof Kindermann gründete Industrieschulen, die der Armut entgegenwirken sollten.¹⁴³ *„Die Industrieschulen sollten [...] die Kinder von Müßiggang, Armut und Bettel fernhalten, sie an die Arbeit gewöhnen, ihnen das moralische Moment der Arbeit verdeutlichen, eine Steigerung des Schulbesuchs bewirken und schließlich zu einer Verbilligung der Armenversorgung führen.*¹⁴⁴

Die Kinderarbeit in der thesesianische-josephinische Schulpolitik des 18. Jahrhunderts brachte für die Industrie Vorteile.¹⁴⁵ Kinder wurden neben den Gegenständen Religion, Lesen, Rechnen und Schreiben auch im Spinnen und Stricken unterrichtet. Im Jahre 1765 verordnete Maria Theresia ein „Spinnschulen-Aufrichtungs-Patent“, welches Kindern eine Ausbildung im Spinnen ermöglichen sollte. Dadurch gab man auch Waisen und Armenkindern die Möglichkeit für das Land wirtschaftlich nützlich zu sein. Kinder von Handwerkern im Alter von sieben bis fünfzehn Jahren, die noch keine Ausbildung im Spinnen hatten, sollten ebenfalls die Schule besuchen, um die Spinnerei zu erlernen.¹⁴⁶

Waisen und Bettelkinder dienten in der merkantilistischen Wirtschaftspolitik als billige Arbeitskräfte.¹⁴⁷ Durch deren Eingliederung in die Arbeitswelt wollte man nicht nur die Verwahrlosung dieser Kinder verhindern, sondern sie auch vor den Weg in die Kriminalität schützen.¹⁴⁸ *„In engem Zusammenhang damit habe der Staat „durch die Heranziehung von gut angepaßten, ausreichend qualifizierten jugendlichen Lohnarbeitern die Einrichtung von Mustermanufakturen erleichtern, die Konkurrenzfähigkeit der heimischen Großbetriebe durch niedrige Lohnkosten verbessern und damit die Importabhängigkeit von den nordwesteuropäischen Industrie – und Gewerbezentren mildern wollen.*¹⁴⁹ In dem man

¹⁴¹ Erna Johansen, *Betrogene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Kindheit* (Fischer, Frankfurt am Main 1978), S.84

¹⁴² Vgl. Fux, 2008, S.32

¹⁴³ Vgl. ebd. S.31

¹⁴⁴ ebd. S.31

¹⁴⁵ Vgl. ebd. S.32

¹⁴⁶ Vgl. ebd. S.32

¹⁴⁷ Vgl. ebd. S.33

¹⁴⁸ Vgl. ebd. S.33

¹⁴⁹ ebd. S.33

aber Waisenkinder in der Manufaktur ausbildete, kam es zu einer Reduzierung der Betriebskosten und damit verbunden zu einer Entlastung der Städte von Wohlfahrtsausgaben. Durch den Einsatz der Kinder als billige Arbeitskräfte profitierte der Staat, da er seine Fürsorgekosten senken konnte, aber auch die Unternehmen, die für die Arbeiten der Kinder nicht viel Lohn bezahlen mussten. Personen, die ein eigenes Unternehmen führten, versuchten sich in der Gesellschaft als Wohltäter zu verkaufen, die den Armen – und Waisenkinder Arbeitsplätze verschafften, um Geld zu verdienen.¹⁵⁰

Durch das Voranschreiten der Industrialisierung und dem Massenelend weitete sich die Problematik der Kinderarbeit im 19. Jahrhundert aus. In Fabriken wurden immer mehr Maschinen eingesetzt und Männer, deren Muskelkraft bis dahin notwendig gewesen war, benötigte man nicht mehr. Vielmehr konnten Kinder diese Maschinen bedienen, weshalb Fabrikarbeit „kinderleicht“ wurde.¹⁵¹ Der Umstand, dass immer mehr Kinder und Frauen in ungesunden Fabriken tätig waren, führte dazu, dass die Zahl der erwachsenen Arbeitslosen anstieg. Deshalb mussten Proletarier ihre Kinder in Fabriken schicken, um die Familie finanziell zu unterstützen.¹⁵² Wie Untersuchungen belegten, steuerten im Jahre 1853 Kinder belgischer Familien 22% zum Familieneinkommen bei. In den 1880er Jahren verdienten Kinder in den Vereinigten Staaten mit ihren Arbeiten ein Drittel des Familieneinkommens.¹⁵³

Mit der Industrialisierung stieg eben die Anzahl der arbeitenden Kinder, weil das Profitstreben des Kapitalismus sie als billige Arbeitskräfte betrachtete, die man leicht ausbeuten konnte. Erst mit der Zeit kam es zu Gesetzgebungen, die die Lebensbedingungen der Kinder verbessern sollten.¹⁵⁴

Aber nicht nur in der Industrie setzte man Kinder für diverse Arbeiten ein, sondern wie schon in den Jahrhunderten davor mussten sie auch im Zeitalter der Industrialisierung im Haushalt und in der Landwirtschaft mithelfen.

Sie kümmerten sich um die jüngeren Geschwister, übernahmen die Reinigungsaufgaben im Haus, besorgten Trinkwasser, erledigten Einkäufe, waren für die Reinigung der Wäsche verantwortlich und beschafften Heizmaterialien.¹⁵⁵

¹⁵⁰ Vgl. *Fux*, 2008, S.34

¹⁵¹ Vgl. ebd. S.34

¹⁵² Vgl. ebd. S.34

¹⁵³ Vgl. *Cunningham*, 2006, S.134

¹⁵⁴ Vgl. *Fux*, 2008, S.34

¹⁵⁵ Vgl. *K.K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium (Hg.)*, Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich. Teil 2, Heft 1 (Wien 1911), S.25

Die Arbeit in der Landwirtschaft war für Kinder meist mit schwerer körperlicher Anstrengung und Gefahren verbunden. Die höheren Löhne für Industriearbeiten verursachten eine Landflucht, weshalb es zu wenige Arbeitskräfte für die Landwirtschaft gab.¹⁵⁶

Falls Kinder weder im Haushalt noch in der Landwirtschaft tätig waren, konnten sie wie schon oben angeführt auch in der Industrie Arbeiten an Maschinen ausüben. Ihre zarten Hände waren dafür geeigneter als die Hände erwachsener Personen. So war es für sie einfacher beispielsweise einen Faden bei Webmaschinen einzufädeln. Kinderarbeit war in allen Industrien stark verbreitet, aber vor allem in der Textilindustrie setzte man Kinder ein. Zwischen Arbeiten von Kindern im Haushalt bzw. der Landwirtschaft und Arbeiten von Kindern in der Industrie gab es einen Unterschied. Während im Haushalt bzw. in der Landwirtschaft Kinder unterschiedliche Arbeiten verrichten mussten, teilte man sich bei industriellen Tätigkeiten die Arbeiten auf. Kinder in der Industrie übten nur selten mehrere Arten Arbeiten aus.

Die Bereiche in denen Kinder industrielle Tätigkeiten verrichteten waren sehr vielfältig. Neben der Textilindustrie setzte man Kinder außerdem in der Industrie für Steine, Glas, Ton und Erden, Erzeugung von Maschinen, Holz-, Dreh-, Schnitzwaren- und Flechtindustrie, Bekleidungs – und Putzwarenindustrie, Nahrungs – und Genussmittelindustrie und Papierindustrie ein.

Erst in der zweiten Hälfte des 19. Jahrhunderts kam es zu einem Rückgang von arbeitenden Kindern in Fabriken. Dies bedeutete aber nicht einen Rückgang der Kinderarbeit, die weiterhin in der Heimarbeit weitergeführt wurde.¹⁵⁷ Wegen des großen Konkurrenzkampfes mit der fabrikmäßigen Warenproduktion sahen sich Heimarbeiter gezwungen, Kinder für diverse Tätigkeiten einzusetzen. Zuhause mussten Kinder Arbeiten ausüben, die für das Einkommen einer Familie essentiell waren. Nur mit ihrer Hilfe war es den Eltern möglich die Familienexistenz zu sichern, weshalb Kinder vermehrt auch im Schank – und Gastgewerbe und als Laufburschen eingesetzt wurden.¹⁵⁸

Kinder mussten demnach in vielen unterschiedlichen Bereichen schwere Arbeiten verrichten, die sie sowohl physisch als auch psychisch enorm belasteten. Die Auswirkungen der Kinderarbeit waren Schädigungen des kindlichen Organismus. Dies veranlasste viele

¹⁵⁶ Vgl. *Fux*, 2008, S.36

¹⁵⁷ Vgl. ebd. S.37

¹⁵⁸ Vgl. ebd. S.38

Staaten sich mit dieser Problematik auseinanderzusetzen und man entwickelte erste gesetzliche Regelungen.

2.7 Zusammenfassung

Über Jahrtausende hinweg hatten Jungen und Mädchen kein Recht auf Leben. Sie wurden bis in die Neuzeit als Besitz ihrer Eltern bzw. des Vaters angesehen, der über ihr Leben bestimmte. Sie hatten keine spezifischen Freiräume, in den sie sich zu eigenständigen Individuen entwickeln konnten. Bei den Römern galt die uneingeschränkte Verfügungsgewalt des männlichen Familienoberhaupts, die *patria potestas*. Das Leben eines Kindes lag in der Hand des Vaters. Er allein konnte entscheiden, ob ein neu geborenes Kind in die Familie aufgenommen wird oder nicht. Erst während der Industrialisierung und der Einführung der Schulpflicht begann die Gesellschaft zwischen der Welt von Kindern und Erwachsenen zu unterscheiden.

3. Historische Entwicklung der Kinderrechte

Im vorigen Kapitel wurde ausführlich die Situation der Kinder in den verschiedenen Epochen der Geschichte geschildert. Sowohl in der Antike, dem Mittelalter, der Frühneuzeit und der Industrialisierung mussten Kinder schwere und anstrengende Arbeiten verrichten, um ihre Familien zu unterstützen. Kinder hatten sehr lange Zeit keine Rechte und waren kein angesehenes Mitglied der Gesellschaft. Es ist schwierig den genauen Beginn über die Diskussion der Rechte der Kinder zu bestimmen, aber die Genfer Erklärung im Jahre 1924, welche von der fünften Vollversammlung des Völkerbundes verabschiedet wurde, war die erste internationale Deklaration der Kinderrechte.

3.1 Genfer Erklärung 1924

3.1.1 Entstehung

Die Britin Eglantyne Jebb, welche als Begründerin des Save Children Found und den „Fight the Famine Council“ gilt, leistete einen wichtigen Beitrag für die Rechte der Kinder, indem sie eine Satzung für Kinder, die sogenannte Children's Charta entwarf. Als Anlass für diese Satzung nahm sie die katastrophale Situation der Flüchtlingskinder in Russland und auf dem Balkan nach dem 1. Weltkrieg, aber auch die Nahrungsmittelblockade gegen Deutschland und seine Verbündeten im Jahre 1919.¹⁵⁹ Es war ihr ein Anliegen im Interesse der Kinder zu handeln. Die Save the Children International Union war ein erster internationaler Zusammenschluss nationaler Kinderhilfsorganisationen. Die Charta wurde anschließend in mehrere Sprachen übersetzt und von allen Mitgliedern am 17. Mai 1923 unterschrieben. Eglantyne Jebb ließ die Charta dem Völkerbund, welcher im Jahr 1920 gegründet wurde und dessen Aufgabe es war den Frieden dauerhaft zu sichern, in Genf zukommen. Am 26. September 1924 wurde sie von der Generalversammlung des Völkerbundes verabschiedet und als Genfer Erklärung bekannt. Die 50 Staaten des Völkerbundes nahmen die Genfer Erklärung an, bei der die Mitgliedstaaten die „Verpflichtung der Menschheit“ bekundeten, für Kinder unabhängig von Rasse, Nationalität und Glaube das Beste anzustreben.¹⁶⁰

¹⁵⁹ Vgl. Waltraut Kerber-Ganse, Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak, Versuch einer Perspektivenbeschränkung (Budrich, Opladen 2009), S.38

¹⁶⁰ Vgl. Manfred Liebel, Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven (Juventa-Verlag, München 2007), S.16

3.1.2 Inhalt

Im ersten Artikel der Genfer Erklärung ging es darum für jedes Kind geeignete Bedingungen für die körperliche und geistige Entwicklung zu schaffen. Der zweite Artikel handelte von der Hilfeleistung für Kinder in schweren Lebenslagen. Im dritten Artikel sollten die Bürger jener Nationen, welche die Genfer Erklärung unterzeichnet hatten, Kindern in Zeiten von gesellschaftlichen Aufständen helfen. Die Problematik der Kinderarbeit behandelten die Verfasser im vierten Artikel, in dem man sie als verwerflich und ausbeuterisch bezeichnete und Kinder davor geschützt werden sollten. Der fünfte und letzte Artikel der Genfer Erklärung empfahl eine Erziehung zur Mitmenschlichkeit.¹⁶¹

Die fünf Punkte dieser Deklaration befassten sich ausschließlich mit den Rechten von Kindern, die sich in Not befanden. Nach dem Soziologen Liebel wurde in der Genfer Erklärung weniger auf die Rechte der Kinder Bezug genommen, sondern vielmehr auf die Verpflichtungen der Erwachsenen gegenüber Kindern, weshalb auch die Autonomie der Kinder verloren ging. Seiner Ansicht nach betrachtete man das Kind mehr als Objekt der Sorge als eine Person mit der Möglichkeit zur Selbstbestimmung. Liebel zufolge gelang es aber mit der Genfer Erklärung das erste Mal soziale und ökonomische Bedarfslagen von Kindern hervorzuheben.¹⁶²

Die unterzeichnenden Staaten dieser Erklärung sahen aber ein Problem in der Umsetzung, da man sich nicht im Klaren war wie man sie dokumentieren und koordinieren sollte. Es gibt keine genauen Hinweise wie die Genfer Erklärung eingehalten wurde. Obwohl der Völkerbund ein Komitee zum Schutz der Kinder gründete, in dem Eglantyne Jebb einer der Vertreterinnen war, waren die beschlossenen Kinderrechte international nicht einklagbar, da eine Zuständigkeit einer internationalen Gerichtsbarkeit fehlte.¹⁶³

Mit der Auflösung des Völkerbundes im Jahr 1946 verlor die Genfer Erklärung ihre Grundlage.¹⁶⁴

¹⁶¹ Vgl. Ursula Carle, 75 Jahre Rechte der Kinder – Was haben drei Generationen aus den Forderungen der 20er Jahren gemacht?. In: Ursula Carle et.al. (Hg.), Rechte der Kinder (Schneider Verlag Hohengehren, Baltmannsweiler 1998), S.14f.

¹⁶² Vgl. Liebel, 2007, S.16 f.

¹⁶³ Vgl. Carle, 1998, S.15

¹⁶⁴ Vgl. Deutsches Komitee für UNICEF (Hg.), online verfügbar:

<http://www.unicef.de/blob/38334/b74b39fe52cb3ef4dcc3915f15da3bdf/eine-kurze-geschichte-der-kinderrechte-2014-data.pdf> (Zugriff am 27.11.2014)

3.2 Allgemeine Erklärung der Menschenrechte 1948

Zum besseren Verständnis der „Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948“ bekommt der Leser einen kurzen Einblick in die Entstehungsgeschichte der Vereinten Nationen, abgekürzt UN („United Nations“). Da im Laufe dieser Arbeit auch die beiden Hauptorgane der Vereinten Nationen, die Generalversammlung und der Wirtschafts- und Sozialrat, sowie das Entscheidungsorgan der Vereinten Nationen, die Menschenrechtskommission, erwähnt werden, werden diese kurz beschrieben, da sie auch bei der Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention eine Rolle spielten. Auf den Inhalt der Charta der Vereinten Nationen wird nicht näher eingegangen, da sie für diese Arbeit nicht relevant ist.

3.2.1 Einführung - Entstehung der Vereinten Nationen

Die Gründungsmitglieder der Vereinten Nationen waren jene Nationen, die die „Erklärung der Vereinten Nationen“ unterzeichnet hatten. Die „Erklärung der Vereinten Nationen“ ging auf die vom britischen Premierminister Winston Churchill und dem amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt gegründeten Atlantik-Charta zurück¹⁶⁵, die *„ein Bekenntnis zum Prinzip der Selbstbestimmung, der Völker, zu freiem Welthandel und wirtschaftlicher Zusammenarbeit, zur Errichtung eines allgemeinen Sicherheitssystems und Gewaltverzicht“*¹⁶⁶ enthielt. Mit der Unterschrift unter der Erklärung willigte man in eine Zusammenarbeit mit den anderen Mitgliedstaaten ein, sowie auf separate Friedensschlüsse oder Waffenstillstandsabkommen zu verzichten. Es war das Ziel gemeinsam gegen die Achsenmächte Deutschland, Italien und Japan vorzugehen. Zu Beginn unterzeichneten 26 Staaten die Erklärung der Vereinten Nationen. Bis März 1945 schlossen sich weitere 21 Nationen an.¹⁶⁷

Die vier Großmächte USA, Großbritannien, die UdSSR und China sollten sich um die Sicherung des Friedens kümmern. Bei einem Treffen der Außenminister in Moskau 1943 entschloss man sich zu der Gründung einer allgemeinen Organisation zur Sicherstellung des internationalen Friedens und der internationalen Sicherheit.¹⁶⁸

Auf einer Konferenz in Dumbarton Oaks, die von 21. August – 8. September stattfand, berieten sich die vier Großmächte bzgl. der Satzung der geplanten Weltorganisation. Aber erst mit der Konferenz in Jalta von 04. - 11. Februar 1945 kam es zu einer Einigung der vier

¹⁶⁵ Vgl. Peter Opitz, Die Vereinten Nationen. Geschichte, Struktur, Perspektiven (Fink, München 2002), S.11

¹⁶⁶ ebd. S.11

¹⁶⁷ Vgl. ebd. S.11

¹⁶⁸ Vgl. ebd. S.12

Großmächte und der Fertigstellung der Charta der Vereinten Nationen.¹⁶⁹

Im Zeitraum vom 25. April – 26. Juni 1945 trafen sich bei einer Konferenz in San Francisco Delegierte der unterzeichnenden Staaten der „Erklärung der Vereinten Nationen“, wo am 26. Juni 1945 die Charta der Vereinten Nationen einstimmig angenommen wurde und am 24. Oktober 1945 in Kraft trat, welcher auch als Tag der Vereinten Nationen bezeichnet wird.¹⁷⁰

Während es bei der Gründung der Vereinten Nationen lediglich 51 Mitglieder gab, ist die Zahl mittlerweile rapide gestiegen. Heute zählen die Vereinten Nationen 193 Mitglieder.¹⁷¹

3.2.2 Organe der Vereinten Nationen in Bezug auf die Menschenrechte

3.2.2.1 Die Generalversammlung

Sie ist das wichtigste Beratungsorgan der Vereinten Nationen. Ihr gehören alle 193 Mitgliedsstaaten an, wobei jeder Staat eine Stimme hat. Bei wichtigen Beschlüssen zu Fragen wie z.B. die Erhaltung des Weltfriedens und der internationalen Sicherheit oder der Aufnahme oder Ausschluss von Mitgliedern ist eine Zweidrittelmehrheit notwendig. Bei anderen Angelegenheiten genügt eine einfache Mehrheit.¹⁷² Zur ihren Aufgaben zählt unter anderem die Prüfung von Menschenrechtsfragen, die ihr von ihrem Dritten Hauptausschuss oder vom Wirtschafts- und Sozialrat vorgelegt wird und verabschiedet dazu entsprechende Beschlüsse.¹⁷³

3.2.2.2 Der Wirtschafts- und Sozialrat

In den ersten Jahren bestand der Rat aus 18 Mitgliedern, wobei es im Laufe der Jahre zu einer Aufstockung kam. 1965 wurde die Zahl auf 27 und im Jahre 1973 auf 54 Mitglieder erhöht. Die 54 Mitgliedstaaten setzen sich aus 14 afrikanischen, 13 westeuropäischen, 11 asiatischen, 10 lateinamerikanischen und 6 osteuropäischen Staaten zusammen. Die Mitglieder werden von der Generalversammlung für drei Jahre gewählt.¹⁷⁴

Die Aufgaben des Rates sind Empfehlungen in Menschenrechtsfragen an die Generalversammlung zu verabschieden. Er erhält Berichte und Resolutionen der Menschenrechtskommission, von der er bei seinen Tätigkeiten bzgl. Menschenrechtsfragen

¹⁶⁹ Vgl. *Opitz*, 2002, S.12

¹⁷⁰ Vgl. ebd. S.13

¹⁷¹ Vgl. *Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/4116> (Zugriff am 21.04.2013)

¹⁷² Vgl. *Opitz*, 2002, S.15 ff.

¹⁷³ Vgl. *Informationszentrum der Vereinten Nationen (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unric.org/html/german/menschenrechte/pressemappe/rechte.htm> (Zugriff am: 28.04.2014)

¹⁷⁴ Vgl. *Opitz*, 2002, S.21

unterstützt wird. Nach einer Überprüfung der Berichte übermittelt er eine Stellungnahme an die Generalversammlung.¹⁷⁵

3.2.2.3 Die Menschenrechtskommission

Die Kommission ist das wichtigste Entscheidungsorgan der Vereinten Nationen bzgl. Menschenrechtsfragen. Ihr gehören 53 Mitgliedstaaten an. Sie veranlasst Studien, spricht Empfehlungen aus und erstellt die Textentwürfe für internationale Menschenrechtskonventionen und –erklärungen. Die Kommission führt auch Untersuchungen über behauptete Menschenrechtsverletzungen durch und bearbeitet die bei den Vereinten Nationen eintreffenden Mitteilungen und Beschwerden über Menschenrechtsverletzungen.¹⁷⁶

3.2.3 Entstehung der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte

Schon in der Zeit des Völkerbundes gab es das Bemühen einer internationalen Übereinkunft, die den Schutz der Grundrechte der Bürger/innen gewährleisten sollte. Viele Staaten sahen aber in der Gründung einer internationalen Übereinkunft den Verlust ihrer Souveränität und lehnten sie daher ab.¹⁷⁷

Aufgrund der schrecklichen Ereignisse des Zweiten Weltkriegs und des nationalsozialistischen Terrors sah man sich aber gezwungen eine internationale Übereinkunft zu beschließen. Schon während des Zweiten Weltkriegs wollten die Gegner des nationalsozialistischen Deutschlands für alle Menschen Voraussetzungen schaffen, um nicht in Angst und Schrecken leben zu müssen.¹⁷⁸

Im Jahr 1946 wurde die UN-Menschenrechtskommission gegründet, deren Präsidentin die Frau des ehemaligen amerikanischen Präsidenten Franklin D. Roosevelt Eleanor Roosevelt war. Die erste Aufgabe, mit der sich die Kommission auseinandersetzte, war das Schaffen einer internationalen Menschenrechtskonvention. Der starke Ost-West-Konflikt zwischen den Vereinigten Staaten und der Sowjetunion nach Ende des Zweiten Weltkrieges, der

¹⁷⁵ Vgl. *Informationszentrum der Vereinten Nationen (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unric.org/html/german/menschenrechte/pressemappe/rechte.htm> (Zugriff am: 28.04.2014)

¹⁷⁶ Vgl. *Informationszentrum der Vereinten Nationen (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unric.org/html/german/menschenrechte/pressemappe/rechte.htm> (Zugriff am: 28.04.2014)

¹⁷⁷ Vgl. *Zentrum für Politische Bildung (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.politischebildung.ch/themenfelder/menschenrechte/allg-erklaerung-der-menschenrechte/?details=1&cHash=c30579d6a20ee8b98e9f708375b5a677> (Zugriff am 20.04.2014)

¹⁷⁸ Vgl. *Humanrights.ch (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/amer/geschichte/> (Zugriff am: 28.04.2014)

durch unterschiedliche Interessen und ideologischen Vorstellungen zustande kam, veranlasste aber Eleanor Roosevelt von ihrem Vorhaben einem völkerrechtlich verbindlichen Menschenrechtspakt abzurücken.¹⁷⁹

Die Mitglieder der Kommission fokussierten sich daraufhin auf eine allgemein gehaltene Menschenrechtserklärung, da sie der Ansicht war mit dieser einfacher zu einer Einigung zu kommen als bei einem internationalen Vertrag. Während den westlichen Staaten die Aufnahme von politischen und bürgerlichen Freiheitsrechten in der Erklärung ein Anliegen war, setzten sich sozialistische Staaten (Sowjetunion) auch für wirtschaftliche und soziale Rechte ein. Die Menschenrechtskommission versuchte ihren Entwurf allgemein genug zu halten, um so einen möglichst großen Spielraum in der Auslegung der Menschenrechte zu ermöglichen.¹⁸⁰

Am 6. Dezember 1948 übermittelte der Dritte Ausschuss den ausgearbeiteten Entwurf der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte dem Plenum der Generalversammlung der Vereinten Nationen, von der sie am 10. Dezember 1948 verabschiedet wurde. 48 Staaten stimmten für die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Es gab zwar keine Gegenstimmen, aber acht Enthaltungen. Jene Länder, die sich ihrer Stimme enthielten, waren Weißrussland, Sowjetunion, Tschechoslowakei, Saudi-Arabien, Polen, Südafrika, Ukraine und Jugoslawien.¹⁸¹

3.2.4 Inhalt

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte besteht aus einer Präambel und 30 Artikeln.¹⁸² Als Präambel wird im Allgemeinen der gesamte Eingangsteil zwischen der Überschrift und dem ersten Artikel bezeichnet.¹⁸³ Wie man aus dem ersten Artikel der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte herauslesen kann, ist der Hauptgedanke der Menschenrechte, dass jede Person aufgrund der Tatsache, dass er oder sie ein Mensch ist, „frei und gleich an Würde und Rechten geboren“ ist.¹⁸⁴

¹⁷⁹ Vgl. Peter J. Opitz, Menschenrecht und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente (Wilhelm Fink Verlag, München 2002), S.63

¹⁸⁰ Vgl. Opitz, 2002, S.63

¹⁸¹ Vgl. ebd. S.66

¹⁸² Vgl. ebd. S.66

¹⁸³ Vgl. Sprachendienst des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland, Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte mit Übersetzung in englischer, französischer und spanischer Sprache (de Gruyter, Berlin 2004), S.44

¹⁸⁴ Vgl. Opitz, 2002, S.66

„Alle Menschen sind frei und gleich an Würde und Rechten geboren. Sie sind mit Vernunft und Gewissen begabt und sollen einander im Geist der Brüderlichkeit begegnen.“ (Allgemeine Menschenrechtserklärung Art. 1)¹⁸⁵

Die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 schließt alle Menschen mit ein, weshalb auch Kinder auf all diese Rechte einen Anspruch haben. Es wird in dieser Arbeit aber nicht auf den gesamten Inhalt der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte eingegangen, sondern ausschließlich auf jene Artikel, die vor allem Kinder betreffen.

Artikel 6 „Anspruch als Rechtsperson“

„Jeder Mensch hat überall Anspruch auf Anerkennung als Rechtsperson.“¹⁸⁶

Artikel 25 „Soziale Betreuung“

„1. Jeder Mensch hat Anspruch auf eine Lebenshaltung, die seine und seiner Familie Gesundheit und Wohlbefinden einschließt Nahrung, Kleidung, Wohnung, ärztlicher Betreuung und der notwendigen Leistungen der sozialen Fürsorge gewährleistet; er hat das Recht auf Sicherheit im Falle von Arbeitslosigkeit, Krankheit, Invalidität, Verwitwung, Alter oder von anderweitigem Verlust seiner Unterhaltsmittel durch unverschuldete Umstände.

2. Mutter und Kind haben Anspruch auf besondere Hilfe und Unterstützung. Alle Kinder, eheliche und uneheliche, genießen den gleichen sozialen Schutz.“¹⁸⁷

Artikel 26 „Kulturelle Betreuung, Elternrecht

„1. Jeder Mensch hat Recht auf Bildung. Der Unterricht muss wenigstens in den Elementar- und Grundschulen unentgeltlich sein. Der Elementarunterricht ist obligatorisch. Fachlicher und beruflicher Unterricht soll allgemein zugänglich sein, die höheren Studien sollen allen nach Maßgabe ihrer Fähigkeiten und Leistungen in gleicher Weise offenstehen.

2. Die Ausbildung soll die volle Entfaltung der menschlichen Persönlichkeit und die Stärkung der Achtung der Menschenrechte und Grundfreiheiten zum Ziele haben. Sie soll Verständnis, Duldsamkeit und Freundschaft zwischen allen Nationen und allen rassischen oder religiösen Gruppen fördern und die Tätigkeit der Vereinten Nationen zur Aufrechterhaltung des Friedens begünstigen.

3. In erster Linie haben die Eltern das Recht, die Art der ihren Kindern zuteil werdenden Bildung zu bestimmen.“¹⁸⁸

¹⁸⁵ *Humanrights.ch (Hg.)*, online verfügbar: http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/AEMR/Text/idart_83-content.html?zur=7 (Zugriff am: 28.04.2014)

¹⁸⁶ Christoph Meckel: Allgemeine Erklärung der Menschenrechte (Insel-Verlag, Frankfurt am Main 1991), S.22

¹⁸⁷ Meckel, 1991, S.60

¹⁸⁸ ebd. S.62

3.3 Erklärung der Rechte des Kindes 1959

3.3.1 Entstehung

Ein weiteres wichtiges Jahr für die Entstehung der Kinderrechte war die UN-Erklärung der Rechte des Kindes im Jahr 1959. Die Anfänge für diese Erklärung entstanden schon 12 Jahre zuvor, nämlich 1947, als die Kommission für soziale Fragen einen Bericht des Generalsekretärs anforderte, ob die Genfer Erklärung als Grundlage für eine UN-Erklärung der Rechte des Kindes herangezogen werden könne. Als die Kommission für soziale Fragen die Genfer Erklärung von 1924 als nicht mehr zeitgemäß betrachtete, befürworteten der Sozial- und Wirtschaftsrat die Idee der Ausarbeitung einer eigenständigen neuen Erklärung.¹⁸⁹

1949 führte das Generalsekretariat eine Staatenbefragung durch, in der man sich ebenfalls für eine neue Ausarbeitung der Rechte der Kinder stark machte. Anhand einer neuen Erklärung wollten mehrere Staaten den Schutz der familiären Bindung von Kind und Eltern erreichen.¹⁹⁰

Die Kommission für soziale Fragen nahm in der 6. Sitzung, die im Jahr 1950 stattfand, einen Erklärungsentwurf des Generalsekretariats entgegen. Anschließend wurde ein fünfköpfiger Ausschuss gebildet, der sich mit der Überarbeitung des Dokuments auseinandersetzte. Als der Entwurf überarbeitet war, wurde er abermals der Kommission für soziale Fragen vorgelegt, die ihn verbesserten. Es kam aber zu keiner Annahme durch den Sozial – und Wirtschaftsrat, sondern er verwies ihn zur Überarbeitung an die Kommission für Menschenrechte. Aufgrund vorrangiger Arbeiten der Entwürfe der Menschenrechtspakete, setzte man sich aber bis zum Jahr 1957 nicht mit dem neuen Entwurf der Rechte des Kindes auseinander.¹⁹¹

1959 kam es letztendlich zu einem ausgearbeiteten Entwurf, wobei es sich hier um ein eigenständiges Dokument der Kommission für Menschenrechte handelte und nicht nur um eine einfache Überarbeitung. Das neue Dokument leitete anschließend der Sozial- und Wirtschaftsrat an den Dritten Ausschuss der Generalversammlung weiter. In dem neuen Text kam es abermals zu Erweiterungen und erst in dieser Fassung wurde der Entwurf am

¹⁸⁹ Vgl. Gabriele *Dorsch*, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Duncker & Humblot, Berlin 1994), S.44 f.

¹⁹⁰ Vgl. ebd. S.45

¹⁹¹ Vgl. ebd. S.45 f.

20.11.1959 durch die 78 Mitgliedstaaten der Generalversammlung angenommen.¹⁹²

3.3.2 Inhalt

Die Erklärung der Rechte des Kindes beinhaltet zehn Punkte. Das Ziel der Erklärung war der Schutz des Kindes, wie auch die Textstelle *„da das Kind wegen seiner mangelnden körperlichen und geistigen Reife besonderen Schutz und besonderer Fürsorge, einschließlich eines angemessenen rechtlichen Schutzes vor und nach der Geburt bedarf“* in der Präambel verdeutlicht.¹⁹³

Im ersten Artikel wurde festgelegt, dass ein Kind unabhängig von Rasse, Hautfarbe, Geschlecht, Religion, Sprache, sozialer oder politischer Herkunft usw. alle Rechte der Erklärung besitzt.¹⁹⁴

In den Artikeln 2-9 wurde auf folgende Punkte eingegangen: Das Recht auf eine normale und gesunde Entwicklung (Art.2); das Recht von Geburt an auf einen Namen und eine Staatsangehörigkeit (Art.3); das Recht gesund aufzuwachsen und sich zu entwickeln und in diesem Zusammenhang sollen Mutter und Kind auch eine besondere Fürsorge und Schutz einschließlich einer angemessenen Betreuung vor und nach der Geburt erhalten. Dieser Artikel beinhaltet auch das Recht auf eine angemessene Ernährung, Unterbringung, Erholung und ärztliche Betreuung (Art.4). Wenn das Kind körperlich, geistig oder sozial behindert ist, erhält es das Recht auf eine besondere Behandlung, Erziehung und Fürsorge (Art.5). Damit sich das Kind in seiner Persönlichkeit voll und harmonisch entfalten kann, benötigt es Liebe und Verständnis der Eltern. Somit hat es das Recht auf elterliche Betreuung, wobei speziell das Kleinkind nur unter besonderen Umständen von der Mutter getrennt werden darf (Art.6). Das Kind hat das Recht auf unentgeltlichen Unterricht. Mit der Förderung der Allgemeinbildung und der Grundlage der Chancengleichheit seine Fähigkeiten, sein persönliches Urteilsvermögen, seinen Sinn für moralische und soziale Verantwortung soll es zu einem nützlichen Glied der Gesellschaft werden. Das Kind hat die Möglichkeit auf Spiel und Erholung (Art.7). Das Kind hat bei jeder Lage das Recht auf vorrangigen Schutz und Hilfe (Art.8). Das Kind erhält den Schutz vor Vernachlässigung, Grausamkeit und Ausbeutung. Außerdem darf es erst bei Erreichen eines Mindestalters zur

¹⁹² Vgl. Dorsch, 1994, S.46

¹⁹³ UN (Hg.), online verfügbar: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1386-xiv.pdf> (Zugriff am 18.04.2014)

¹⁹⁴ Vgl. UN (Hg.), online verfügbar: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1386-xiv.pdf> (Zugriff am 18.04.2014)

Arbeit zugelassen werden, die aber weder seine Gesundheit noch Erziehung beeinträchtigt oder seine körperliche, geistige oder sittliche Entwicklung hemmen würde (Art.9). Das Kind hat das Recht vor diskriminierenden Praktiken geschützt zu werden (Art.10).¹⁹⁵

In der Präambel der UN-Erklärung der Rechte der Kinder von 1959 werden vor allem Einzelpersonen wie Eltern, Männer, Frauen sowie Wohlfahrtsverbände, Kommunalbehörden und nationale Regierungen „angesprochen“, die Rechte des Kindes anzuerkennen. Die Erklärung richtet sich erst später an die unterzeichnenden Staaten. Es war das Ziel ein Dokument zu erarbeiten, welches die Grundsätze inhaltlich kurz und eindeutig definiert, damit sie von allen Menschen anerkannt und verstanden werden konnten.¹⁹⁶

Zu Meinungsverschiedenheiten und Diskussionen innerhalb der beteiligten Gremien kam es bei der Frage, an wen und in welcher Rangfolge sich die Erklärung der Rechte des Kindes richten sollte. Die Kommission für soziale Fragen nahm auf die Genfer Erklärung von 1924 Bezug. Sie wollte, dass sich die Erklärung an Männer und Frauen als Individuen richtete. Der Menschenrechtskommission war es wichtig, dass die Regierungen angesprochen werden. Der dritte Ausschuss betrachtete die Eltern als entscheidenden Faktor für das Wohlergehen des Kindes.¹⁹⁷

Anhand der zusätzlichen Erklärung der Rechte der Kinder, kam es zwar zu einer genaueren Definition der Kinderrechte, aber die Durchführung der Erklärung wurde nicht geregelt. Eine Verbindlichkeit dieser Erklärung war nirgendwo geregelt.¹⁹⁸

3.4 Internationales Jahr des Kindes 1979

Fast zwanzig Jahre nachdem die Erklärung der Rechte der Kinder von 1959 angenommen wurde, entstand im Jahre 1972 der Gedanke für ein „Internationales Jahr des Kindes“, welches 1976 von der UNO-Generalversammlung angenommen und drei Jahre später 1979 als Jahr des Kindes ausgerufen wurde. Ziel dieses Projekts war den Kindern weltweit mehr Beachtung zu schenken.¹⁹⁹

¹⁹⁵ Vgl. *UN (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1386-xiv.pdf> (Zugriff am 01.04.2014)

¹⁹⁶ Vgl. *Dorsch*, 1994, S. 47

¹⁹⁷ Vgl. ebd. S.47f.

¹⁹⁸ Vgl. Renata *Barčanec*, Sind Menschenrechte auch Kinderrechte. Ein Terminologievergleich Kroatisch-Deutsch (Wien 2009), S.25

¹⁹⁹ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderrechte/Eine_kurze_Geschichte_der_Kinderrechte.pdf (Zugriff am 20.11.2014)

3.5 Die UN-Kinderrechtskonvention 1989

3.5.1 Vorgeschichte

Die Entstehung der Kinderrechtskonvention von 1989 geht auf eine Initiative von der polnischen Regierung zurück, die sich vermutlich den Kindern unter den Opfern des Zweiten Weltkriegs besonders verpflichtet fühlte.²⁰⁰ Anlässlich des Internationalen Jahres des Kindes riet Polen den Vereinten Nationen 1978 eine internationale Übereinkunft zu beschließen, dem sogenannten „First Polish Draft“, welche die Rechte des Kindes zu verbindlichem Völkerrecht erheben sollte.²⁰¹

3.5.2 First Polish Draft

3.5.2.1 Inhalt

Die polnische Delegation brachte in der Person von Prof. Lopatka im Februar 1978 in der Menschenrechtskommission einen Resolutionsentwurf ein, deren Ziel die Annahme einer Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung war. Auf Empfehlung der Menschenrechtskommission sollte der Wirtschafts- und Sozialrat die Resolution annehmen. Anschließend sollte die Generalversammlung die Annahme einer Konvention auf die Tagesordnung ihrer 34. Tagung setzen. Zusätzlich zu dem Resolutionsentwurf wurde auch ein entsprechender Konventionstext angehängt, mit dem eine Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung erreicht werden sollte.²⁰²

1979 sollte dieses verbindliche Übereinkommen realisiert werden, da dieses Jahr von den Vereinten Nationen als „Internationales Jahr des Kindes“ ausgerufen wurde. Die weltweite Situation der Kinder, welche unter Gewalt, Kriegen, Kolonialismus, Apartheid und Rassismus litten, erforderte eine sofortige Schaffung eines verbindlichen Völkerrechtsabkommens.²⁰³

Betrachtet man den Inhalt des Konventionstextes näher, dann kann man kaum Änderungen zu der Erklärung des Rechtes des Kindes aus dem Jahr 1959 feststellen. Der Entwurf umfasste die 10 Prinzipien der Erklärung der Rechte des Kindes.²⁰⁴ Es kam nur zu einer

²⁰⁰ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.55

²⁰¹ Vgl. *Carle*, 1998, S.16

²⁰² Vgl. *Dorsch*, 1994, S.53

²⁰³ Vgl. *Liebel*, 2007, S.39

²⁰⁴ Vgl. *Stefanie Lux*, Nichtregierungsorganisationen und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. In: *Sabine von Schorlemer (Hg.)*, Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes (Shaker, Aachen 2004), S.83

Ausdehnung der üblichen Schlussvorschriften und Durchführungsbestimmungen, die bei Menschenrechtsinstrumenten typisch sind, aber zu keiner inhaltlichen Änderung der materiellen Bestimmungen. Die Staaten wurde lediglich eine Berichtspflicht hinsichtlich der Umsetzung der Konvention auferlegt.

Aufgrund der Änderung des Rechtscharakters nahm man eine sprachliche Anpassung vor und überarbeitete die Präambel, wo auf die Charta der Vereinten Nationen sowie auf die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte Bezug genommen wurde.²⁰⁵

Im März 1978 brachte Polen einen verbesserten Resolutionsentwurf ein, der sich aber nur in zwei Punkten von der ersten Fassung unterschied. Im Resolutionstext empfahl man der Generalversammlung die Angelegenheit als „matter of priority“, d.h. „vordringlich“ zu behandeln. Weiters kam es auch zu einer Ergänzung im Verfahrensteil der Konvention. Die Aufgabe des Wirtschafts- und Sozialrates war nicht nur die Entgegennahme der alle fünf Jahre zu verfassenden Staatenberichte, sondern sie sollten diese auch beraten und gegebenenfalls allgemeine Feststellungen treffen und diese der Generalversammlung übermitteln.²⁰⁶

3.5.2.2 Meinung in den übergeordneten UN-Gremien zum „First Polish Draft“

3.5.2.2.1 Menschenrechtskommission

In der Menschenrechtskommission wurde im März 1978 über den Vorschlag Polens diskutiert und dieser fand Befürworter in Österreich, Bulgarien, Kolumbien, Jordanien und Peru. Ein Anliegen dieser Nationen war aber die Annahme der Konvention im „Internationalen Jahr des Kindes“ 1979, da die Situation der Kinder in der Welt, die unter Kriegen, Rassismus, Apartheid und Gewalt litten, eine sofortige Schaffung eines verbindlichen Völkerrechtsabkommens benötigte. Da der Konventionstext auf die Genfer Erklärung von 1924 und die Erklärung der Rechte der Kinder von 1959 zurückgeht, wurden die Rechte der Kinder schon Jahre zuvor formuliert. Obwohl die DDR den Vorschlag Polens nicht favorisierte, setzte sie sich aber für eine spezielle Kinderrechtskonvention ein, da in vielen Ländern die Menschenrechte der Kinder verletzt wurden.²⁰⁷

Es gab aber auch Gegner, die sich gegen eine schnelle Realisierung der Konvention aussprachen. So waren die USA, Kanada, Schweden und Australien der Ansicht, dass man

²⁰⁵ Vgl. Dorsch, 1994, S.54

²⁰⁶ Vgl. ebd. S.54 f.

²⁰⁷ Vgl. ebd. S.56

die fehlenden Ergebnisse von etwaigen Studien und Berichten, welche im Jahr des Kindes 1979 durchgeführt wurden, heranziehen müsse. Es stellte sich aber heraus, dass von der Arbeitsgruppe keine Studien als Beratungsunterlagen herangeführt wurden, weil man diese sonst in der Arbeitsberichten beiläufig genannt hätte.²⁰⁸

Außerdem sahen sie Mängel in der Erklärung der Rechte des Kindes von 1959, weil diese veraltet und lückenhaft war²⁰⁹ und da nicht alle Problemfelder wie zum Beispiel die Diskriminierung nichtehelicher Kinder, berücksichtigt wurden. Es fehlte bei den Artikeln außerdem nicht nur an Klarheit und Bestimmtheit, sondern besonders auch an einer rechtlichen Verbindlichkeit. Die westlichen Staaten brachten außerdem das Argument ein, dass der vorliegende Entwurf nicht mit dem Menschenrechtsabkommen abgestimmt wurde und es deshalb zu einer Senkung der internationalen Menschenrechtsstandards führen könnte.²¹⁰ Außerdem gründeten sich die Gegner der polnischen Initiative darauf, dass Inhalte, die bei einer unverbindlichen Deklaration noch als akzeptabel erschienen, im Rahmen einer Konvention nicht mehr toleriert werden konnten. Hier ist besonders die Nichtberücksichtigung der Einbindung des Kindes in die Familie anzuführen. Die westlichen Staaten waren der Meinung, dass eine Umformung der Erklärung (von 1959) in eine Konvention keineswegs zu einem Fortschritt der Menschenrechtsstandards führen würde.²¹¹ Ihrer Ansicht nach benötigte man eine gründliche Neubearbeitung.²¹²

Es kam aber zu keiner Neubearbeitung, sondern lediglich zu einer Änderung des operationellen Teils des Resolutionstextes, in dem es von nun an hieß „mit dem Ziel, wenn möglich, eine Konvention einzubringen“ anstatt „mit dem Ziel, eine Konvention zu beschließen“. Dies stellte keineswegs ein zufriedenstellendes Ergebnis für die Gegner der polnischen Initiative dar, aber es genügte ihnen die Risiken einer sofortigen Annahme der Konvention verringert zu haben.²¹³

3.5.2.2.2 Wirtschafts – und Sozialrat

Der Wirtschafts- und Sozialrat nahm am 5. Mai 1978 den ihm vorgeschlagenen Resolutionstext an. Er zeigte sich mit der Absicht der Menschenrechtskommission, deren Ziel die Annahme der Konvention im Internationalen Jahr des Kindes durch die

²⁰⁸ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.56

²⁰⁹ Vgl. ebd. S.57

²¹⁰ Vgl. *Liebel*, 2007, S.39

²¹¹ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.62

²¹² Vgl. *Liebel*, 2007, S.39

²¹³ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.57

Generalversammlung war, zufrieden.²¹⁴

3.5.2.2.3 Generalversammlung

Die Generalversammlung sprach ihre Unterstützung für die Resolution 33/166 vom 20. Dezember 1978 aus. Die Menschenrechtskommission wurde von der Generalversammlung gebeten, auf ihrer 35. Tagung die Arbeit am Entwurf so zu gestalten, dass dieser noch im Internationalen Jahr des Kindes verabschiedet werden könne.²¹⁵

3.5.2.3 Gegner und Befürworter der polnischen Initiative

An die 40 Staaten, Spezialorganisationen und 13 nicht staatliche Organisationen kamen dem Aufruf des Generalsekretärs nach bis zum 31. Oktober 1978 zu dem Entwurf der Kinderrechtskonvention Stellung zu beziehen. Die Ergebnisse bzw. Meinungen der unterschiedlichen Staaten waren sehr differenziert.²¹⁶

Die neun westeuropäischen Nationen Österreich, Deutschland, Norwegen, Niederlande, Schweden, das Vereinigte Königreich, Dänemark, Frankreich und Belgien, wollten eine gründliche Ausarbeitung und keine Erhebung des Deklarationstextes zur Konvention.²¹⁷

Während sich Finnland und die Dominikanische Republik für eine Konvention aussprachen, aber den Modus der Ausarbeitung unkommentiert ließen, stellte sich Australien generell die Frage, ob eine solche Konvention überhaupt notwendig sei.

In weiteren Stellungnahmen wurde der Entwurf hinterfragt, da er keine allgemeinen Grundprinzipien mehr verkörperte. So kritisierte man in Art.6 z.B.: das grundsätzliche Trennungsverbot. Dieses müsse sich nämlich auch auf den Vater erstrecken, da das Kind beide Eltern benötige.²¹⁸

Ein weiteres Problem für die westlichen Staaten stellte die Nichtberücksichtigung der Einbindung des Kindes in die Familie dar. Diese Nationen waren der Meinung, dass es die bloße Umformung der Rechte des Kindes von 1959 in eine Konvention einen Rückschritt auf dem Gebiet der Menschenrechtsstandards bedeuten würde.²¹⁹

²¹⁴ Vgl. Dorsch, 1994, S.57

²¹⁵ Vgl. ebd. S.57 f.

²¹⁶ Vgl. ebd. S.58

²¹⁷ Vgl. ebd. S.58

²¹⁸ Vgl. ebd. S.58 f.

²¹⁹ Vgl. ebd. S.62

Von den 40 Staaten zeigten sich vor allem Nationen aus dem Osten Europas, mit dem polnischen Entwurf einverstanden und hatten nur punktuelle Änderungswünsche. Sie zeigten sich mit den inhaltlichen Aspekten der Erklärung der Rechte der Kinder von 1959 zufrieden, worauf ihre Unterstützung für den polnischen Entwurf zurückzuführen ist. Indem man eine schnelle Einigung bei der Diskussion der Ausarbeitung der Kinderrechtskonvention anstrebte, wollten die Befürworter der polnischen Initiative eine wichtige Rolle auf dem Gebiet der Menschenrechte einnehmen. Im Gegensatz zu den westlichen Staaten waren die osteuropäischen Nationen einverstanden, dass man in der Erklärung der Rechte des Kindes von 1959 der Eltern-Kind-Beziehung nur wenig Beachtung schenkte.²²⁰

3.5.2.4 Beratung des „First Polish Draft“

Im Februar 1979 gründete die Menschenrechtskommission eine Arbeitsgruppe, die sich über den Tagesordnungspunkt der Konvention über die Rechte des Kindes auseinandersetzen und darüber beraten sollte. Die Delegationen tauschten unterschiedlichen Meinungen und Ansichten aus, wie es schon bei den Stellungnahmen der Staaten der Fall war. Die Arbeitsgruppe beriet die Präambel des polnischen Entwurfes und nahm die ersten beiden Absätze ohne eine Änderung vorzunehmen an. Es wurde ihnen lediglich der Absatz der Präambel des Paktes über die wirtschaftlichen, kulturellen und sozialen Rechte hinzugefügt.²²¹

3.5.2.5 Behandlung der Beratungsergebnisse in der Menschenrechtskommission, im Wirtschafts – und Sozialrat und in der Generalversammlung

Am 14. März 1979 gelangte der Bericht der Arbeitsgruppe zur Menschenrechtskommission. Es stellte sich heraus, dass sich die Vorbereitung einer Konvention zu einem länger andauernden Prozess entwickelte. Deshalb musste die Beratungszeit der Arbeitsgruppe verlängert werden.²²²

Im Wirtschafts– und Sozialrat gab es keine bestimmte Resolution zum Thema der Kinderrechtskonvention. In der Resolution des Rates zum Internationalen Jahr des Kindes wurde nur die Resolution der Generalversammlung bezüglich einer Konvention über die Rechte des Kindes erwähnt.²²³

²²⁰ Vgl. Dorsch, 1994, S.60 f.

²²¹ Vgl. ebd. S.62 f.

²²² Vgl. ebd. S.63 f.

²²³ Vgl. Dorsch, 1994, S.64

Im Endeffekt wurde der erste polnische Entwurf der Konvention der Rechte des Kindes von der Generalversammlung nicht angenommen, da er sich zu stark an die UN-Erklärung der Rechte der Kinder von 1959 anlehnte.²²⁴

3.5.3 Second Polish Draft

Polen nahm die kritischen Stellungnahmen der Mitgliedstaaten, nichtstaatlicher Organisationen und der Spezialorganisationen, die ihre Bedenken gegen den ersten polnischen Entwurf äußerten, als Anlass, einen neuen, umfassenderen Text zu entwickeln („Second Polish Draft“). Im Gegensatz zum ersten Entwurf wurde bei der neuen Version der Schutz des Kindes eingeschlossen, aber er enthielt keine bürgerlichen und staatlichen Rechte, die von den westlichen Staaten aber verlangt wurden.²²⁵

3.5.3.1 Inhalt

Der neue Entwurf Polens unterscheidet sich vom ersten Entwurf nicht nur inhaltlich, sondern auch äußerlich. So besteht die zweite Version aus zwanzig Artikeln und nicht wie im ersten Entwurf aus zehn. Deshalb kam es auch zu gravierenden Änderungen des Inhalts.²²⁶

„Als Kind im Sinne der Konvention ist jedes menschliches Wesen erst vom Augenblick seiner Geburt an zu verstehen (Art.1). Sollte das Kind andernfalls staatenlos sein, erwirbt es die Staatsangehörigkeit entsprechend seinem Geburtsort (Art.2). Eine Diskriminierung unehelich geborener Kinder wird ausdrücklich mit der Formulierung: „birth in wedlock or out of wedlock“ untersagt. Den Eltern wird das Recht zuerkannt, grundsätzlich den Aufenthalt des Kindes zu bestimmen (Art.6). Dem Kind wird zwar das Recht auf Meinungsäußerung garantiert, aber dies ist beschränkt auf die Bereiche, die es persönlich betreffen, wie z.B.: Berufswahl, Heirat oder Ausbildung (Art.7). Die Pflicht zur Kindererziehung wird beiden Elternteilen gleichmäßig zugewiesen, aber nur Kindern arbeitender Mütter wird zugleich das Recht eingeräumt bis zum Schuleintritt eine Betreuungsstätte einrichten zu können (Art.8). Hinsichtlich der Aufnahme einer Beschäftigung wird ein absolutes Mindestalter von 15 Jahren festgelegt (Art.19 Abs.3). Die Schutzpflichten des Staates sowie wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte werden näher ausgestaltet: die Fürsorge für Kinder ohne Familie (Art.11 Abs.2), diejenige für behinderte Kinder (Art.12), der Anspruch auf Gesundheitsfürsorge (Art.13), auf soziale Sicherheit (Art.14) und auf einen angemessenen Lebensstandard (Art.15), der Anspruch auf weitestgehend kostenfreien Schulunterricht (Art.16) und der Schutz vor Diskriminierung und Ausbeutung (Art.19). Das straffällig gewordene Kind soll eine besondere Behandlung und Privilegierung erfahren (Art.20), aber prozessuale Rechte, wie sie im Pakt über bürgerliche und politische Rechte zu finden sind, werden nicht genannt. Überhaupt fehlen die darin enthaltenen bürgerlichen und politischen Freiheiten. Allerdings erfährt die Rolle der Eltern eine Stärkung, da an verschiedenen

²²⁴ Vgl. *Barčanec*, 2009, S.28

²²⁵ Vgl. *Liebel*, 2007, S.40

²²⁶ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.66

Stellen ihre Schutz- und Gewährleistungsfunktion anerkannt wird.“²²⁷

3.5.3.2 Meinung der übergeordneten UN-Gremien zum Second Polish Draft

3.5.3.2.1 Arbeitsgruppe

Mit dem zweiten polnischen Entwurf kam es wieder zu Beratungen der Arbeitsgruppe. Es konnte innerhalb von sieben Sitzungstagen aber nur über die Art.1 und Art.2 Abs.1 diskutiert werden. Pro Tagung konnte man sich deshalb nur mit drei bis vier Artikeln auseinandersetzen. Somit gelang es den Befürwortern, die sich für eine gründliche Überarbeitung einsetzten, sich durchzusetzen.²²⁸

3.5.3.2.2 Menschenrechtskommission

„In den einschlägigen Resolutionen der Menschenrechtskommission fand sich trotz der nunmehr absehbar langen Dauer bis zur Fertigstellung der Konvention weiterhin die Wendung: „Decides to continue [...] as a matter of priority, its work on a draft convention on the rights of the child with a view to completing the elaboration of the convention at that session for transmission to the General Assembly through the Economic and Social Council.““²²⁹ Man befürchtete, dass die Arbeiten an dem Projekt andernfalls ganz ins Stocken geraten könnten.²³⁰

3.5.3.2.3 Wirtschafts – und Sozialrat

Der Rat befürwortete den Entschluss erneut eine Arbeitsgruppe einzusetzen.²³¹

3.5.3.2.4 Generalversammlung

„In der einschlägigen Resolution vom 11. Dezember 1980 wurde der neuen Entwicklung dadurch Rechnung getragen, daß die Menschenrechtskommission ersucht wurde, "to continue to give high priority to the question of completing the draft convention on the rights of the child" während 1978 noch von einer Verabschiedung möglichst im Internationalen Jahr des Kindes die Rede war.“²³²

²²⁷ Dorsch, 1994, S.66 f.

²²⁸ Vgl. ebd. S.67

²²⁹ ebd. S.67

²³⁰ Vgl. ebd. S.67

²³¹ Vgl. ebd. S.67

²³² ebd.S.67 f.

3.5.3.3 Konfliktpunkte zwischen den Beteiligten

Die Beratungsdauer zog sich wegen der unterschiedlichen Vorstellungen in die Länge. Es gab differenzierte Ansichten von Kindheit und Familie, vom Verhältnis zwischen Kindern und Erwachsenen oder von Sozialpolitik und staatlicher Macht. Hier mussten Kompromisse gefunden werden. Konflikte entstanden vor allem bei den Fragen, ob das Leben des Kindes bereits vor oder erst nach der Geburt beginnt, bei der Frage der Religionsfreiheit, bei der Frage der Adoption und bei der Frage, ab welchem Alter Kinder an bewaffneten Konflikten teilnehmen dürfen.

Es musste so lang an einer korrekten Formulierung des Textes gearbeitet werden bis sich alle Mitgliedstaaten einverstanden erklärten. Beiträge von UN-Sonderorganisationen wie UNICEF, ILO, usw. wurden ebenfalls berücksichtigt.

Im Jahr 1983 nahmen Nichtregierungsorganisationen (NGO's) einen immer größeren Einfluss auf die Entscheidungen der Arbeitsgruppe und die Entwicklung der Verhandlungen.²³³

3.5.3.4 Entstehung einer Menschenrechtskonvention in den Vereinten Nationen

Ausarbeitung einer Konvention (Vereinten Nationen)

Zum näheren Verständnis wird in diesem Unterpunkt die Entstehung einer Konvention in den Vereinten Nationen beschrieben.

Die Charta der Vereinten Nationen ermöglicht unterschiedliche Methoden zur Vorbereitung von Konventionsentwürfen. Es können die Generalversammlung, deren Dritter Hauptausschuss, der Wirtschafts- und Sozialrat und dessen Unterorgan, die Menschenrechtskommission, oder von diesen Gremien eingesetzte Arbeitsgruppen zusammenwirken.²³⁴

Die Generalversammlung hat die Möglichkeit selbst oder anhand von ihnen eingesetzten Nebenorganen eine Konvention zu entwerfen. Sie kann aber auch den Wirtschafts- und Sozialrat oder einer seiner Untergliederungen, insbesondere die Kommission der Menschenrechte, beauftragen eine Konvention auszuarbeiten.²³⁵

Der Wirtschafts- und Sozialrat kann die Initiative für eine Ausarbeitung zu einer Konvention ergreifen. Die Generalversammlung entscheidet aber in welchem Ausmaß der Rat selbstständige Handlungen entfalten kann.²³⁶

²³³ Vgl. *Liebel*, 2007, S.40

²³⁴ Vgl. *Dorsch*, 1994, S. 70 f.

²³⁵ Vgl. ebd. S.71

²³⁶ Vgl. ebd. S.71

Die Generalversammlung hat die Möglichkeit auf alle Entwürfe von unterschiedlichen Gremien Einfluss zu nehmen. In den Jahren zuvor beauftragte sie meist den Wirtschafts – und Sozialrat Lösungen für die Probleme der jeweiligen Vertragsinstrumente vorzubereiten. Die endgültige Form wurde vom dritten Ausschuss der Generalversammlung bestimmt. Manchmal brachte sich die Generalversammlung in die inhaltliche Diskussion der Artikel mit ein und entschied den Wortlaut des Dokuments mit. Später befassten sich hauptsächlich der Wirtschafts– und Sozialrat und die von ihnen eingesetzten Arbeitsgruppen mit der kompletten Ausarbeitung der Vertragstexte.²³⁷

3.5.3.5 Rolle der Arbeitsgruppe in der UN-Kinderrechtskonvention

Bei der Konvention der Kinderrechte nahm vor allem die zur Ausarbeitung des Textentwurfs eingesetzte Arbeitsgruppe eine bedeutende Rolle ein, da der von ihr erstellte Textentwurf im Gegensatz zu anderen Konventionen (Folterkonvention), von der Generalversammlung nicht geändert wurde. In dieser Hinsicht unterscheidet sich die Kinderrechtskonvention auch von der Deklaration der Rechte des Kindes aus dem Jahr 1959. Denn bei der Deklaration der Rechte des Kindes wurden neben der Kommission für soziale Fragen auch die Menschenrechtskommission und der Dritte Ausschuss eingeschalten, welche den Entwurf der Arbeitsgruppe abänderten.²³⁸

Die Arbeitsgruppe wurde zur Unterstützung der Kommission für Menschenrechte von dieser eingesetzt und tagte von 1979 bis 1987 jährlich für eine Woche in Genf.²³⁹

Bei der Zusammensetzung der Arbeitsgruppe unterschied man die Mitgliedstaaten der Menschenrechtskommission und die Beobachter.

Die Rolle der Beobachter nahmen alle anderen Nationen einschließlich solcher, die keine Mitglieder der Vereinten Nationen waren, ein. Diese Staaten hatten zwar kein Stimm – aber dafür ein Rederecht. Dadurch konnten die beobachtenden Nationen in den Beratungen der Arbeitsgruppe ihre Vorschläge äußern, die anschließend auch berücksichtigt wurden. Wenn man die Ideen der beobachtenden Nationen ignoriert hätte, hätten sie sich möglicherweise nicht an der Arbeitsgruppe beteiligt. Da man aber auf keine wertvollen Beiträge verzichten wollte, versucht man so gut wie möglich die beobachtenden Staaten einzubinden.²⁴⁰

In der Rolle der Beobachter waren aber nicht nur Nationen, sondern auch Sonderorgane, sonstige Nebenorgane und Sonderorganisationen der Vereinten Nationen. Das

²³⁷ Vgl. Dorsch, 1994, S.71 f.

²³⁸ Vgl. ebd. S.72 f.

²³⁹ Vgl. Lux, 2004, S.84

²⁴⁰ Vgl. Dorsch, 1994, S.74

Kinderhilfswerk UNICEF nahm ab dem Jahr 1982 als Beobachter teil.²⁴¹

Nichtstaatliche Organisationen zeigten ein hohes Interesse bei den Beratungen über Menschenrechtsinstrumente an denen sie sich beteiligten. An der Erstellung der Kinderrechtskonvention beteiligten sich insgesamt 28 nichtstaatliche Organisationen wie z.B.: Amnesty International, Defence for Children International, Save the Children Fund Alliance...²⁴²

Die Arbeitsgruppe setzte sich intensiv mit dem „Second Polish Draft“ auseinander. Ein oder mehrere Staatenvertreter konnten einen Textvorschlag für einen neuen Artikel unterbreiten, der an die Mitglieder der Arbeitsgruppe verteilt wurde. Die Vorschläge mussten innerhalb einer bestimmten Frist eingereicht werden, die von der Arbeitsgruppe festgelegt wurde. So kam es zu einer Liste von Vorschlägen und Ideen zu verschiedenen Punkten. Die Vorschläge wurden anschließend in einem Dokument inhaltlich geordnet zusammengefasst und ihnen sachverwandte Vorschriften aus diversen anderen Menschenrechtsabkommen zur Seite gestellt. Die Teilnehmer konnten dadurch überprüfen, inwieweit der Konventionstext von den anderen Vorschriften abwich.²⁴³

Bei einem Treffen gaben die verschiedenen Delegationen ihre Stellungnahmen zu den vorgebrachten Vorschlägen für einen bestimmten Artikel ab. Anschließend wurden Gegenvorschläge angesprochen und diskutiert.²⁴⁴ Falls man bei einem Vorschlag zu keiner Einigung kam, weil niemand von seinen Standpunkten abrücken wollte, wurde eine „drafting group“ eingesetzt. Damit die Arbeitsgruppe ihre Beratungen fortführen konnten, kamen diese Gruppen zum Einsatz. Dadurch konnte sich die Arbeitsgruppe den nächsten Punkten widmen und diese beraten. Erst wenn die „drafting group“ zu einem Ergebnis kam, kam die Arbeitsgruppe auf den vorigen, kritischen Punkt zurück.²⁴⁵

Die „drafting group“ bestand aus ca. 5 – 10 Staatenvertretern zu denen die Anhänger der Gegenpositionen gehörten. Falls es nämlich zu einem Ergebnis kam, war die Wahrscheinlichkeit groß, dass dieses Ergebnis der „drafting group“ auch von der Arbeitsgruppe angenommen wurde. Die Delegationen wollten eine unnötige Verzögerung der Ausarbeitung vermeiden. Außerdem war man der Ansicht, dass die Ergebnisse der „drafting group“ der kleinste gemeinsame Nenner war und die verwendeten Begriffe einen

²⁴¹ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.74

²⁴² Vgl. ebd. S.75

²⁴³ Vgl. ebd. S.76

²⁴⁴ Vgl. ebd. S.76

²⁴⁵ Vgl. *Lux*, 2004, S.84

weiten Auslegungsspielraum ermöglichten.²⁴⁶

Der endgültige Entwurf wurde zur Überprüfung (dem „technical review“) dem Generalsekretariat vorgelegt, um *„terminologische Unstimmigkeiten im Hinblick auf andere Menschenrechtsinstrumente zu beheben und die Einhaltung des bestehenden Menschenrechtsstandards sowie die Verwendung einer geschlechtsneutralen Sprache sicherzustellen und stilistische Verbesserungen anzubringen“*.²⁴⁷

3.5.3.6 Rolle der NGO's

Die NGO's spielten bei der Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention wie bereits oben ausgeführt eine wichtige Rolle, auf die an dieser Stelle näher eingegangen wird. Mit ihrer aktiven Mitarbeit an der Ausarbeitung der Konvention und der Teilnahme am Berichtsverfahren setzen sie entscheidende Akzente für die Kinderrechte. Bei keinem anderen Menschenrechtsabkommen haben sich NGO's so intensiv beteiligt wie bei der Kinderrechtskonvention.²⁴⁸

Den einzelnen NGO's war eine gute Zusammenarbeit bei den Tagungen der Arbeitsgruppe wichtig. Sie diskutierten zusammen über die Ausarbeitung eines Vorschlags, der von möglichst vielen NGO's bestärkt werden sollte. Im Mai 1983 kam es zur Gründung der „Informal Ad Hoc Group on the Drafting of the Convention on the Rights of the Child“, abgekürzt der „NGO-Group“. ²⁴⁹Die Zusammenarbeit in der Gruppe war gleichzeitig der Beginn eines erfolgreichen Auftretens der Nichtregierungsorganisationen.²⁵⁰ Die Gruppe traf sich zweimal im Jahr und erstellte einen Bericht, in dem man gemeinsame Standpunkte niederschrieb. Dieser Bericht enthielt auch Neu- und Änderungsvorschläge, erschien aber nicht als UN-Dokument. Er lag auch nicht der Arbeitsgruppe als offizielles Arbeitspapier vor. Dennoch hatte der Bericht der „NGO-Group“ zur Arbeit der Arbeitsgruppe einen wichtigen Beitrag geleistet. Man war nämlich der Ansicht, dass ein Standpunkt, welcher von vielen verschiedenen NGO's gemeinsam diskutiert und ausgearbeitet wurde, von staatlicher Einflussnahme frei war. Außerdem war die Gefahr der Einseitigkeit nicht gegeben, da viele unterschiedliche NGO's zusammenarbeiteten, um ein gemeinsames Ergebnis zu erhalten.²⁵¹

²⁴⁶ Vgl. Dorsch, 1994, S.77

²⁴⁷ ebd. S.78

²⁴⁸ Vgl. Lux, 2004, S.76

²⁴⁹ Vgl. Dorsch, 1994, S.80

²⁵⁰ Vgl. Lux, 2004, S.87

²⁵¹ Vgl. Dorsch, 1994, S.80 f.

Die aktive Mitarbeit der NGO's wirkte sich positiv auf das Verhältnis zu den Delegierten aus. Beide verfolgten das Ziel in möglichst kurzer Zeit einen wirksamen Vertrag zu schaffen. Ein Vertreter einer NGO wurde auch zu der „drafting group“ eingeladen und konnte sich dadurch an Kompromisslösungen beteiligen. Sie konnten rege an den Diskussionen teilnehmen und neue Anregungen geben.²⁵²

3.5.3.7 Ergebnisse der Arbeitsgruppe

Die Ergebnisse der Arbeitsgruppe wurden an die Menschenrechtskommission, den Wirtschafts- und Sozialrat und den Dritten Ausschuss der Generalversammlung in mehreren Schritten übermittelt. Der Berichterstatter der Arbeitsgruppe präsentierte den Bericht vor der Menschenrechtskommission und riet zur Annahme der Resolution.

Anschließend kam es zur Annahme des Berichts der Menschenrechtskommission durch den Wirtschafts- und Sozialrat. Dieser verabschiedete die jeweils vorgeschlagene Resolution, die ihm von der Menschenrechtskommission empfohlen wurden.

Der Bericht der Menschenrechtskommission wurde als Bestandteil des Berichts des Wirtschafts- und Sozialrats an die Generalversammlung übermittelt, die ihn an den Dritten Ausschuss verwies. Nachdem die Generalversammlung die Berichte erhalten hatte, bekräftigte sie das Vorhaben der Konvention.²⁵³

3.5.3.8 Beratungen zu den Ergebnisse der Arbeitsgruppe

In der Menschenrechtskommission gab es bis zum Jahr 1984 nur eine geringe Anzahl von Stellungnahmen der Mitgliedstaaten. Obwohl die Zahl mit der Zeit anstieg, konnte man eine Diskussion, wie sie in der Arbeitsgruppe geführt wurde nicht vergleichen. Die Beiträge der Vertreter einer Nation befassten sich oft nur mit der eigenen Situation der Kinder im Land. Es war ihnen ein Anliegen ein positives Bild zu vermitteln und nicht objektiv zu informieren.²⁵⁴

3.5.3.9 Fertigstellung + Inkrafttreten der Konvention

Am 8. März 1989 fand die abschließende Beratung in der Menschenrechtskommission statt, wo es nur mehr zu einem geringen Austausch der Argumente kam.²⁵⁵ Der Entwurf wurde auf Vorschlag von Professor Lopatka, welcher die Rolle als Berichterstatter der Arbeitsgruppe inne hatte, ohne eine Änderung angenommen. Die Arbeitsgruppe legte der

²⁵² Vgl. Dorsch, 1994, S.81

²⁵³ Vgl. ebd. S.83 f.

²⁵⁴ Vgl. ebd. S.85 f.

²⁵⁵ Vgl. Carle, 1998, S.17

Menschenrechtskommission die Konvention vor, die sie in der Resolution 1989/57 annahm. Anschließend wurde der Entwurf an den Wirtschafts- und Sozialrat weitergeleitet, der ihn wiederum an die Generalversammlung übermittelte.²⁵⁶ Keiner der drei Gremien nahm Änderungen an dem Entwurf der Arbeitsgruppe vor.

Am 20. November 1989 verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen die Kinderrechtskonvention und lag ab dem 26. Jänner 1990 für die Staaten zur Unterzeichnung bereit.²⁵⁷ Alle Mitgliedstaaten nahmen den Text der Konvention, der 54 Artikel beinhaltet, einstimmig durch Akklamation in der Resolution 44/25 an.²⁵⁸

²⁵⁶ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.88

²⁵⁷ Vgl. *Lux*, 2004, S.85

²⁵⁸ Vgl. *Dorsch*, 1994, S.89

4. UN-Kinderrechtskonvention – Inhalt und Fakten

4.1 Fakten

Die Kinderrechtskonvention von 1989 ist das bedeutendste Menschenrechtsdokument für Kinder.²⁵⁹ Es gibt viele Konventionen, die sich mit verschiedenen Menschenrechten befassen, aber eben nur die UN-Kinderrechtskonvention widmet sich ausschließlich den Kindern und Jugendlichen.

Die Konvention ist ein rechtsverbindliches Abkommen, d.h. dass sich die Vertragsstaaten zu den Rechten der Kinder bekennen und zu der Einhaltung und der Umsetzung der Kinderrechte verpflichten.²⁶⁰ Sie ist das Menschenrechtsinstrument mit der höchsten Akzeptanz durch die internationale Staatengemeinschaft. In diesem Dokument wurden zum ersten Mal politische, bürgerliche, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte für Kinder niedergeschrieben. Bis zu diesem Zeitpunkt waren diese Bereiche in internationalen Menschenrechtsabkommen voneinander getrennt. Die Konvention der Kinderrechte ist das erste Abkommen, das sich ausschließlich mit den Rechten von Kindern befasst und die meisten Mitgliedsstaaten der Vereinten Nationen unterzeichneten.²⁶¹ Keinem anderen Menschenrechtsabkommen traten mehr Staaten bei als bei der UN-Kinderrechtskonvention.²⁶² Das Jahr 1989 hat auch einen symbolischen Charakter für die Kinderrechte, weil es das 30-jährige Jubiläum der Erklärung der Rechte des Kindes und 10-jährige Jubiläum des Internationalen Jahres des Kindes ist.

Österreich war eine jener 61 Nationen²⁶³, die die UN-Kinderrechtskonvention am ersten möglichen Tag, dem 26. Jänner 1990 unterzeichneten. Erst mit der Genehmigung des Nationalrats am 26. Juni 1992 wurde die Kinderrechtskonvention am 6. August 1992 ratifiziert und trat am 5. September 1992 in Kraft.²⁶⁴

²⁵⁹ Vgl. *Liebel*, 2007, S.39

²⁶⁰ Vgl. Margherita *Zander*, Kinder haben Rechte – Kinderarmut als nicht eingelöste Kinderrechtskonvention. In: Heiner *Bielfeldt et.al. (Hg.)*, Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009), S.203

²⁶¹ Vgl. Sabine von *Schorlemer*, Einführung: Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Kinderrechte. In: Sabine von *Schorlemer (Hg.)*, Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes (Shaker, Aachen 2004), S.10

²⁶² Vgl. Hendrik *Cremer*, Doch nicht ganz ernst gemeint? Staatsvorbehalte bei der Ratifikation der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Heiner *Bielfeldt et.al (Hg.)*, Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009), S.26

²⁶³ Klaus *Hüfner et. al.*, Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis (UNO-Verlag, Bonn 2004), S.61

²⁶⁴ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/kinderrechte/kinderrechte-in-oesterreich/> (Zugriff am 04.08.2014)

Bis auf die Vereinigten Staaten von Amerika und dem Südsudan wurde die Konvention neben Österreich auch von allen unterzeichnenden Staaten ratifiziert.²⁶⁵ In der Literatur werden ausschließlich die Vereinigten Staaten und Somalia²⁶⁶ erwähnt, die die Kinderrechtskonvention nicht ratifizierten. Über die Gründe der Nicht-Ratifizierung erfährt man aber kaum etwas. Manfred Liebel, Professor für Soziologie, ist der Ansicht, dass das Problem der Amerikaner einflussreiche religiöse Gruppen gewesen sein könnten, die sich gegen eine Ratifizierung des Dokuments aussprachen. Diese Gruppen befürchteten nämlich, dass die Kinder anhand der Kinderrechtskonvention zu viel Macht über ihre Eltern bekommen würden.²⁶⁷ Außerdem zieht die Unterschrift unter einen internationalen Vertrag verschiedene Verpflichtungen nach sich. Alle unterzeichnenden Staaten müssen ihre innerstaatlichen Gesetze so ändern, dass alle Rechte der UN-Kinderrechtskonvention eingehalten werden. Die Vereinigten Staaten von Amerika überprüfen noch immer, inwieweit die bestehenden Gesetze die Rechte der UN-Kinderrechtskonvention erfüllen bzw. welche Änderungen in der eigenen Rechtsordnung noch vorgenommen werden müssen. Da aber in bestimmten Staaten der USA noch immer das Recht auf die Todesstrafe bei Minderjährigen aufrechterhalten wird - betroffene Staaten werden nicht genannt – gilt dies als eine weitere Ursache der Nicht-Ratifizierung. Die UN-Kinderrechtskonvention verbietet nämlich die Todesstrafe für Straftaten von Kindern und Jugendlichen.²⁶⁸

Die politische Instabilität des Landes und fehlende politische, sowie administrative Strukturen sind laut „Humanium“, ein internationaler humanitärer Verein (NGO), der sich dafür einsetzt, die Verletzungen der Kinderrechte in der Welt zu beenden, der Grund warum in Somalia die Kinderrechtskonvention lange Zeit nicht ratifiziert wurde, obwohl man sie schon im Jahr 2002 unterzeichnete.²⁶⁹

Im 26. Jahr nach dem Beschluss der UN-Kinderrechtskonvention durch die Generalversammlung der Vereinten Nationen hat Somalia als 194. Staat die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert. Die Ratifizierung war in diesem Land ein wichtiger Schritt

²⁶⁵ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.at/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/> (Zugriff am 04.08.2014)

²⁶⁶ Mittlerweile hat Somalia die UN-Kinderrechtskonvention ratifiziert

²⁶⁷ Vgl. *Liebel*, 2007, S.44

²⁶⁸ Vgl. *Beatrix Fernci*, Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Kinderrechtskonvention (BMWFJ, Wien 2011), S.11

²⁶⁹ Vgl. *Humanium (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.humanium.org/de/vertragsstaaten-beteiligte-der-konvention/> (Zugriff am 21.04.2015)

zur Verbesserung der Lebensbedingungen für Kinder.²⁷⁰

Der Südsudan trat am 09. Juli 2011 den Vereinten Nationen bei. Da er ein neu gegründeter Staat ist wurde die Kinderrechtskonvention weder ratifiziert, noch unterzeichnet.²⁷¹

4.2 Inhalt und Aufbau der UN-Kinderrechtskonvention

Das Dokument ist ein völkerrechtlich bindender Vertrag, der bürgerliche, soziale, kulturelle und wirtschaftliche Rechte für Kinder beinhaltet.²⁷² Schon an der Anzahl der Artikel kann man deutlich erkennen, dass die UN-Kinderrechtskonvention das größte Menschenrechtsabkommen für Kinder ist. Während die Genfer Erklärung von 1924 nur aus 5 Artikel, die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte von 1948 aus 30 Artikel und die Rechte der Kinder von 1959 aus 10 Artikeln bestand, setzt sich die Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen von 1989 aus einer Präambel und 54 Artikeln zusammen. In der Präambel erhält der Leser die Erklärung, wozu es diese Konvention gibt.²⁷³ In den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention werden völkerrechtlich verbindliche Mindeststandards zum Wohle von Kindern und Jugendlichen im Alter von 0 bis 18 Jahren festgelegt.

Die Vertragsstaaten, die die UN-Kinderrechtskonvention ratifizierten, verpflichteten sich die 54 Artikel der Kinderrechte innerstaatlich durch Gesetze und Maßnahmen zu verwirklichen.²⁷⁴

Die deutsche Völkerrechtlerin Sabine von Schorlemer gliedert die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention in drei Abschnitte. Die ersten 41 Artikel setzen sich hauptsächlich mit den bürgerlichen, politischen, kulturellen und sozialen Rechten von Kindern auseinander. Diese Artikeln beinhalten vor allem die grundlegenden Menschenrechte von Kindern wie z.B.: ein angeborenes Recht auf Leben, Überleben und bestmögliche Entwicklung. Aber es wird auch auf den Schutz vor Missbrauch, Ausbeutung und gefährlichen Einflüssen eingegangen. Artikel 42 bis Artikel 45 behandeln das Thema der Regelungen zur Überwachung und Umsetzung der Kinderrechtskonvention. Im dritten und

²⁷⁰ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar:

<http://www.unicef.at/news/einzelansicht/newsitem/somalia-ratifiziert-die-un-kinderrechtskonvention/>

²⁷¹ Vgl. *Humanium (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.humanium.org/de/vertragsstaaten-beteiligte-der-konvention/> (Zugriff am 01.08.2014)

²⁷² Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/> (Zugriff am 21.04.2015)

²⁷³ Vgl. *Fernci*, 2011, S.5

²⁷⁴ Vgl. *Bundesministerium für Familien und Jugend Abteilung I/6, Familienrechtspolitik und Kinderrechte (Hg.)*, online verfügbar:<http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/> (Zugriff am 04.08.2014)

letzten Abschnitt, Artikel 46 bis Artikel 54, finden sich Schlussbestimmungen, wie sie in völkerrechtlichen Verträgen formuliert werden.²⁷⁵

Anhand der Kinderrechtskonvention verpflichteten sich die unterzeichnenden Staaten, die Rechte der Kinder anzuerkennen, zu schützen und zu respektieren²⁷⁶ und sie nicht mehr als unmündige Personen zu betrachten, die Erwachsenen unterworfen sind, sondern sie sollen als eigenständige Persönlichkeiten wahrgenommen werden.²⁷⁷ Damit wird zum ersten Mal jedes Kind zum selbstständigen Träger seiner Rechte.

4.3 Die vier Grundprinzipien der UN-Kinderrechtskonvention

Die UN-Kinderrechtskonvention basiert auf vier Grundprinzipien, die sich aus dem Artikel 2 (Diskriminierungsverbot), Artikel 3 (Wohl des Kindes), Artikel 6 (Recht auf Leben) und Artikel 12 (Berücksichtigung des Kindeswillens) zusammensetzen.²⁷⁸ In der Literatur werden die Inhalte der vier Grundprinzipien teilweise anders formuliert. Der Sozialpädagoge Engelman betrachtet diese folgendermaßen:

1. Überlebensrechte - Diese beinhalten das Recht auf eine ausreichende Ernährung, das Recht auf eine angemessene Wohn- und Lebenssituation und das Recht auf eine umfassende Gesundheitsvorsorge.
2. Entwicklungsrechte - Kinder haben das Recht auf Bildung und Religionsfreiheit.
3. Schutzrechte - Kinder haben das Recht auf Schutz vor Gewalt, sexuellem Missbrauch und Ausbeutung.
4. Beteiligungsrecht - Kinder haben das Recht ihre Meinung frei zu äußern und sich an Entscheidungen zu beteiligen, die für Kinder relevant sind.²⁷⁹

UNICEF formuliert die vier Grundprinzipien ein wenig anders als Engelman. Ihre vier Grundprinzipien beinhalten folgende Punkte:

1. Das Recht auf Gleichbehandlung (Anlehnung an Art.2): Unabhängig vom Geschlecht, der Herkunft, der Staatsbürgerschaft, der Sprache, der Religion, der Hautfarbe, einer Behinderung oder politischen Ansichten darf kein Kind benachteiligt werden, sondern soll Gleichberechtigung erfahren.

²⁷⁵ Vgl. von *Schorlemer*, 2004, S.11

²⁷⁶ Vgl. Lothar *Krappmann*, Anspruch und Kerngehalte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Heiner *Bielfeldt et.al. (Hg.)*, Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009), S.15

²⁷⁷ Vgl. Reiner *Engelmann*, Kinder: ausgegrenzt und ausgebeutet (Horlemann, Bad Honnef 2008), S.5 f.

²⁷⁸ Vgl. *Frenci*, 2011, S.6

²⁷⁹ Vgl. *Engelmann*, 2008, S.6

2. Wohl des Kindes hat Vorrang (Anlehnung an Art.3): Das Wohl des Kindes ist vorrangig, d.h. dass Entscheidungen, die sich auf Kinder auswirken können, so zu treffen sind, dass das Wohl des Kindes nicht verletzt wird.

3. Das Recht auf Leben und Entwicklung (Anlehnung an Art.6): Jedes Land verpflichtet sich die Entwicklung der Kinder zu sichern. Kinder sollen Schutz vor Ausbeutung und Missbrauch erhalten und medizinische Hilfe in Anspruch nehmen können.

4. Achtung vor der Meinung des Kindes (Anlehnung an Art.12): Kinder sollen als Personen respektiert und abhängig von ihrer Reife und Alter in Entscheidungen miteinbezogen werden.²⁸⁰

Stellt man die Formulierung der vier Grundprinzipien von Engelmann und UNICEF einander gegenüber, so kann man Unterschiede herauslesen. Engelmann erwähnt bei den Entwicklungsrechten die schulische Bildung der Kinder, während UNICEF bei keinen ihrer vier Punkte darauf eingeht. Das Kinderhilfswerk schreibt aber in ihrem ersten Punkt der vier Grundprinzipien, dass jedes Kind das Recht auf Gleichberechtigung hat, während diese von Engelmann nicht angeführt wird.

4.4 Die 54 Artikel der Kinderrechtskonvention

Abschnitt 1 – bürgerlich-politische, wirtschaftliche, soziale und kulturelle Rechte	
<u>Artikel</u>	<u>Titel</u>
Art. 1	Geltung für das Kind
Art. 2	Achtung der Kinderrechte, Diskriminierungsverbot
Art. 3	Wohl des Kindes
Art. 4	Verwirklichung der Kinderrechte
Art. 5	Respektierung des Elternrechts
Art. 6	Recht auf Leben
Art. 7	Geburtsregister, Name, Staatsangehörigkeit
Art. 8	Identität
Art. 9	Trennung von den Eltern; persönlicher Umgang
Art. 10	Familienzusammenführung, grenzüberschreitende Kontakte
Art. 11	Rechtswidrige Verbringung von Kindern ins Ausland
Art. 12	Berücksichtigung des Kindeswillens
Art. 13	Meinungs- und Informationsfreiheit
Art. 14	Gedanken-, Gewissens- und Religionsfreiheit
Art. 15	Vereinigungs- und Versammlungsfreiheit
Art. 16	Schutz der Privatsphäre und Ehre
Art. 17	Zugang zu den Medien; Kinder- und Jugendschutz
Art. 18	Verantwortung für das Kindeswohl
Art. 19	Schutz vor Gewaltanwendung, Misshandlung, Verwahrlosung

²⁸⁰ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.at/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/> (Zugriff am 25.07.2014)

Art. 20	Von der Familie getrennt lebende Kinder; Pflegefamilien; Adoption
Art. 21	Adoption
Art. 22	Flüchtlingskinder
Art. 23	Förderung behinderter Kinder
Art. 24	Gesundheitsvorsorge
Art. 25	Unterbringung
Art. 26	Soziale Sicherheit
Art. 27	Angemessene Lebensbedingungen; Unterhalt
Art. 28	Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung
Art. 29	Bildungsziele; Bildungseinrichtungen
Art. 30	Minderheitenschutz
Art. 31	Beteiligung an Freizeit, kulturellem und künstlerischem Leben, staatliche Förderung
Art. 32	Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung
Art. 33	Schutz vor Suchtstoffen
Art. 34	Schutz vor sexuellem Missbrauch
Art. 35	Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel
Art. 36	Schutz vor sonstiger Ausbeutung
Art. 37	Verbot von Folter, Todesstrafe, lebenslanger Freiheitsstrafe; Rechtsbeistandschaft
Art. 38	Schutz vor bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften
Art. 39	Genesung und Wiedereingliederung geschädigter Kinder
Art. 40	Behandlung des Kindes in Strafrecht und Strafverfahren
Art. 41	Weitergehende inländische Bestimmungen
Abschnitt 2 – Regelungen zur Überwachung und Umsetzung der Konvention	
Art. 42	Verpflichtung gegenüber Bekanntmachung
Art. 43	Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes
Art. 44	Berichtspflicht
Art. 45	Mitwirkung anderer Organe der Vereinten Nationen
Abschnitt 3 - Schlussbestimmungen	
Art. 46	Unterzeichnung
Art. 47	Ratifikation
Art. 48	Beitritt
Art. 49	Inkrafttreten
Art. 50	Änderungen
Art. 51	Vorbehalte
Art. 52	Kündigungen
Art. 53	Verwahrung
Art. 54	Unterschrift, verbindlicher Wortlaut

Jeder dieser 54 einzelnen Artikel ist in der Kinderrechtskonvention ausführlich beschrieben. Mit der Unterschrift unter dem Dokument verpflichteten sich die unterzeichnenden Staaten alles zu tun, um den Kindern menschenwürdige Lebensbedingungen zu ermöglichen. Jeden einzelnen Artikel genauer zu erläutern, ist für diese Arbeit nicht relevant. Dennoch wird in dem anschließenden Kapitel, in dem auf die Verletzungen und Verstöße der Kinderrechte eingegangen wird, zu bestimmten Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention Stellung

genommen.

4.5 Fakultativprotokolle

4.5.1 Fakultativprotokoll 1 und Fakultativprotokoll 2

Zusätzlich zu der Kinderrechtskonvention von 1989 beschlossen die Vereinten Nationen im Jahr 2000 zwei Zusatzprotokolle, nämlich im Jänner das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten und im Februar das Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie, die den Einsatz von Kindersoldaten, Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornographie verbieten. Ersteres wurde von Österreich am 6. September 2000 unterzeichnet, am 1. Februar 2002 ratifiziert und trat am 12. Februar 2002 in Kraft. Zweiteres unterzeichnete Österreich auch am 6. September 2000, allerdings wurde es erst am 6. Mai 2004 ratifiziert und trat dadurch erst am 6. Juni 2004 in Kraft.²⁸¹

4.5.2 Fakultativprotokoll 3

Mittlerweile gibt es noch ein weiteres Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention, das 3. Fakultativprotokoll zur Kinderrechtskonvention betreffend Individualbeschwerderecht.²⁸²

Wie weiter oben bereits erwähnt wurde, ratifizierten mittlerweile 194 Staaten die UN-Kinderrechtskonvention. Die Möglichkeit zur Kontrolle, ob die 54 Artikel der UN-Kinderrechtskonvention tatsächlich eingehalten werden, waren gering. Die Vertragsstaaten sind verpflichtet dem UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes regelmäßig zu ihrer Umsetzung der Kinderrechte zu berichten. Um Kinder als Rechtsträger zu stärken, beschloss am 19. Dezember 2011 die UN-Generalversammlung einstimmig die Möglichkeit einer Individualbeschwerde durch ein Zusatzprotokoll zur UN-Kinderrechtskonvention. Damit konnte die bisherige Rechtslücke geschlossen werden. Mit dem Individualbeschwerderecht haben Kinder die Möglichkeit zu ihren Rechten zu kommen, wenn diese ihnen vom Staat verwehrt werden. Geschehen dennoch schwere Kinderrechtsverletzungen, so wird ein Untersuchungsverfahren eingeleitet.²⁸³

²⁸¹ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/kinderrechte/kinderrechte-in-oesterreich/> (Zugriff am 08.08.2014)

²⁸² Vgl. *Hüfner et.al*, 2004, S.166

²⁸³ Vgl. *Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (Hg.)*, online verfügbar: http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Individualbescherde_Stand_der_Dinge_08-03-2012.pdf (Zugriff am 20.11.2014)

Es ermöglicht, verletzte Kinderrechte im Einzelfall vom UNO-Kinderrechtsausschuss prüfen zu lassen. Mit dem Individualbeschwerderecht kann die UN-Kinderrechtskonvention noch wirksamer umgesetzt werden. Wenn alle nationalen Rechtsmittel ausgeschöpft sind, kann sich eine einzelne Person oder eine Gruppe von Betroffenen an einen unabhängigen UN-Ausschuss wenden und die Rechtsverletzung durch einen Staat vorbringen.²⁸⁴

Das 3. Zusatzprotokoll trat im April 2014 in Kraft, nachdem es von zehn Staaten ratifiziert worden war. Albanien, Deutschland, Montenegro, Portugal, Thailand, Spanien, Slowakei, Bolivien, Gabun und als zehnte Nation Costa Rica ratifizierten das Protokoll.²⁸⁵ Österreich hingegen noch nicht, obwohl man es am 28.02.2012 unterzeichnete.²⁸⁶

²⁸⁴ Vgl. *Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich (Hg.)*, online verfügbar: http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Individualbeschwerde_Stand_der_Dinge_08-03-2012.pdf (Zugriff am 20.11.2014)

²⁸⁵ Vgl. *Humanrights.ch (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/diverse-gremien/3-fakultativprotokoll-kinderrechtskonvention> (Zugriff am 20.11.2014)

²⁸⁶ Vgl. *Bundesministerium für Familien und Jugend. Abteilung I/6, Familienrechtspolitik und Kinderrechte (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/> (Zugriff am 4. August 2014)

5. Kinderrechtsverletzungen

Auf der Welt wird vermutlich kein anderes Menschenrechtsabkommen so oft verletzt wie die UN-Kinderrechtskonvention.²⁸⁷ Obwohl sich alle Staaten mit ihrer Unterschrift unter der Kinderrechtskonvention verpflichteten die Rechte der Kinder zu achten, werden diese Rechte von den Menschen missachtet und häufig schwer verletzt. Mit der Unterzeichnung der Kinderrechtskonvention haben die Vertragsstaaten unter anderem auch Artikel 6 anerkannt. In diesem steht, „[...] *dass jedes Kind ein angeborenes Recht auf Leben hat*“ (UN-Kinderrechtskonvention Art.6. Abs.1) und die Vertragsstaaten „[...] *in größtmöglichem Umfang das Überleben und die Entwicklung des Kindes*“ gewährleisten (Art.6 Abs.2).²⁸⁸

Dennoch treten weltweit unzählige Kinderrechtsverletzungen auf und es ist deutlich, dass es auf diesem Gebiet noch viel zu tun gibt um die Rechte der Kinder zu schützen und sicherzustellen.

Die Forderung nach Respekt und Einhaltung der Kinderrechte mag zwar als selbstverständlich betrachtet werden, in der Realität sieht es aber anders aus. Trotz der UN-Kinderrechtskonvention

- gibt es noch immer Kinder (ca. 100 Millionen), die auf der Straße leben;
- gibt es einen hohen Anteil arbeitender Kinder – ca. 370 Millionen Kinder im Alter zwischen 5 und 14 Jahren müssen Arbeiten verrichten, die zu einer Schädigung ihrer Entwicklung führen;
- haben nicht alle Kinder eine Möglichkeit auf Bildung – ca. 72 Millionen Kinder weltweit gehen nicht zur Schule;
- werden Kinder zur Prostitution gezwungen, sexuell missbraucht und ausgebeutet;
- werden Kinder als „Ware“ angesehen und verkauft;
- müssen Kinder aus ihrem Land flüchten, da Krieg herrscht oder sie verfolgt werden;
- sterben Kinder an Krankheiten, weil sie keine Möglichkeit auf eine medizinische Betreuung haben – laut einem Bericht von UNICEF starben im Jahr 2006 ca. 7,2 Millionen Kinder vor ihrem 5. Geburtstag;
- leben Kinder unterhalb der Armutsgrenze;
- werden Kinder als Soldaten eingesetzt – ca. 300 000 Kinder werden in kriegsrische Auseinandersetzungen eingesetzt;

²⁸⁷ Vgl. Cremer, 2009, S.26

²⁸⁸ *National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 21.04.2015)

- werden Kinder gefoltert, zum Tode verurteilt und hingerichtet.²⁸⁹

Über jede einzelne Kinderrechtsverletzung findet man viele Informationen und erschreckende Zahlen in der Literatur oder auf diversen Internetseiten von Menschenrechtsorganisationen. In den folgenden Unterkapiteln wird auf die Problematik einzelner ausgewählter Verletzungen der Kinderrechte eingegangen. Anhand von Zahlen und Fakten soll die tatsächliche Situation von den Kindern auf der Welt geschildert werden, obwohl es nach der UN-Kinderrechtskonvention zu keinen Kinderrechtsverletzungen kommen sollte. Anspruch und Wirklichkeit liegen aber weit auseinander.

Es wird nun auf fünf Artikel der UN-Kinderrechtskonvention näher eingegangen, wobei zunächst der jeweilige verletzte Artikel aus der UN-Kinderrechtskonvention zitiert wird. Anschließend werden Fakten und Zahlen verdeutlichen, wie der behandelnde Artikel weltweit von den Menschen missachtet und verletzt wird.

5.1 Kindersoldaten

5.1.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Art.38 Abs.2 – Schutz bei bewaffneten Konflikten; Einziehung zu den Streitkräften

„Die Vertragsstaaten treffen alle durchführbaren Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Personen, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen.“²⁹⁰

5.1.2 Inhalt des Artikels 38 und Definition „Kindersoldat“

Zum besseren Verständnis des Inhalts von Art. 38 wird kurz auf die Problematik von Kindersoldaten eingegangen.

Es ist bedenklich, dass die Altersgrenze im dem Artikel auf die Vollendung des 15. Lebensjahrs festgesetzt wurde, obwohl im ersten Artikel der UN-Kinderrechtskonvention steht, dass ein Kind jeder Mensch ist „ [...] *der das achtzehnte Lebensjahr noch nicht vollendet hat, soweit die Volljährigkeit nach dem auf das Kind anzuwendenden Recht nicht früher eintritt.*“²⁹¹ Diesem Artikel nach hat die gesamte Kinderrechtskonvention einen Geltungsbereich bis zum 18. Lebensjahr und bedeutet, dass jeder Mensch unter 18 Jahren ein Kind ist. In Artikel 38 der Konvention trifft das aber nicht zu. Dieser Artikel ist die einzige

²⁸⁹ Vgl. Engelmann, 2008, S.7 ff.

²⁹⁰ *National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 21.04.2015)

²⁹¹ *National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 27.04.2015)

Ausnahme in der gesamten UN-Kinderrechtskonvention, wo das Alter auf das 15. Lebensjahr festgelegt wurde. Anhand dieses Artikels konnten und können Kinder bereits mit 16 Jahren rekrutiert und Teil von Streitkräften werden.

Erst mit dem 2. Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wurde die Altersgrenze für Zwangsrekrutierungen und den Einsatz von Soldaten in bewaffneten Konflikten auf 18 Jahre angehoben (Art.1).²⁹² Das Protokoll soll den Menschen nochmal verdeutlichen, dass Kinder aufgrund ihrer fehlenden körperlichen und geistigen Reife nicht in der Lage sind den Ernst einer Rekrutierung zum Kriegsdienst zu verstehen.²⁹³

Kinder und Jugendliche, die als Soldaten oder Soldatinnen eingesetzt werden, haben in den letzten Jahren eine große mediale Aufmerksamkeit erhalten. Trotz des Artikels 38 in der UN-Kinderrechtskonvention und dem von mir schon erwähnten Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten, werden in vielen kriegerischen Konflikten sowohl Mädchen als auch Jungen zwischen 10 und 18 Jahren von ihren Regierungen als Soldatinnen bzw. Soldaten eingesetzt oder müssen Arbeiten für die Truppen verrichten.²⁹⁴

Weder in der UN-Kinderrechtskonvention noch im Fakultativprotokoll zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend die Beteiligung von Kindern an bewaffneten Konflikten wird der Begriff „Kindersoldat“ definiert. Es wird lediglich eine Altersgrenze festgesetzt, mit der sich die Vertragsstaaten verpflichten Kinder, die das 15. Lebensjahr noch nicht vollendet haben (UN-Kinderrechtskonvention Art.38 Abs.2 und Abs.3) bzw. Kinder unter 18 Jahren (Fakultativprotokoll über Beteiligung in bewaffneten Konflikten Art.1 und Art.2) nicht unmittelbar an Feindseligkeiten teilnehmen bzw. in ihrer Streitkräfte einziehen zu lassen. Eine weit verbreitete Definition wurde 2007 in den Pariser Prinzipien gefunden:

„The internationally agreed definition for a child associated with an armed force or armed group (child soldier) is any person below 18 years of age who is, or who has been, recruited or used by an armed force or armed group in any capacity, including but not limited to children, boys and girls, used as fighters, cooks, porters, messengers, spies or for sexual purposes. It does not only refer to a child who is

²⁹²Vgl. [https://www.kindernothilfe.at/multimedia/KNH/Downloads/Themen+_Kampagnen/Kinderrechte/Zusat_zprotokolle+Kinderrechtskonvention+\(190+KB\).pdf](https://www.kindernothilfe.at/multimedia/KNH/Downloads/Themen+_Kampagnen/Kinderrechte/Zusat_zprotokolle+Kinderrechtskonvention+(190+KB).pdf) (Zugriff am 05.08.2014)

²⁹³ Vgl. *Humanium* (Hg.), online verfügbar: <http://www.humanium.org/de/protokoll-beteiligung-von-kindern-konflikten/> (Zugriff am 19.08.2014)

²⁹⁴ Vgl. *Engelmann*, 2008, S.57

*taking or has taken a direct part in hostilities.*²⁹⁵

5.1.3 Fakten und Zahlen- „Kindersoldaten“

Im Jahr 2006 gab es auf der Welt 28 Kriege, unter anderem im Irak, Afghanistan, Sudan, Kongo, usw., und 15 bewaffnete Konflikte, beispielsweise in Angola, Nigeria, Pakistan, wo auch Kindersoldaten eingesetzt wurden.²⁹⁶

In der Literatur unterscheidet man zwischen den beiden Begriffen „Krieg“ und „bewaffneter Konflikt“. Für den ungarischen Friedensforscher Istvan Kende müssen für einen Krieg *„zwei oder mehr bewaffnete Streitkräfte beteiligt sein, davon mindestens eine reguläre, also von Seiten der Regierung (Landesregierung, Kommunalregierung) eingesetzte Streitkraft (Militär, Polizei, paramilitärische Einheiten), es muss ein Mindestmaß an zentral gelenkter Organisation der Kriegsparteien vorhanden sein, auch wenn es sich dabei nur um organisierte Überfälle von Aufständischen handelt, die Kampfhandlungen müssen kontinuierlich und über einen längeren Zeitraum stattfinden, also ein Mindestmaß an Planung und Strategie aufweisen.“*²⁹⁷

Von einem „bewaffneten Konflikt“ spricht Kende, wenn eines der oben genannten Kennzeichen nicht zutrifft. Einmalige Zusammenstöße oder gelegentliche Kampfhandlungen zwischen zwei Parteien ohne Beteiligung einer staatlichen Streitkraft, sind kein Krieg, sondern ein bewaffneter Konflikt.²⁹⁸

Auf der Internetseite von Amnesty International, einer Organisation die sich für die Menschenrechte einsetzt, werden keine genauen Zahlen bzgl. Kindersoldaten genannt, da sich die Anzahl an jungen Soldaten immer wieder ändert. Laut UNICEF ziehen aber schätzungsweise 250 000 bis 300 000 Kinder, die jünger als 18 Jahre waren, in den Kampf²⁹⁹ und täglich sterben bis zu 565 jungen Menschen zwischen 10 und 29 Jahren in bewaffneten Auseinandersetzungen.³⁰⁰ Viele eingesetzte Soldaten sind noch nicht einmal im Volksschulalter.³⁰¹ Schätzungen zufolge sind ca. 10 – 25% der eingesetzten Soldaten

²⁹⁵ *Child soldiers* (Hg.), online verfügbar: http://www.child-soldiers.org/about_the_issues.php (Zugriff am 06.08.2014)

²⁹⁶ Vgl. Michael Pittwald, Kindersoldaten, neue Kriege und Gewaltmärkte (Sozio-Publishing, Belm-Vehrte 2008), S.11

²⁹⁷ ebd. S.12

²⁹⁸ Vgl. ebd. S.12

²⁹⁹ Vgl. Engelmann, 2008, S.57

³⁰⁰ Vgl. Sabine Kurtenbach, Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt. In: Heiner Bielfeldt et.al. (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Wien/Köln/Weimar 2009), S.83

³⁰¹ Vgl. Engelmann, 2008, S.57

Mädchen.³⁰²

Im Bürgerkrieg in Liberia sollen bis zu 20 000 Kinder und Jugendliche aktiv gewesen sein. Auch im Krieg zwischen Äthiopien und Eritrea in den Jahren 1998 – 2000 wurden auf Seite Äthopiens tausende Kinder zwangsrekrutiert. Auf den Begriff „Zwangsrekrutierung“ wird im Laufe dieses Kapitels noch eingegangen. In diesem Krieg wurde oft die Taktik der „Menschenwelle“ angewendet, die viele Opfer forderte.³⁰³ Oft werden die Kinder an der Front eingesetzt und müssen als „Kanonenfutter auf den Feind stürmen“. ³⁰⁴ Auch in Myanmar (Burma) sind bis zu 50 000 Kinder in der staatlichen Armee.³⁰⁵

Es ist aber schwer die tatsächliche Zahl von Kindersoldaten zu nennen, da viele Kinder nicht nur von Regierungsarmeen eingesetzt werden, sondern auch von paramilitärischen Gruppen und Rebellen oder Milizen, deren genaue Anzahl an Soldaten man nicht kennt.³⁰⁶

5.1.4 Leben als Kindersoldat

Zu den Aufgaben der Kindersoldaten zählen neben dem Töten von Feinden auch Kochen, Spionieren, der Transport von schweren Lasten, die Pflege von Verletzten, Waffenpflege und vieles mehr. Im Allgemeinen müssen Mädchen dieselben Aufgaben übernehmen wie Knaben. Auch sie werden in Kämpfen als Soldatinnen eingesetzt. Hauptsächlich beschränkt sich ihr Aufgabenbereich aber eher auf die Zubereitung von Mahlzeiten und die Pflege von Verwundeten. Innerhalb der bewaffneten Gruppen werden viele Mädchen als Sexsklavinnen missbraucht oder zwangsweise einem männlichen Soldaten als Frau zur Verfügung gestellt.³⁰⁷ Das Leben als weibliche Kindersoldatin ist deshalb geprägt von Ausbeutung, sexuellem Missbrauch und Misshandlung.³⁰⁸ Auswirkungen von sexuellem Missbrauch sind neben den psychischen Schäden auch gesundheitliche Folgen wie Geschlechtskrankheiten, Aids oder frühe Schwangerschaften.³⁰⁹

Jungen und Mädchen werden gerne als Soldaten eingesetzt, weil sie im Gegensatz zu Erwachsenen billiger, einfacher zu erziehen und leichter zu manipulieren sind.³¹⁰ Da sie

³⁰² Vgl. *Fiona Klaasen et.al.*, Kindersoldaten. In: Franz Resch et. al. (Hg.), *Kindheit im digitalen Zeitalter* (Beltz PVU, Weinheim 2009), S.42

³⁰³ Vgl. *Pittwald*, 2008, S.23

³⁰⁴ Vgl. *Klaasen et.al.*, 2009, S.45

³⁰⁵ Vgl. *Pittwald*, 2008, S.23

³⁰⁶ Vgl. *Liebel*, 2007, S.92

³⁰⁷ Vgl. *Klaasen et.al.*, 2009, S.42

³⁰⁸ Vgl. *Pittwald*, 2008, S.26

³⁰⁹ Vgl. *Liebel*, 2007, S.92

³¹⁰ Vgl. *Amnesty International Schweizer Sektion (Hg.)*, online verfügbar:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/weitere/kindersoldaten/dok/2006/zahlen-fakten> (Zugriff am 07.08.2014)

Gefahren oft nicht richtig einschätzen können, gelten sie im Kampf als furchtlos.³¹¹ In diesen Kämpfen werden Kinder gezwungen sich an der Front zu verteidigen, andere Menschen (oft auch Kinder) zu töten und schlimmste Menschenrechtsverletzungen zu begehen.³¹² Um ihre Hemmschwelle zu senken, gibt man den Kindern Alkohol oder sie werden unter Drogen gesetzt³¹³, wie ein Zitat eines Jungen aus der Demokratischen Republik Kongo belegt:

*„Die Soldaten merkten wohl, dass wir zögerten, also mussten wir Bier trinken. Wir mussten so viel Bier trinken, bis wir bereit waren, die Menschen zu erschießen, sonst hätten die Soldaten uns erschossen.“ (Bericht eines Junges aus der Demokratischen Republik Kongo).*³¹⁴

Durch die aufputschende Wirkung von Alkohol und Drogen verlieren Kinder ihre natürliche Angst und sind noch weniger in der Lage die Konsequenzen ihrer Handlungen zu begreifen. Kinder werden von ihren Kommandeuren gewaltsam behandelt, um sie für die schrecklichen Taten unempfindlich zu machen.³¹⁵

5.1.5 „Rekrutierung“ bzw. „Zwangsrekrutierung“

Bei all der Problematik von „Kindersoldaten“ muss man zwischen einer „Rekrutierung“ und einer „Zwangsrekrutierung“ unterscheiden. Viele zwangsrekrutierte Kinder werden von Regierungstruppen, die ihre Dörfer oder Wohnsiedlungen überfallen, gewaltsam bedroht und verschleppt. Anschließend werden sie als Soldaten eingesetzt. Auch Straßenkinder werden meist Opfer dieser Truppen.³¹⁶

Es gibt auch Kinder, die nicht zwangsrekrutiert und zum Kriegsdienst gezwungen werden, sondern sich freiwillig, aus ihrer eigenen Entscheidung heraus, militärischen Gruppen anschließen. Der Begriff „Freiwilligkeit“ muss aber - bezogen auf „Kindersoldaten“ - genauer erläutert werden. Meist sind es soziale Ursachen oder ideologische (politische, religiöse, ethnische) Gründe, die Kinder veranlassen „freiwillig“ in den Kampf zu ziehen.

Wie bereits oben erwähnt kommt es zu „Rekrutierungen“ von Kindern anhand von Verschleppung, obwohl man hier eben von einer „Zwangsrekrutierung“ spricht und man

³¹¹ Vgl. *Liebel*, 2007, S.92

³¹² Vgl. Amnesty International Schweizer Sektion, online verfügbar:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/weitere/kindersoldaten/dok/2006/zahlen-fakten> (Zugriff am 07.08.2014)

³¹³ Vgl. *Engelmann*, 2008, S.59

³¹⁴ ebd. 2008, S.59

³¹⁵ Vgl. *Klaasen et.al.*, 2009, S.47

³¹⁶ Vgl. *Engelmann*, 2008, S.59

keineswegs von einer „Freiwilligkeit“ dieser Kinder ausgehen kann.

Kinder können aber auch aufgrund von „struktureller Gewalt“ wie Armut, Hunger und aussichtslose Lebensbedingungen oder eben durch ideologische Motive veranlasst werden sich militärischen Gruppen anzuschließen.³¹⁷ Diese Kinder erhoffen sich durch den Eintritt in militärische Gruppen Schutz, Sicherheit und Versorgung. Sie haben Angst, dass sie sonst selbst Opfer dieser bewaffneten Gruppen werden.

Andere Kinder wollen sich für die Ermordung ihrer Eltern oder Familienmitgliedern rächen. Manche Kinder kämpfen aber auch rein aus politischer oder rebellischer Überzeugung.³¹⁸

Sowohl bei der „strukturellen Gewalt“ als auch bei den ideologischen Gründen kann man auf einer gewissen Art und Weise von „Freiwilligkeit“ schreiben, da sich bei den Entscheidungen der Kinder freiwillige Elemente finden lassen. In wie weit sich Kinder wirklich freiwillig militärischen Gruppen anschließen wollen, sei aufgrund ihrer schlimmen Situation dahingestellt.

Eine Befragung von 270 Kindersoldaten aus der Republik Kongo, Ruanda, der Demokratischen Republik Kongo und Burundi, die im Jahr 2002 durchgeführt wurde, ergab, dass 64% der Kinder freiwillig in den Kampf gezogen sind.³¹⁹ Ob „strukturelle Gewalt“ oder ideologische Motive für diese Kinder ausschlaggebend waren, erfährt man nicht.

Die Problematik von Kindersoldaten nimmt leider immer mehr zu. Dank der im Jahr 1996 erstellten Machel-Studie, benannt nach der damaligen mosambikanischen Bildungsministerin Graça Machel, rückte die Situation von Kindersoldaten in bewaffneten Konflikten in den Blickpunkt der Weltöffentlichkeit. Laut dieser Studie verloren zwischen 1986 und 1996 zwei Millionen Kinder in kriegesischen Auseinandersetzungen ihr Leben. Über sechs Millionen Kinder erlitten schwere Verletzungen oder wurden zu Krüppeln und eine Million Kinder wurden zu Waisen.

Während im Ersten Weltkrieg 5% der Kriegsoffer Zivilisten waren, stieg die Prozentzahl im Zweiten Weltkrieg drastisch auf ca.50% an. Viele der zivilen Opfer waren Kinder, die entweder durch Bomben, Granaten und Minen oder in direkten Kampfhandlungen an der Front starben.

Die Machel-Studie belegt, dass es seit 1990 anstatt eines Rückgangs von Kindersoldaten

³¹⁷ Vgl. *Pittwald*, 2008, S.30f.

³¹⁸ Vgl. *Liebel*, 2007, S.92

³¹⁹ Vgl. *Pittwald*, 2008, S.30

vielmehr einen Anstieg an der aktiven Teilnahme von Kinder in Kampfhandlungen gibt.³²⁰

Es wäre aber falsch zu glauben, dass sich die Problematik von Kindersoldaten nur auf Kontinente wie Afrika oder Asien beschränkt. Auch in den westlichen Ländern treten immer wieder Kinder unter 18 Jahren der Armee bei. Natürlich muss man hier unterscheiden zwischen dem bloßen Eintritt in die Armee oder dem Einsatz in bewaffneten Konflikten oder Kriegen. Die Anzahl von Kindern und Jugendlichen aus Afrika oder Asien, die in den Krieg ziehen, sind weitaus größer als die europäischer Kinder und Jugendlicher.

Großbritannien ist jene Nation, die in Westeuropa, die meisten minderjährigen Kinder rekrutieren. Im Alter von 15 Jahren und 7 Monaten hat man in Großbritannien die Möglichkeit sich für die britische Armee zu bewerben. Im Jahr 1999 waren 40% der rekrutierten Soldaten und Soldatinnen zwischen 16 und 17 Jahren. Wie in vielen Ländern sind Kinder auch in Großbritannien von politischen Entscheidungen aufgrund des Wahlalters von 18 Jahren ausgeschlossen. Jedoch dürfen sie im jungen Alter schon an der Waffe ausgebildet werden. Im Jahr 2007 kam zum Vorschein, dass Großbritannien zwischen 2003 und 2005 fünfzehn 17-jährige Jungen in den Irak-Krieg einsetzte und dadurch eine schwere Verletzung der Kinderrechte beging.³²¹

Auch in Deutschland werden Minderjährige in die dortige Bundeswehr aufgenommen. Jugendliche können nach Vollendung des 17. Lebensjahrs in den Grundwehrdienst einberufen werden. Das Vorziehen des Grundwehrdienstes ist aber erst mit Zustimmung der gesetzlichen Vertreter gestattet.³²² Bei den Bewerbern wird eine Musterung, die bereits ein halbes Jahr vor Vollendung des 17. Lebensjahrs möglich ist³²³, durchgeführt. Zusätzlich absolvieren die angehenden Rekruten einen psychologischen Test, der die Tauglichkeit für den Militärdienst überprüfen soll. Außerdem erhalten die Jugendlichen ausreichende Informationen über die Rechte und Pflichten von Minderjährigen in der Bundeswehr.³²⁴

Der Einsatz von Minderjährigen in der Bundeswehr beschränkt sich ausschließlich auf die Ausbildung mit dem Gebrauch von Waffen. Kriegseinsätze oder Wachdienste mit Waffen

³²⁰ Vgl. Pittwald, 2008, S.13 f.

³²¹ Vgl. ebd. S.23 f.

³²² Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Internetredaktion des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hg.), online verfügbar:http://www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/_5.html (Zugriff am 08.08.2014)

³²³ Vgl. Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz Internetredaktion des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit (Hg.), online verfügbar:http://www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/_16.html (Zugriff am 08.08.2014)

³²⁴ Vgl. Pittwald, 2008, S.24

sind nicht erlaubt.³²⁵

In Österreich hat man nach Vollendung des 17. Lebensjahrs die Möglichkeit mit einer schriftlichen Zustimmung der gesetzlichen Vertreter dem Bundesheer beizutreten, vorausgesetzt man ist österreichischer Staatsbürger und absolviert den Eignungstest positiv.³²⁶

Österreich und Deutschland bewegen sich somit im erlaubten Rahmen des 2. Fakultativprotokolls.

5.1.6 Folgen und Auswirkungen

In einem Krieg oder bewaffneten Konflikt verlieren Kindersoldaten nicht nur ihre Kindheit, Ausbildungs- und Entwicklungsmöglichkeiten - sie riskieren zudem körperliche Verletzungen, psychische Traumata und sogar den Tod.

Falls Kinder körperlich unversehrt aus Kriegen oder bewaffneten Konflikten zurückkommen, leiden sie unter schweren traumatischen Erlebnissen. Für diese Kinder ist es schwer wieder in ein normales Leben zurückzufinden. Sie wurden in ihrer Zeit als Soldaten mit vielen schrecklichen Ereignissen konfrontiert, die ihr ganzes späteres Leben beeinträchtigen. Sie mussten mitansehen wie Familienmitglieder, Freunde, Kollegen starben. In Kriegen wurden sie gezwungen Menschen zu töten um selber zu überleben. Innerhalb der Truppen wurden sie sexuell missbraucht und geschlagen. All diese traumatischen Erlebnisse sind Ursachen weshalb Kindersoldaten unter Depressionen, Verhaltensstörungen und sozialen Problemen leiden. Je mehr Symptome bei Kindern auftreten, desto weniger Versöhnungsbereitschaft und desto mehr Rachegefühl zeigen sie.³²⁷ Nach ihrer Rückkehr fällt es ihnen schwer in einer Gesellschaft mit anderen friedlich leben zu können.³²⁸

Viele Kinder können nicht zurück in ihre Dörfer und zu ihren Familien. Manche von ihnen müssen sich Initiationsritualen unterziehen wie beispielsweise Kindersoldaten der LRA in Uganda. Jungen und Mädchen dieser Truppen müssen ihre eigenen Dörfer überfallen und Gräueltaten an Familienmitgliedern begehen, um eine Flucht zurück zur Dorfgemeinschaft und Familie zu verhindern.³²⁹ Viele Familien haben nach der Rückkehr der Kindersoldaten

³²⁵ Vgl. Pittwald, 2008, S.24 f.

³²⁶ Vgl. Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport (Hg.), online verfügbar: <http://grundwehrdienst.bundesheer.at/allgemein/Fragen-und-Antworten-57> (Zugriff am 08.08.2014)

³²⁷ Vgl. Klaasen et.al., 2009, S.47

³²⁸ Vgl. EarthLink e.V. – The People & Nature Network (Hg.), online verfügab: <http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/produkte/anderes/kindersoldaten/> (Zugriff am 08.08.2014)

³²⁹ Vgl. Klaasen et.al., 2009, S.47

Angst und wollen nicht mehr mit ihnen zusammenleben.³³⁰

In den Kriegen erleiden viele Jungen und Mädchen auch schwere körperlicher Verletzungen, die ihr ganzes späteres Leben beeinträchtigen und von denen sie sich möglicherweise auch nie mehr vollständig erholen.

5.2 Kinderhandel, sexueller Missbrauch, Kinderprostitution

5.2.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 34 – Schutz vor sexuellem Missbrauch

„Die Vertragsstaaten verpflichten sich, das Kind vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen. Zu diesem Zweck treffen die Vertragsstaaten insbesondere alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um zu verhindern, dass Kinder

a) zur Beteiligung an rechtswidrigen sexuellen Handlungen verleitet oder gezwungen werden;

b) für die Prostitution oder andere rechtswidrige sexuelle Praktiken ausgebeutet werden;

c) für pornographische Darbietungen und Darstellungen ausgebeutet werden.“³³¹

Artikel 35 – Maßnahmen gegen Entführung und Kinderhandel

„Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten innerstaatlichen, zweiseitigen und mehrseitigen Maßnahmen, um die Entführung und den Verkauf von Kindern sowie den Handel mit Kindern zu irgendeinem Zweck und in irgendeiner Form zu verhindern.“³³²

5.2.2 Allgemeines

Kinderhandel, sexueller Missbrauch von Kindern, Kinderpornographie und Kinderprostitution sind schwerwiegende Verstöße gegen die Rechte des Kindes, die alle eng miteinander verbunden sind und zu den abscheulichsten Verbrechen gegen die Menschlichkeit gehören. Kinder, die als „Ware“ verkauft werden, werden oft sexuell ausgebeutet und zur Kinderprostitution gezwungen. Betroffen von diesen Arten der Kinderrechtsverletzung sind aber nicht nur Kinder aus den Entwicklungs-, sondern auch aus den Industrieländern. Einstellungen, die die Anwendung von Gewalt rechtfertigen, sie hinnehmen oder gar als nicht schädlich betrachten, sind weit verbreitet.³³³

³³⁰ Vgl. *EarthLink e.V. – The People & Nature Network (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/produkte/anderes/kindersoldaten/> (Zugriff am 08.08.2014)

³³¹ *National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 27.04.2015)

³³² *National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 27.04.2015)

³³³ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/unsichtbare-gewalt/> (Zugriff am 26.02.2015)

Vorliegende Daten und Zahlen, auf die unter anderem in diesem Kapitel eingegangen wird, bestätigen, dass das Recht der Kinder auf Schutz vor einer der schlimmsten Formen der Kinderrechtsverletzungen millionenfach verletzt wird.

5.2.3 Kinderhandel

5.2.3.1 Definition

Als Definition für den Menschen- bzw. Kinderhandel gilt das Zusatzprotokoll zur UN-Konvention gegen transnationales organisiertes Verbrechen aus dem Jahr 2000, auch bekannt als das „Palermo-Protokoll“. Menschenhandel wird demnach im 3. Artikel des Protokolls als die *„Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen [...] zum Zweck der Ausbeutung“* (Palermo-Protokoll Art.3 Abs.a) definiert. Dies geschieht zumeist durch *„die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderen Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Hilflosigkeit“* (Palermo-Protokoll Art.3 Abs.a).³³⁴

Von Menschenhandel bei Kindern spricht man, wenn für die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme eines Kindes zum Zweck der Ausbeutung keines der aufgezählten Druckmittel aus Art.3 Abs.a angewendet wurde (Palermo-Protokoll Art.3 Abs.c).³³⁵

In der Literatur bezeichnet Lauth, ehemalige wissenschaftliche Referentin am Deutschen Institut für Menschenrechte, Kinderhandel als die *„Verbringung einer Person unter 18 Jahren entweder innerhalb eines Landes oder über die Landesgrenze hinweg mit der Absicht ihrer Ausnutzung.“*³³⁶

Die Ausnutzung eines Kindes kann in unterschiedlichen Formen auftreten. So werden verkaufte Kinder in die Prostitution getrieben, zwangsverheiratet, dienen als billige oder unbezahlte Arbeitskräfte oder werden wie im vorigen Unterkapitel beschrieben als Kindersoldaten eingesetzt.³³⁷

³³⁴ Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst (Hg.), online verfügbar: <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf> (Zugriff am 13.08.2014)

³³⁵ Vgl. Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst (Hg.), online verfügbar: <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf> (Zugriff am 13.08.2014)

³³⁶ Mechtild Lauth, Maßnahmen für ein effektiveres Vorgehen gegen Kinderhandel in Deutschland. In: Heiner Bielfeldt et.al. (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009), S.134

³³⁷ Vgl. Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.), online verfügbar: https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info_Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Kinderhandel_fact_sheet.pdf (Zugriff am 13.08.2014)

Viele Staaten setzen den „Verkauf von Kindern“ gleich mit Kinderhandel. Ersterer wird in Artikel 2 des Fakultativprotokolls betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und Kinderpornografie als *„Jede Handlung oder jedes Geschäft, mit denen ein Kind gegen Bezahlung oder für eine andere Gegenleistung von einer Person oder Personengruppe an eine andere übergeben wird“*³³⁸ definiert.

Auch wenn der Handel und der Verkauf von Kindern ähnliche Konzepte sind, sollen sie nicht gleichgesetzt werden. In vielen Vertragsstaaten gibt es zwar Gesetze, die den Menschenhandel verbieten, aber nicht den Verkauf von Kindern. Ein Kind kann nämlich gehandelt werden, obwohl es im ganzen Prozess zu keinem Element eines Verkaufs kommen muss. Deshalb ist der Verkauf von einem Kind nicht unbedingt in der Definition des Kinderhandels miteinbezogen. Der Handel eines Kindes von den Eltern, einer Bezugsperson oder einer Institution („Anwerbung“) muss nicht unter der Verwendung von Täuschung, Gewalt oder Entführung geschehen. Es muss auch kein kommerzielles Geschäft oder eine „Bezahlung oder Gegenleistung“ wie beim Verkauf von Kindern erfolgen, wenn ein Junge oder Mädchen übergeben wird. Es ist ebenso entscheidend, dass der Händler sowohl an der Beförderung als auch an der Ausbeutung beteiligt sein kann, so dass das Kind nicht gegen Bezahlung oder eine Gegenleistung von dem einen an den anderen übergeben wird.³³⁹

In Bezug auf den Transport und die Ausbeutung definiert das Palermo-Protokoll weitere Unterschiede zwischen dem Verkauf von Kindern und dem Kinderhandel. Der Verkauf eines Kindes erfolgt nicht mit der Absicht der Ausbeutung durch diejenigen, die für das Kind bezahlen, wie es beim Kinderhandel der Fall ist.

Während der Kinderhandel hingegen stets ein Element des Transports beinhaltet, kann der Verkauf eines Kindes auch geschehen ohne ein Kind zu transportieren. Eine Person aus ihrem gewohnten sozialen Umfeld wegzubewegen ist ein wesentlicher Punkt des Konzepts des Menschenhandels. Die Verwundbarkeit der gehandelten Personen wird dadurch erhöht.³⁴⁰

³³⁸ Vgl. *UNICEF Innocenti Research Centre (Hg.)*, Handbuch zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Florenz 2010, online Ressource: https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/optional_protocol_ger.pdf (Zugriff am 13.08.2014)), S.16

³³⁹ Vgl. ebd. S.19 f.

³⁴⁰ Vgl. ebd. S.20

In vielen Fällen sind sich der Verkauf von Kindern und Kinderhandel sehr ähnlich und der Unterschied zwischen den beiden Definitionen hat keinerlei Auswirkungen auf das was Kinder tatsächlich erleben. Bei der strafrechtlichen Verfolgung der Täter wird jedoch zwischen dem Verkauf von Kindern und Kinderhandel unterschieden.³⁴¹

Obwohl viele Nationen den Kinderhandel verbieten, gibt es aber keine gesetzlichen Verbote gegen den Verkauf von Kindern.³⁴²

5.2.3.2 Fakten und Zahlen - „Kinderhandel“

Kinderhandel ist mittlerweile ein weltweites Problem, das sich zu einem blühenden Geschäftszweig entwickelt hat. UNICEF schätzt, dass ca. 1,2 Millionen Kinder – nach der UN-Kinderrechtskonvention Jungen und Mädchen unter 18 Jahren - Opfer von Menschenhändlern sind.³⁴³

Ähnlich wie bei den Kindersoldaten ist es auch bei der Problematik des Kinderhandels schwierig genaue Zahlen zu nennen. Meist findet der Handel von Kindern im Verborgenen statt, weshalb man annimmt, dass die Dunkelziffer verkaufter Kinder eine weitaus höhere ist als die geschätzten 1,2 Millionen. Auch Österreich ist als Transit- und Zielland von dieser schrecklichen Kinderrechtsverletzung betroffen. Nach Schätzungen von UNODOC („United Nations Office on Drugs and Crime“) sind von den betroffenen Personen des weltweiten Menschenhandels ca. 20% Kinder. Im Westen Afrikas, Ostasien und einigen südamerikanischen Ländern sind sogar mehr Kinder als Erwachsene vom Menschenhandel betroffen.³⁴⁴

Für Liebel weist der Handel mit Kindern „regionalspezifische Muster“ auf. In West- und Zentralafrika gibt es den Brauch Kinder zu Verwandten zu schicken, die in der Stadt leben. Eltern wollen ihren Kindern dadurch bessere Bildungschancen ermöglichen. Außerdem sollen sie die Erfahrung machen unabhängig von ihren Vätern und Müttern zu leben. Starke Armut innerhalb Familien nutzen professionelle Zwischenhändler jedoch aus, indem sie Kinder an reiche Haushalte verkaufen, wo sie erniedrigende Arbeiten verrichten müssen.³⁴⁵

³⁴¹ Vgl. *UNICEF Innocenti Research Centre (Hg.)*, 2010, S.19

³⁴² Vgl. ebd. S.20

³⁴³ Vgl. *Lauth*, 2009, S.134

³⁴⁴ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar:

https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Kinderhandel_fact_sheet.pdf (Zugriff am 13.08.2014)

³⁴⁵ Vgl. *Liebel*, 2007, S.94

Allein in dieser Region werden jährlich ca. 200 000 Kinder Opfer von Kinderhändlern.³⁴⁶

Im asiatischen Raum, vor allem im Osten Asiens, verkaufen Menschenhändler die meisten Kinder in die Prostitution. Mädchen werden aber auch als Dienstmädchen eingesetzt oder als „Katalogbräute“ verkauft. Im Süden Asiens müssen viele Eltern ihre Kinder verkaufen, um ihre Schulden zu begleichen. Ihre Kinder werden dann als Prostituierte oder Bettler auf der Straße eingesetzt oder in Fabriken und Baustellen ausgenutzt.³⁴⁷

In Südamerika steht Kinderhandel im Zusammenhang mit Tourismus und Prostitution. Das Problem betrifft besonders Länder wie Argentinien, Brasilien, Bolivien, Peru, Chile und Kolumbien, wo Kinder auf der Straße leben und sehr leicht Opfer sexueller Ausbeutung werden. Aufgrund der hohen Nachfrage nach Prostituierten werden Kinder in Ferienorten eingesetzt, um sexuelle Dienste zu leisten. In dieser Region ist der Kinderhandel vor allem ein Geschäft von kriminellen Organisationen, die auch im Drogenschmuggel verwickelt sind.³⁴⁸

Auch Europa ist vom Kinderhandel betroffen, indem Kinder aus dem armen Osten in den reichen, stabilen Westen gebracht werden. Den Jungen und Mädchen werden oft falsche Versprechungen gemacht, um sie in wohlhabendere Länder zu locken, wo sie anschließend im Rotlichtmilieu oder als billige Arbeitskräfte eingesetzt werden. In Gesprächen erzählt man Kindern von einem schönen Leben im Ausland und macht ihnen dadurch Hoffnungen auf eine Verbesserung ihrer Lebenssituation.³⁴⁹

Nach Schätzungen beträgt die Zahl der Opfer in dieser Region an die 120 000 Kinder.³⁵⁰

Vor allem Mädchen gelten in Bezug auf Kinderhandel als besonders gefährdet. Als Ursache nennt Planitzer, eine wissenschaftliche Mitarbeiterin am Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte, *„sozialen Druck, beispielsweise Druck, sexuell aktiv zu werden, das Fehlen von Schutznormen und die fehlende Umsetzung von Gesetzen.“*³⁵¹

³⁴⁶ Vgl. *UNICEF Österreich* (Hg.), *Zerstörte Kindheit. Kinderprostitution, Kindepornografie, Kinderhandel* (Wien 2008, online Ressource: https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Zerstoeerte_Kindheit_-_Grundsatzpapier_neu__2008_.pdf) (Zugriff am 27.04.2015)

³⁴⁷ Vgl. *Liebel*, 2007, S.94

³⁴⁸ Vgl. ebd. S.94

³⁴⁹ Vgl. *Liebel*, 2007, S.94 f.

³⁵⁰ Vgl. *UNICEF Österreich*, *Zerstörte Kindheit*, 2008, S.6

³⁵¹ Julia Planitzer, *Die Ausbeutung von Mädchen in der Prostitution als Form des Kinderhandels mit Fokus auf Südost- und Osteuropa*. In: Heiner Bielfeldt et.al. (Hg.), *Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010* (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009), S.183

5.2.4 Sexueller Missbrauch

An den regionalen Beispielen kann man deutlich erkennen, dass Kinderhandel, wie schon in den einleitenden Worten zu diesem Unterkapitel erwähnt, eng im Zusammenhang mit sexuellem Missbrauch und Prostitution steht. Obwohl Kinderhandel in verschiedene Formen passiert, wird meist von dem Handel mit Kindern zwecks sexuellem Missbrauch bzw. sexueller Ausbeutung und Prostitution berichtet.

5.2.4.1 Definition

In der Literatur wird der Terminus „sexueller Missbrauch“ sehr weitläufig verwendet, da von vielen Autoren unterschiedliche Altersangaben gemacht werden. Bis heute gibt es keine allgemeine Definition von sexuellem Missbrauch bei Kindern. Bange, ein deutscher Erziehungswissenschaftler, unterscheidet zwischen einer „engen“ und „weiten“ Definition.³⁵² Seiner Ansicht nach versuchen „weite“ Definitionen *„sämtliche als potenziell schädliche angesehene Handlungen zu erfassen“*.³⁵³ Demnach zählen sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt, wie Exhibitionismus, zum sexuellen Missbrauch. *„Enge“ Definition beziehen dagegen nur bereits als schädlich identifizierte bzw. nach allgemeinem Verständnis als solche bewertete Handlungen ein.*³⁵⁴

Auch Nossek setzt sich in ihrer Arbeit mit dem Definitionsproblem von sexuellem Missbrauch auseinander und zählt vier unterschiedliche Definitionen auf:

- *das Involvieren von abhängigen, entwicklungsunreifen Kindern oder Jugendlichen in sexuelle Aktivitäten, welche diese nicht begreifen und in welche sie daher nicht fähig sind, ihr informiertes Einverständnis zu geben, sowie Aktivitäten, welche sexuelle Tabus familiärer Rollen brechen. (Denov, 2004)*
- *sexuelle Handlungen ohne Kontakt, versuchte sexuelle Handlungen und vervollständigte sexuelle Handlungen zwischen einem Kind unter 14 Jahren und einem Täter der mindestens fünf Jahre älter ist als das Opfer. (Filipas & Ullmann, 2006)*
- *das Erfüllen sexueller Bedürfnisse Erwachsener, eines unter 18-jährigen Kindes durch jede Form von sexuellem Kontakt mit einer Person die mindestens fünf Jahre älter ist. (Fitzgerald, 2008)*
- *sexuell unpassendes Verhalten des Täters, welches dem Opfer Schaden zufügt (Reyes*

³⁵² Vgl. Dirk Bange, Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe (Hogrefe, Göttingen 2011), S.12

³⁵³ ebd. S.12

³⁵⁴ ebd. S.12

5.2.4.2 Fakten und Zahlen - „Sexueller Missbrauch“

Obwohl sich die Vertragsstaaten der Kinderrechtskonvention und des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie verpflichteten Kinder vor allen Formen sexueller Ausbeutung und sexuellen Missbrauchs zu schützen³⁵⁶ (UN-Kinderrechtskonvention Art. 34) und den Verkauf von Kindern, Kinderprostitution und Kinderpornografie zu verbieten³⁵⁷ (Fakultativprotokoll Art. 1) , verdeutlichten veröffentlichte Zahlen und Fakten, dass Anspruch und Wirklichkeit weit auseinander liegen.

Die Gesundheitsorganisation WHO gibt an, dass im Jahr 2002 ca. 150 Millionen Mädchen und 73 Millionen Jungen unter 18 Jahren Opfer von sexuellem Missbrauch und sexueller Ausbeutung wurden. Sexueller Missbrauch ist generell ein Verbrechen, das schon von 20% aller Frauen und 5% bis 10% aller Männer im Kindesalter als Opfer erleben mussten. Ein Drittel junger Frauen berichtet, dass ihr erstes sexuelles Erlebnis nicht freiwillig ausgeübt wurde, sondern erzwungen war.³⁵⁸

Die sexuelle Ausbeutung von Kindern hat sich in Form der Kinderprostitution mittlerweile zu einem weltweiten Milliardengeschäft entwickelt und man geht davon aus, dass die Tendenz steigend ist. Die Arbeitsgemeinschaft ECPAT, die sich für den Schutz der Kinder vor sexueller Ausbeutung einsetzen, schätzen einen Jahresumsatz mit Kinderpornographie und Kinderprostitution auf zwölf Milliarden Dollar. Auch bei diesen Zahlen handelt es sich nur um Schätzungen.³⁵⁹ Engelmann gibt unter anderem an, dass kriminelle Organisationen „nur“ ca. 5.5 Milliarden Euro jährlichen Umsatz mit Kinderprostitution und Kinderpornografie einnehmen. Auf dem ersten Weltkongress gegen sexuelle Ausbeutung von Kindern in Stockholm 1996 schätzte die Exekutivdirektorin von UNICEF den jährlichen Umsatz von Kinderpornographie und Prostitution auf ca. 250 Milliarden Euro. Die Schätzungen gehen weit auseinander, dennoch kann man davon ausgehen, dass mit dem Geschäft der

³⁵⁵ Kerstin Nossek, Kindheitstrauma: sexueller Missbrauch. Ein narrativer Review zu Traumafolgen und personenzentrierter Spieltherapie mit sexuell missbrauchten Kindern (Wien 2012), S.12

³⁵⁶ Vgl. *National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 28.04.2015)

³⁵⁷ Vgl. *Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar54263anlage2-oebgbl.pdf> (Zugriff am 28.04.2015)

³⁵⁸ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/aktiv-werden/endviolence-schluss-mit-gewalt-gegen-kinder/gewalt-kennt-viele-formen/> (Zugriff am 14.08.2014)

³⁵⁹ Vgl. UNICEF Österreich, *Zerstörte Kindheit*, 2008, S.2

Kinderprostitution und Kinderpornografie Milliarden verdient werden.³⁶⁰ Für kriminelle Organisationen und Banden ist der Handel mit Kindern oft profitabler als ihre Drogengeschäfte. Eine Droge kann nämlich nur einmal verkauft werden, Kindern hingegen können immer wieder ausgebeutet werden.³⁶¹

UNICEF schätzt, dass im Jahr 2008 zwischen 2 bis 4 Millionen Mädchen und Jungen als Prostituierte arbeiteten. Jeden Tag werden bis zu 3000 Kinder von Menschenhändlern in die Prostitution verkauft. Es handelt sich meist um Kinder im Alter zwischen 14 und 18 Jahren, wobei die Altersgrenze stetig sinkt.³⁶²

5.2.5 Kinderprostitution und Kinderpornografie

5.2.5.1 Definition

Obwohl mit dem Artikel 34 der UN-Kinderrechtskonvention die Ausbeutung der Kinder in der Prostitution bzw. für pornografische Zwecke verhindert werden soll, geht er nicht auf die beiden Begriffe „Kinderprostitution“ und „Kinderpornografie“ ein.

Erst Art. 2 (b) und (c) des Fakultativprotokolls zum Übereinkommen über die Rechte des Kindes betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornographie definiert Kinderprostitution als *„die Benutzung eines Kindes bei sexuellen Handlungen gegen Bezahlung oder jede andere Art der Gegenleistung“*³⁶³ (Art.2 Abs.b) und Kinderpornographie als *„jede Darstellung eines Kindes, gleichviel durch welches Mittel, bei wirklichen oder simulierten eindeutigen sexuellen Handlungen oder jede Darstellung der Geschlechtsteile eines Kindes zu vorwiegend sexuellen Zwecken.“*³⁶⁴ (Art.2 Abs.c)

5.2.5.2 Fakten und Zahlen – Kinderprostitution

Eine Untersuchung von UNICEF aus dem Jahr 2005 ergab, dass jedem siebten Kind aus der Grenzregion um Österreich, Deutschland und der Tschechischen Republik schon einmal Geld für sexuelle Dienste angeboten wurde.

Schätzungen zufolge werden allein in Asien jedes Jahr eine Millionen Kinder für das

³⁶⁰ Vgl. Engelmann, 2008, S.54

³⁶¹ Vgl. UNICEF Österreich, Zerstörte Kindheit, 2008, S.6

³⁶² Vgl. Engelmann, 2008, S. 54

³⁶³ Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst (Hg.), online verfügbar:

<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar54263anlage2-oebgbl.pdf> (Zugriff am 14.08.2014)

³⁶⁴ Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst (Hg.), online verfügbar:

<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar54263anlage2-oebgbl.pdf> (Zugriff am 14.08.2014)

lukrative Geschäft mit Sex ausgebeutet.

Zwei weitere Länder die ebenfalls von Kinderprostitution betroffen sind, sind Südafrika und Nepal. In Südafrika gehen 30 000 Kinder unter 18 Jahren der Prostitution nach. Laut UNICEF werden in Nepal ca. 12 000 Kinder jedes Jahr an Bordelle in Nachbarländer verkauft.³⁶⁵

In Österreich ist es schwierig genaue Zahlen von sexuell ausgebeuteten Kindern zu nennen. Anhand von Schätzungen geht man aber davon aus, dass in Wien ca. 200 Prostituierte ihren Körper verkaufen, die noch minderjährig sind. Außerdem gab es in den letzten Jahren ca. 1300 Fälle von Kinderhandel.³⁶⁶

5.2.6 Ursachen für Kinderhandel, Kinderprostitution und Kinderpornografie

Die Gründe und Ursachen warum Kinder in die Hände von Menschenhändlern geraten und sexuell ausgebeutet werden, sind sehr vielfältig. Zum einen spielen Armut und soziale Gegensätze eine große Rolle. Viele Eltern sind auf den Verdienst ihrer Kinder angewiesen um zu überleben. Die finanzielle Situation veranlasst sie ihre Kinder an Menschenhändler zu verkaufen.³⁶⁷

Viele Kinder flüchten von zu Hause, weil sie Gewalt und sexuellen Missbrauch innerhalb ihrer eigenen Familie erfahren. Nach ihrer Flucht sind sie auf sich alleine gestellt und müssen ihre schlimmen Erfahrungen oft alleine verarbeiten. Aufgrund ihrer „zerstörten“ Persönlichkeit gelten sie als leichte Opfer für Menschenhändler. UNICEF schreibt, dass Kinder, die in ihrer eigenen Familie missbraucht wurden, „sexualisiert“ werden. Das bedeutet, dass Kinder aufgrund ihrer zerstörten Persönlichkeit einfacher sexuelle Beziehungen zu Erwachsenen aufnehmen.³⁶⁸

In Artikel 2 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention verpflichten sich die Vertragsstaaten die Rechte eines Kindes *„ohne jede Diskriminierung unabhängig von der Rasse, der Hautfarbe, dem Geschlecht, der Sprache, der Religion, der politischen oder sonstigen Anschauung, der nationalen, ethnischen oder sozialen Herkunft, des Vermögens, einer Behinderung, der Geburt oder des sonstigen Status des Kindes, seiner Eltern oder seines Vormunds“* (Art.2 Abs.1) zu achten.³⁶⁹ Dennoch gibt es auch heute noch Länder in denen ein Sohn von den Eltern mehr Wertschätzung erfährt als eine Tochter. Ihrer Ansicht nach müssen Töchter

³⁶⁵ Vgl. UNICEF Österreich, Zerstörte Kindheit, 2008, S.2

³⁶⁶ Vgl. ebd. S.7 f.

³⁶⁷ Vgl. ebd. S.4

³⁶⁸ Vgl. ebd. S.4

³⁶⁹ National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.), online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 28.04.2015)

etwas für den Familienunterhalt beitragen – die Art und Weise, wie sie ihr Geld verdienen sollen, spielt dabei keine Rolle. In diesen Ländern werden Frauen und Mädchen häufig als Menschen zweiter Klasse angesehen, weshalb man dort keine Hemmungen hat Frauen und Mädchen auszubeuten.³⁷⁰

UNICEF nennt auch die Ausbreitung von der Geschlechtskrankheit AIDS als Ursache für den sexuellen Missbrauch von Kindern. Viele Erwachsene sind der Meinung, dass der Verkehr mit Minderjährigen sicherer ist und die Gefahr mit der Ansteckung des HI-Virus geringer ist, als beim Geschlechtsverkehr mit erwachsenen Personen. Deshalb bevorzugen viele Männer Kinder als ihre Sexpartner. Dennoch muss man davon ausgehen, dass sich Kinder aufgrund ihres Entwicklungsstadiums einfacher mit dem HI-Virus infizieren und diesen dann an Erwachsene weitergeben.³⁷¹

Obwohl in Artikel 7 Abs. 1 der UN-Kinderrechtskonvention geschrieben steht, dass ein Kind „unverzüglich nach seiner Geburt in ein Register einzutragen“ (Art. 7 Abs. 1)³⁷² ist und es das Recht „auf einen Namen von Geburt an“ (Art. 7 Abs. 1)³⁷³ hat, wird dieser Artikel in vielen Ländern verletzt. Aufgrund fehlender Geburtsregistrierungen ist es fast unmöglich Kinderschutzgesetze anzuwenden, da man in den meisten Fällen das Alter der Kinder nicht kennt. Schätzungen zufolge werden in Bangladesch nur ca. 3% der Kinder nach ihrer Geburt registriert.³⁷⁴

Aber auch das Macht- und Dominanzverhalten gegenüber einer schwächeren Person sind eine weitere Ursache, warum Kinder sexuell ausgebeutet werden.³⁷⁵

Der letzte Grund, der in der Arbeit als Ursache für die sexuelle Ausbeutung von Kindern angeführt wird, ist die Problematik des Sextourismus. Viele Männer reisen in nahe oder ferne Touristenzentren (z.B.: Thailand), um ihre perversen sexuellen Wünsche von minderjährigen Mädchen und Jungen befriedigen zu lassen. Diesen Männern fehlt es oft an Unrechtsbewusstsein. Vor allem Touristen aus dem Westen rechtfertigen ihre Handlungen, indem sie der Meinung sind, dass Sex mit Kindern in bestimmten Ländern eine erlaubte und

³⁷⁰ Vgl. UNICEF Österreich, „Zerstörte Kindheit, 2008, S.4

³⁷¹ Vgl. ebd. S.4

³⁷² National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.), online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 28.04.2015)

³⁷³ National Coalition für die Umsetzung der Kinderrechte in Deutschland (Hg.), online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 28.04.2015)

³⁷⁴ Vgl. UNICEF Österreich, „Zerstörte Kindheit, 2008, S.4

³⁷⁵ Vgl. Cathrin Schauer, Kinder auf dem Strich. Bericht von der deutsch-tschechischen Grenze (2003 Bad Honnef), S.

akzeptierte Praxis sei. Außerdem können Kinder mit dem verdienten Geld, das sie für den Verkauf ihres Körpers erhalten haben, ihre Familie ernähren.³⁷⁶

5.2.7 Folgen und Auswirkungen sexuell ausgebeuteter Kinder

Die Folgen und Auswirkungen sexuell ausgebeuteter Kinder sind schwerwiegend. Kinder, die Opfer von sexuellem Missbrauch werden, weisen oft schwere körperliche Verletzungen auf, die ihre Gesundheit stark belasten. Es können Verletzungen im Genital- und Rektalbereich auftreten. Außerdem leben diese Kinder in ständiger Angst sich mit dem HI-Virus zu infizieren oder andere Geschlechtskrankheiten anzustecken. Männer bevorzugen außerdem häufig Sex ohne dabei zu verhüten, weshalb bei Mädchen auch immer die Gefahr einer ungewollten Schwangerschaft vorhanden ist.³⁷⁷ Viele Kinder werden auch an Bordelle verkauft, wo sie der Gewalt von Erwachsenen ausgesetzt sind. Sie werden geschlagen, mit Zigaretten verbrannt oder ihre Körper werden auf eine andere Art und Weise verstümmelt.³⁷⁸

Neben den schweren körperlichen Verletzungen, sind vor allem die seelischen Schäden missbrauchter Kinder, die ihr Leben manchmal unerträglich machen. Mädchen und Jungen müssen im jungen Alter schwere traumatische sexuelle Erlebnisse erfahren. Die psychischen Folgen dieser Kinder können sich in Form von schweren Depressionen, Drogenabhängigkeit, starken Schuldgefühlen, der Ablehnung des eigenen Körpers bis hin zum Gefühl der eigenen Wertlosigkeit auswirken.³⁷⁹ Häufig sind missbrauchte Kinder, die wieder nach Hause zurückkehren, stark selbstmordgefährdet, weil sie aufgrund ihrer Vergangenheit von anderen Personen verstoßen werden. Viele Mädchen und Jungen verlieren das Vertrauen in andere Menschen.³⁸⁰

Artikel 39 der UN-Kinderrechtskonvention besagt, dass die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zu treffen haben *„um die physische und psychische Genesung und die soziale Wiedereingliederung eines Kindes zu fördern, das Opfer irgendeiner Form von Vernachlässigung, Ausbeutung und Misshandlung [...] geworden ist“* (UN-Kinderrechtskonvention Art.39).³⁸¹ In der Realität sieht es aber anders aus. In vielen Ländern bekommen geschädigte Kinder nicht die Möglichkeit zu einer *„Genesung und*

³⁷⁶ Vgl. Engelmann, 2008, S.56

³⁷⁷ Vgl. Schauer, 2003, S.23 ff.

³⁷⁸ Vgl. UNICEF Österreich, Zerstörte Kindheit, 2008, S.5

³⁷⁹ Vgl. Schauer, 2003, S. 23 ff.

³⁸⁰ Vgl. UNICEF Österreich, Zerstörte Kindheit, 2008, S.5

³⁸¹ National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.), online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 02.09.2014)

Wiedereingliederung“, die in einer Umgebung stattfinden soll *„die der Gesundheit, der Selbstachtung und der Würde des Kindes förderlich ist“* (Art.39).³⁸²

5.3 Kinderarbeit

5.3.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 32 „Schutz vor wirtschaftlicher Ausbeutung“

„(1) Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes vor wirtschaftlicher Ausbeutung geschützt und nicht zu einer Arbeit herangezogen zu werden, die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.

(2) Die Vertragsstaaten treffen Gesetzgebungs-, Verwaltungs-, Sozial- und Bildungsmaßnahmen, um die Durchführung dieses Artikels sicherzustellen. Zu diesem

Zweck und unter Berücksichtigung der einschlägigen Bestimmungen anderer internationaler Übereinkünfte werden die Vertragsstaaten insbesondere

- a) ein oder mehrere Mindestalter für die Zulassung zur Arbeit festlegen;*
- b) eine angemessene Regelung der Arbeitszeit und der Arbeitsbedingungen vorsehen;*
- c) angemessene Strafen oder andere Sanktionen zur wirksamen Durchsetzung dieses Artikels vorsehen.“*³⁸³

5.3.2 Definition

Viele Menschen haben bei dem Begriff „Kinderarbeit“ eine negative Assoziation, da sie die Meinung vertreten, dass arbeitende Kinder ihrer Kindheit beraubt und in ihren Rechten verletzt werden. Sie betrachten Kinderarbeit als Belastung und Mühsal, die Kinder erspart werden sollte. Das mag auch zutreffen, wenn Kinder, wie im Artikel 32 der UN-Kinderrechtskonvention beschrieben, Arbeiten ausführen müssen, *„die Gefahren mit sich bringen, die Erziehung des Kindes behindern oder die Gesundheit des Kindes oder seine körperliche, geistige, seelische, sittliche oder soziale Entwicklung schädigen könnte.“*³⁸⁴

In der Realität verrichten viele Kinder unzählige Arbeiten unter unterschiedlichsten

³⁸² National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.), online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 02.09.2014)

³⁸³ National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.), online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 02.09.2014)

³⁸⁴ National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.), online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 02.09.2014)

Bedingungen, weshalb es schwierig ist eine genaue Definition für den Terminus „Kinderarbeit“ zu finden. Es stellt sich die Frage, welche Arbeiten von Kindern als „Kinderarbeit“ betrachtet werden.

Die Internationale Arbeitsorganisation ILO, die sich seit der Gründung 1919 für die Abschaffung der Kinderarbeit einsetzt, definiert Kinderarbeit als *„Arbeit, die von Kindern unter 15 Jahren mehr oder weniger regelmäßig ausgeübt wird, um für sich oder die Familie zum Lebensunterhalt beizutragen.“*³⁸⁵ Diese Definition der ILO ist sehr weitläufig und lässt in ihrer Interpretation viel Spielraum, weil sie eben auch z.B.: Arbeiten von Kindern im Haushalt oder in Familienbetrieben miteinbezieht und diese für Kinder nicht als schädlich betrachtet werden.

Mit dem Übereinkommen Nr. 182 über das Verbot und Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit, das 1999 von der ILO verabschiedet wurde, verpflichten sich die unterzeichnenden Mitgliedstaaten in Artikel 1 die schlimmsten Formen der Kinderarbeit zu verbieten und zu beseitigen (Art.1 Übereinkommen über das Verbot und unverzügliche Maßnahmen zur Beseitigung der schlimmsten Formen der Kinderarbeit).³⁸⁶ 179 Mitgliedstaaten haben bisher die ILO-Konvention 182 ratifiziert. In Österreich trat sie am 4. Dezember 2001 in Kraft.³⁸⁷ Die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ wird in Artikel 3 folgendermaßen definiert:

- „a) alle Formen der Sklaverei oder sklavereiähnlichen Praktiken, wie den Kinderverkauf und den Kinderhandel, Schuldknechtschaft und Leibeigenschaft und Zwangsarbeit, einschließlich der Zwangsrekrutierung von Kindern für den Einsatz in bewaffneten Konflikten;*
- b) die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zur Prostitution, zur Herstellung von Pornographie oder zu pornographischen Darbietungen;*
- c) die Heranziehung, die Vermittlung oder das Anbieten eines Kindes zu unerlaubten Tätigkeiten, insbesondere zur Gewinnung von Drogen und zum Verkehr mit Drogen, wie sie in den einschlägigen internationalen Übereinkünften definiert sind;*
- d) Arbeit, die ihrer Natur nach oder aufgrund der Umstände, unter denen sie verrichtet wird, für die Gesundheit, die Sicherheit oder die Sittlichkeit von Kindern schädlich sein dürfte.“*³⁸⁸

³⁸⁵ Hans-Martin Große-Oetringhaus & Peter Strack, Verkaufte Kindheit: Kinderarbeit für den Weltmarkt (Westfälisches Dampfboot, Münster 1995), S.19

³⁸⁶ Vgl. Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (Hg.), online verfügbar: http://bim.lbg.ac.at/files/sites/bim/1_ILO_182_deutsch.pdf (Zugriff am 02.09.2014)

³⁸⁷ Vgl. International Labour Organization (Hg.), online verfügbar: http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312327:NO (Zugriff am 02.09.2014)

³⁸⁸ Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte (Hg.), online verfügbar: http://bim.lbg.ac.at/files/sites/bim/1_ILO_182_deutsch.pdf (Zugriff am 02.09.2014)

5.3.3 Kontroverse Kinderarbeit

Es gibt zwei ideologisch konträre Ansichten über das Problem der Kinderarbeit, die auch in der Literatur getrennt voneinander behandelt werden. Ursula Velten schreibt, dass ein Großteil wie z.B.: UNICEF und ILO sich klar zu der Abschaffung der Kinderarbeit deklarieren, wobei es sich hier hauptsächlich um die „schlimmsten Formen der Kinderarbeit“ handeln muss, die oben in ihrer Definition angegeben wurden.³⁸⁹ Denn sowohl die ILO als auch UNICEF geben an, dass nicht jede Arbeit für Kinder schädlich sein muss. So schreibt die ILO auf ihrer Internetseite, dass Kinder auch Arbeiten verrichten können, die tolerierbar sind, wenn sie nicht in ihrer Gesundheit geschädigt und ihrer Persönlichkeitsentwicklung und Schulausbildung gestört werden.³⁹⁰ UNICEF ist ebenfalls der Meinung, dass Arbeiten für die körperliche, seelische, moralische, soziale und geistige Entwicklung eines Kindes förderlich sein kann, wenn es, wie auch schon von der ILO beschrieben, zu keiner Beeinträchtigung der Schulbildung, Erholung und Ruhezeiten der Kinder kommt.³⁹¹

Dennoch sind die Vertreter, die sich für eine Abschaffung der Kinderarbeit einsetzen der Meinung, dass Kinder in ihrer Kindheit ausreichend Erziehung und Bildung genießen sollen und ihr Leben sich nicht auf das Ausüben von Arbeiten beschränken darf. Ihrer Ansicht nach sollte die Kindheit eine Zeit sein in der Kinder ausreichende Möglichkeiten bekommen zu lernen und zu spielen³⁹² und man darf ihnen nicht die Chance auf eine produktive Zukunft verwehren.³⁹³ Außerdem meinen die Verfechter dieser Richtung, dass *„die Arbeitskraft der Kinder die Löhne der Erwachsenen schmälert und in weiterer Folge dadurch jene Armut generiert, die sie zwingt zu arbeiten.“*³⁹⁴

Sozialwissenschaftler, NGO's und teilweise arbeitende Kinder selbst sprechen sich gegen ein Verbot von Kinderarbeit aus. Vielmehr wollen die Befürworter dieser Richtung Kindern die Möglichkeit geben Arbeiten verrichten zu dürfen, wobei es sich nicht um ausbeuterische Tätigkeiten handeln darf. Sie sagen „Ja“ zur Arbeit, aber „Nein“ zur Ausbeutung.³⁹⁵

³⁸⁹ Vgl. Ursula Velten, Kontroversen im Umgang mit Kinderarbeit. In: Manfred Liebel et.al. (Hg.), Arbeitende Kinder stärken. Plädoyers für einen subjektorientierten Umgang mit Kinderarbeit (Frankfurt 1998), S.253

³⁹⁰ Vgl. International Labour Organization, online verfügbar: <http://www.ilo.org/ipec/facts/lang--en/index.htm> (Zugriff am 02.09.2014)

³⁹¹ Vgl. Deutsches Komitee für UNICEF, Kinderarbeit. Zur Situation der Kinder in der Welt 1997 (Fischer-Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1996), S.29

³⁹² Vgl. Elke Gosch, Kinderarbeit. Ursachen – Definitionen – Maßnahmen mit Fallbeispielen aus Peru (Wien 2001) S.42

³⁹³ Vgl. Velten, 1998, S.260

³⁹⁴ Gosch, 2001, S.42

³⁹⁵ Vgl. Velten, 1998, S.253 f.

Ein Gesamtbericht des Internationalen Arbeitsamts im Rahmen der Folgemaßnahmen zur Erklärung der IAO (UNO-Sonderorganisation für Internationale Arbeitsorganisation) über grundlegende Prinzipien und Rechte bei der Arbeit und ihre Folgemaßnahmen für die 90. Tagung der Internationalen Arbeitskonferenz im Jahre 2002 benennt drei Kategorien bestimmter Kinderarbeit, die es abzuschaffen gilt:

- Arbeit, die von Kindern ausgeführt werden, obwohl sie für diese Tätigkeit das vorgeschriebene Mindestalter noch nicht erreicht haben.
- „Gefährliche Arbeit“: Als „gefährliche Arbeit“ bezeichnet die IAO Tätigkeiten, die die körperliche, geistige oder seelische Gesundheit von Kindern gefährdet, und zwar entweder aufgrund ihrer Natur oder aufgrund der Umstände, unter denen die Arbeit verrichtet wird.
- Schlimmste Form der Kinderarbeit: Sklaverei, Menschenhandel, Schuldknechtschaft, Zwangsarbeit, Prostitution und Pornographie, Zwangsrekrutierungen und unerlaubte Tätigkeiten.³⁹⁶

Anhand dieser drei Kategorien kann man erkennen, dass abzuschaffende Kinderarbeit sowohl von der Art der Arbeit, als auch vom Mindestalter abhängig ist. Das Konzept der IAO beinhaltet nicht die Abschaffungen von jenen Situationen, in den Kinder ab 12 Jahren nur wenige Stunden in der Woche „leichte Arbeit“ ausüben oder Kinder über 15 Jahren Arbeiten verrichten, die nicht gefährlich sind. Die IAO fügt in ihrem Bericht allerdings hinzu, dass die Grenzen „gefährlicher Arbeit“ nur schwer zu erkennen sind, da die Schäden für die Entwicklung und die Gesundheit eines Kindes nicht leicht zu erkennen sind.

Als Ausbeutung von arbeitenden Kindern betrachtet UNICEF folgende Merkmale:

- zu lange Arbeitszeiten
- Arbeiten von Kindern in zu jungen Jahren (teilweise 6 bis 7-jährige Kinder)
- Arbeiten, die unangemessenen körperlichen, psychologischen und sozialen Stress verursachen
- Arbeiten auf der Straße unter ungesunden und gefährlichen Bedingungen
- Tätigkeiten für sehr geringen Lohn
- Arbeiten bei denen Kindern zu viel Verantwortung übertragen wird
- Arbeiten, die Kindern in ihrer Bildung behindern

³⁹⁶ Vgl. Andrea Liese, Internationale Regulierung im Politikfeld Kinderarbeit. In: Eva Senghaas-Knobloch (Hg.), Internationale Arbeitsregulierung in Zeiten der Globalisierung. Politisch-organisatorisches Lernen in der Internationalen Arbeitsorganisation (Lit Verlag, Münster 2003), S.47

- Arbeiten, bei den Kinder eingeschüchtert und in ihrer Würde und in ihrem Selbstwertgefühl beeinträchtigt werden (z.B.: Sklaverei, sexuelle Ausbeutung...) ³⁹⁷

Manche Kinderarbeitsorganisationen, aber eben auch Kinder selbst stehen einem generellen Kinderarbeitsverbot sehr skeptisch gegenüber, da anhand eines Verbots die Arbeit der Kinder illegal ist und sie deshalb keine Möglichkeit haben die Bezahlung von Mindestlöhnen oder die Erfüllung von Arbeitsschutzbestimmungen einzufordern, ³⁹⁸ wie u.a. das Beispiel von dem 12-jährigen Esteban aus Ecuador verdeutlicht. Er arbeitet als Gehilfe bei einem Elektriker und muss alle gefährlichen Arbeiten übernehmen, die sein Chef selber nicht ausführen möchte. Deshalb setzt sich der Junge für sein Recht zu arbeiten ein, um Arbeitsschutzgesetze in Anspruch nehmen zu können und eine Krankenversicherung zu bekommen. ³⁹⁹

Liebel, der sich sehr kritisch mit dem Thema „Kinderarbeit“ auseinandersetzt, schreibt, dass sich viele Sozialwissenschaftler einig sind, dass eine Festlegung eines Mindestalters für den Arbeitsbeginn für Kinder eher negative als positive Auswirkungen haben. Sie befürchten, dass eine fixe Regelung des Mindestalters, wie sie unter anderem von der ILO gefordert wird, Kinder nicht vor den Risiken bei der Arbeit schützen, sondern wie das Beispiel von dem 12-jährigen Jungen aus Ecuador klar verdeutlicht die Risiken nur zusätzlich für Jungen und Mädchen erhöhen und sie dadurch noch verletzlicher werden. ⁴⁰⁰ Auch Velten ist der Ansicht, dass weltweite Gesetze zum Verbot der Kinderarbeit zwar gut gemeint seien, jedoch sind die Auswirkungen für Kinder und ihre Familien meist noch gravierender, weil sie dadurch in ihrem Leben mit noch mehr Problemen konfrontiert werden. ⁴⁰¹

Liebel schreibt ebenfalls, dass ein generelles Verbot der Kinderarbeit viele Familien in noch größere finanzielle Not stürzen kann. Viele Familien sind zum Überleben auf das Einkommen ihrer Kinder angewiesen. Söhne und Töchter wollen ihren Familien beistehen und sie durch ihren Verdienst unterstützen. Verbietet man ihnen aber die Möglichkeit einer Arbeit nachzugehen, sehen sich viele Kinder gezwungen illegale Arbeiten zu verrichten. Kinder laufen dann Gefahr in der Illegalität zu verschwinden, weshalb sie seiner Ansicht

³⁹⁷ Vgl. *Deutsches Komitee für UNICEF*, 1996, S.29

³⁹⁸ Vgl. *Große-Oetringhaus et.al.*, 1995, S.10

³⁹⁹ Vgl. Manfred *Liebel*, Kinderarbeit zwischen Selbstbestimmung und Ausbeutung. In: Heiner *Bielfeldt et.al* (Hg.), *Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010* (Wien/Köln/Weimar 2009), S.218 f.

⁴⁰⁰ Vgl. ebd. S.217

⁴⁰¹ Vgl. *Velten*, 1998, S.269

nach noch recht- und wehrloser werden. Als Beispiel beschreibt er die Situation der 13-jährigen Kolumbianerin Claudia, die selbstgemalte Postkarten verkauft. Seit die Polizei in dem Ort des Mädchens strenger gegen Kinderarbeit vorgeht, muss sie ihre Arbeit nachts in den Touristengebieten verrichten und wurde schon mehrmals verhaftet. Im Gefängnis wurde das Mädchen Opfer schwerer Misshandlungen.⁴⁰²

Diese beiden Beispiele von dem Jungen und dem Mädchen lassen es als nachvollziehbar empfinden, warum sich Kinder in den Ländern des Südens in einigen gewerkschaftsähnlichen Organisationen zusammenschließen und für sich das Recht beanspruchen arbeiten zu dürfen. Denn so haben sie laut Liebel die Möglichkeit ihre Stellung im wirtschaftlichen und gesellschaftlichen Leben zu stärken und können dadurch Ausbeutungen und unfairen Behandlungen, die ihnen widerfahren, entgegenwirken.

Ein weiterer positiver Aspekt den Liebel erwähnt, ist das Erlangen von Selbstständigkeit. Seiner Ansicht nach entwickelte sich in jüngster Vergangenheit bei vielen Kinder der Wunsch „richtige“ Arbeiten verrichten zu dürfen, die für ihre Mitmenschen bedeutsam sind und ihnen Würde und soziale Anerkennung verschaffen. Für manche Kinder ist nicht nur das Einkommen ein Grund, warum sie sich für ihr Recht arbeiten zu dürfen einsetzen, sondern sie betrachten „Arbeit“ als eine Möglichkeit neue Erfahrungen zu machen und auf ihre Weise die Welt zu entdecken und mitzugestalten.⁴⁰³

Auch Liese sieht Vorteile, wenn Kinder die Möglichkeit bekommen Arbeiten ausüben zu dürfen. Sie meint, dass Kinder, die Arbeiten verrichten, die ihrem Alter und ihrer Reife entsprechen, in ihrer Persönlichkeit gestärkt werden können. Sie lernen Verantwortung zu übernehmen, müssen bestimmte Fähigkeiten erwerben und tragen etwas für das Wohlbefinden und das Einkommen in der Familie bei.⁴⁰⁴

Auch wenn beide Ansichten zum Thema „Kinderarbeit“ in ihrer Argumentation sehr unterschiedlich sind, verfolgen die Vertreter dieser beiden konträren Richtungen ein und dasselbe Ziel, nämlich eine Verbesserung der Situation der Kinder, in dem sie die schlimmsten Formen der Kinderarbeit abschaffen wollen, wenn auch auf unterschiedliche Art und Weise.⁴⁰⁵

⁴⁰² Vgl. *Liebel*, 2009, S.217 f.

⁴⁰³ Vgl. ebd. S.219

⁴⁰⁴ Vgl. *Liese*, 2003, S.47

⁴⁰⁵ Vgl. *Velten*, 1998, S.253

Auch wenn es für diese Arbeit weniger relevant erscheinen mag, die positiven Aspekte der Kinderarbeit auszuführen, soll dem Leser bzw. der Leserin in diesem Unterkapitel aufgezeigt werden, dass „Kinderarbeit“ keineswegs nur negative Auswirkungen auf Kinder hat, wenn es sich nicht um ausbeuterische Kinderarbeit handelt. Manchen Kindern ist es ein Bedürfnis „Arbeit in Würde“ oder eine „Arbeit ohne Ausbeutung“ ausführen zu dürfen.

5.3.4 Fakten und Zahlen - „Kinderarbeit“

Die genaue Zahl der zu arbeitenden Kinder ist schwer zu nennen, da es nur unzureichende und unzuverlässige Statistiken darüber gibt. Deshalb beruhen die niedergeschriebenen Zahlen, wie schon bei den Kapiteln der „Kindersoldaten“ und „Kinderprostitution“ auf Schätzungen von bestimmten Organisationen.

Die IAO schätzte, dass 1970 weltweit 43 Millionen Kinder im Alter von 14 Jahren und darunter wirtschaftlich aktiv waren. Jedes 16. Kind zwischen 5 und 14 Jahren galt als Kinderarbeiter. Das entsprach einer Prozentzahl von 6.25%. Fünf Jahre später, 1975 wurde die Zahl von 43 Millionen arbeitenden Kindern um 12 Millionen, nämlich auf 55 Millionen, korrigiert. Die Institution ging aber von einer noch höheren Zahl aus. Ihrer Ansicht nach waren 7.5% der 8-14-jährigen Kinder als Kinderarbeiter aktiv. 53 Millionen der arbeitenden Kinder kamen aus Entwicklungsländern, wobei mehr als die Hälfte der Kinderarbeiter aus Südasien, ca. ein Fünftel aus Afrika, ein gutes Sechstel aus Ostasien und ein Achtzehntel aus Lateinamerika stammten. In den darauffolgenden vierzig Jahren gab es zwar eine deutliche Verbesserung in Bezug auf Verlässlichkeit und Verfügbarkeit von Daten zu der Zahl der Kinderarbeiter, dennoch können die früheren und neueren Daten aufgrund der unterschiedlichen Datenlagen und Indikatoren nicht miteinander verglichen werden.⁴⁰⁶

Die ILO veröffentlichte im September 2013 einen Bericht zum Thema Kinderarbeit. Ziel dieses Berichts ist es auf das weltweite Ausmaß von Kinderarbeit einzugehen. Die Analyse der ILO stützt sich auf Daten über Kinder im Alter von 5 bis 17 Jahren, die eine Beschäftigung, Kinderarbeit oder einer gefährlichen Arbeit nachgehen. Die Organisation geht davon aus, dass weltweit ca. 168 Millionen Kinder arbeiten, das entspricht ca. 11% aller Kinder. 85 Millionen Kinder müssen dem Bericht zufolge gefährliche Arbeiten verrichten, die sie sowohl ihre Gesundheit, aber auch ihre moralische Entwicklung und Sicherheit gefährden.

⁴⁰⁶ Vgl. *Liese*, 2003, S.46

Der Bericht ist in vier Teile gegliedert. Zu Beginn geht die ILO auf die wichtigen Zahlen hinsichtlich der aktuellen Schätzungen zum Thema Kinderarbeit ein. Anschließend werden die Schätzungen dargelegt und Tendenzen vorgestellt, die sich in den 13 Jahren von 2000 – 2013 herausgebildet haben. Am Ende werden Maßnahmen, die zu einer Besserung der Situation führen sollen, beschrieben.

Table 1. Children in employment, child labour and hazardous work, 5-17 years age group, 2000-2012							
		Children in employment		Child labour		Hazardous work	
		('000)	%	('000)	%	('000)	%
World	2000	351,900	23.0	245,500	16.0	170,500	11.1
	2004	322,729	20.6	222,294	14.2	128,381	8.2
	2008	305,669	19.3	215,209	13.6	115,314	7.3
	2012	264,427	16.7	167,956	10.6	85,344	5.4

Tab.1 Arbeitende Kinder weltweit

Anhand dieser Tabelle lässt sich herauslesen, dass im Jahr 2000 ca. 246 Millionen Kinder (16%) arbeiteten, davon übten ca. 171 Millionen Kinder (11,1%) gefährliche Arbeiten aus. Im Jahr 2012 ist die Zahl der arbeitenden Kinder auf ca. 168 Millionen (10.6%), beinahe um ein Drittel, gesunken. In den Jahren 2000, 2004, 2008 und 2012 gab es sowohl bei der Zahl der Kinderarbeiter, als auch bei der Zahl der Kinder, die gefährliche Arbeiten verrichten mussten, einen Rückgang. Auch wenn sich anhand der Zahlen eine positive Entwicklung erkennen lässt, ist laut dem Bericht eine Welt ohne Kinderarbeit noch lange nicht in Sicht.

Table 2. Children in employment, child labour and hazardous work by region, 5-17 years age group, 2012						
Region ^(a)	Children in employment		Child labour		Hazardous work	
	('000)	%	('000)	%	('000)	%
Asia and the Pacific	129,358	15.5	77,723	9.3	33,860	4.1
Latin America and the Caribbean	17,843	12.5	12,505	8.8	9,638	6.8
Sub Saharan Africa	83,570	30.3	59,031	21.4	28,767	10.4
Middle East and North Africa	13,307	12.1	9,244	8.4	5,224	4.7

Note: (a) The regional totals sum to less than the world totals because the latter include countries that are outside of the four main regions reported here.

Tab.2 Regionale Kinderarbeit

Kinder aus Schwarzafrika sind mit 21.4 % mit Abstand am meisten von Kinderarbeit betroffen. Das bedeutet, dass in dieser Region ca. eins von fünf Kindern im Alter von 5 bis 17 Jahren Kinderarbeiten verrichten. Dahinter folgen Kinder aus Asien und dem Pazifischen Raum mit 9.3 %, der Karibik mit 8.8% und dem Nahen Osten und Nordafrika mit 8.4%. Die

Prozentzahl der betroffenen Kinder in diesen Regionen unterscheidet sich demnach nur um 0.9%, während Schwarzafrika mit 21.4% deutlich hervorsticht.

Table 4. Children in employment, child labour and hazardous work by sex, 5-17 years age group, 2000-2012

Sex		Children in employment		Child labour		Hazardous work	
		('000)	%	('000)	%	('000)	%
Boys	2000	184,200	23.4	132,200	16.8	95,700	12.2
	2004	171,150	21.3	119,575	14.9	74,414	9.3
	2008	175,777	21.4	127,761	15.6	74,019	9.0
	2012	148,327	18.1	99,766	12.2	55,048	6.7
Girls	2000	167,700	22.5	113,300	15.2	74,800	10.0
	2004	151,579	19.9	102,720	13.5	53,966	7.1
	2008	129,892	16.9	87,508	11.4	41,296	5.4
	2012	116,100	15.2	68,190	8.9	30,296	4.0

Tab.3 Kinderarbeit bezogen auf das Geschlecht

Die Statistik zeigt unter anderem, dass ein Ungleichgewicht hinsichtlich des Geschlechts herrscht. Von den ca. 168 Millionen Kinderarbeitern, sind weltweit ca.100 Millionen Jungen von Kinderarbeit betroffen, im Vergleich zu ca. 70 Millionen Mädchen. Zudem wird angemerkt, dass die Zahl der von Kinderarbeit betroffenen Mädchen zwischen 2000 und 2012 um 40 % gesunken ist, die der betroffenen Jungen nur um 25 %.

Table 7. Sectoral distribution of child labour, number and percentage share, 5-17 years age group, 2008 and 2012

Sector ^(a)	2008		2012	
	('000)	% share	('000)	% share
Agriculture	129,161	60.0	98,422	58.6
Industry	15,068	7.0	12,092	7.2
Services	55,109	25.6	54,250	32.3
(of which domestic work)	(10,557)	(4.9)	(11,528)	(6.9)

Note: (a) Excluding children with missing information on economic sector.

Tab.4 Kinderarbeit in den verschiedenen Sektoren

Der Bericht der ILO teilt Kinderarbeit in drei unterschiedliche Bereiche, nämlich in den landwirtschaftlichen Sektor, den industriellen Sektor und den Dienstleistungssektor. Anhand der Zahlen von 2012 ist deutlich zu erkennen, dass ca. 98 Millionen Kinder vor allem Arbeiten im landwirtschaftlichen Sektor verrichten müssen (58.6%) und es jener Sektor ist, der die größte Anzahl an Kinderarbeitern aufweist. Im Vergleich zum Jahr 2008 gab es in diesem Bereich einen kleinen Rückgang. Vier Jahre zuvor waren ca. 129 Millionen Kinder im Landwirtschaftsbereich tätig.

Auch die Anzahl der Kinderarbeiter im Dienstleistungsservice sind keinesfalls unbedeutend.

In diesem Sektor handelt es sich vor allem um Kinderarbeiter, die in Hotels oder Restaurants, im Einzel- und Großhandel oder in der Hausarbeit tätig sind. Die ILO geht davon aus, dass ca. 54 Millionen Kinder Arbeiten im Dienstleistungssektor ausüben, wobei 11.5 Millionen im Haushalt tätig sind.

In den letzten Jahren wurde Kinderarbeit in der Dienstleistung zunehmend bedeutender. Der Anteil der Kinderarbeiter stieg in diesem Sektor von ca. 26 Prozent im Jahr 2008 auf ca. 32 Prozent im Jahr 2012. Dieser Anstieg kam möglicherweise deshalb zustande, dass sich weniger Kinderarbeiter in der "undefinierten" Kategorie befanden bzw. einfach mehr Kinder kategorisiert wurden, die Arbeiten im Dienstleistungssektor ausüben. Die Kategorisierung deutet auf eine bessere Erfassung von Kindern im Dienstleistungsbereich hin.

Im Industriesektor arbeiten ca. 12 Millionen Kinder (7.2%). Bei diesen Arbeiten handelt es sich vor allem um Arbeiten im Bergbau, am Bau oder zur Herstellung von Kleidung oder anderen Materialien.⁴⁰⁷

5.4 Gesundheit

5.4.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 24 „Gesundheitsvorsorge“

„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit an sowie auf Inanspruchnahme von Einrichtungen zur Behandlung von Krankheiten und zur Wiederherstellung der Gesundheit. Die Vertragsstaaten bemühen sich sicherzustellen, dass keinem Kind das Recht auf Zugang zu derartigen Gesundheitsdiensten vorenthalten wird.“⁴⁰⁸

Artikel 24 der UN-Kinderrechtskonvention enthält außerdem noch drei weitere Absätze. In Absatz 2 dieses Artikels versuchen die Vertragsstaaten die Verwirklichung dieses Rechts sicherzustellen. Mit geeigneten Maßnahmen setzen sich die unterzeichnenden Staaten unter anderem zum Ziel die Säuglings- und Kindersterblichkeit zu verringern, für alle Kinder die notwendige ärztliche Hilfe und Gesundheitsfürsorge zu schaffen, Unter- und Fehlernährung zu bekämpfen (ausreichende Nahrungsmittel, sauberes Trinkwasser), Müttern vor und nach der Entbindung ihres Kindes eine angemessene Gesundheitsfürsorge zu gewährleisten.⁴⁰⁹

⁴⁰⁷ Vgl. *International Labour Office (Hg.)*, Marking progress against child labour. Global estimates and trends 2000-2012 (ILO, Geneva 2013, online Ressource: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ippec/documents/publication/wcms_221513.pdf, Zugriff am 30.04.2015), S.7 f.

⁴⁰⁸ *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 29.01.2015)

⁴⁰⁹ Vgl. *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 29.01.2015)

In Absatz 3 verpflichten sich die Vertragsstaaten Maßnahmen zu setzen, um überlieferte Bräuche abzuschaffen, die sich auf die Gesundheit der Kinder schädlich auswirken. Als Beispiel kann hier die weibliche Genitalverstümmelung von Mädchen genannt werden. Sie ist eine traditionelle Praktik, die besonders in Afrika vorkommt. Die Folgen sind für junge Mädchen fatal und verursachen nicht nur starke Schmerzen, sondern auch psychische Schäden.

Im vierten und letzten Absatz dieses Artikels beschließen die Vertragsstaaten, die internationale Zusammenarbeit zu unterstützen und zu fördern, um die Verwirklichung dieses Rechts zu erreichen. Eine besondere Berücksichtigung sollen Entwicklungsländer und deren Bedürfnisse erhalten.⁴¹⁰

5.4.2 Fakten und Zahlen – „Gesundheit“

UNICEF veröffentlichte 2013 Zahlen, die bestätigen, dass heute mehr Kinder ihren 5. Geburtstag erleben als jemals zuvor.⁴¹¹

Während im Jahr 1990 die Zahl der Todesfälle von toten Babys und Kleinkinder mehr als 12 Millionen betrug, konnte bis zum Jahr 2000 die Zahl auf 9,7 Millionen Kinder gesenkt werden.⁴¹² Bis zum Jahr 2012 reduzierte sich diese Zahl nochmal von 9,7 Millionen auf 6,6 Millionen. In der Zeitspanne von 1990 bis 2012 wurde die Kindersterblichkeit demzufolge halbiert.

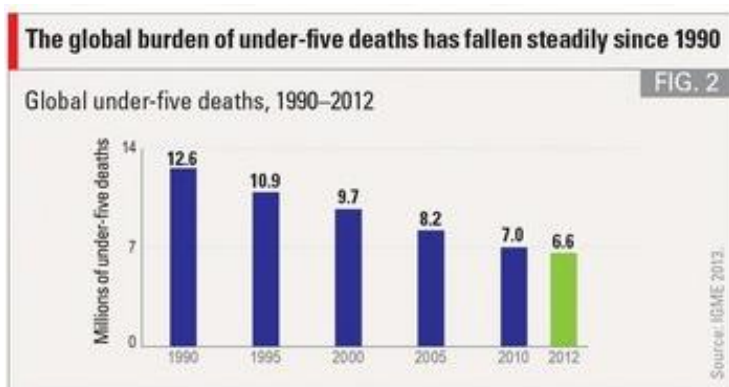


Abb. 1. Kindersterblichkeit im Zeitraum von 1990 - 2012

Auch in ärmlichen Ländern wie Bangladesch oder Äthiopien ist es anhand von Gesundheitshelfern und Impfkampagnen gelungen die Überlebenschancen von Kindern in diesen Regionen zu verbessern. Auf den ersten Blick erscheint der Rückgang der Zahlen

⁴¹⁰ Vgl. *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 29.01.2015)

⁴¹¹ Vgl. *Deutsches Komitee für UNICEF*, *Zur Situation der Kinder in der Welt 2008. Kindersterblichkeit bekämpfen* (Fischer-Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008), S.9

⁴¹² Vgl. *Deutsches Komitee für UNICEF*, 2008, S.9

vielversprechend, dennoch starben in dem Zeitraum von 1990 bis 2012 216 Millionen Kinder vor ihrem 5. Geburtstag.⁴¹³

Auch wenn es bzgl. der Kindersterblichkeitsrate in den letzten Jahren einen Fortschritt gab, ist die Zahl der Kinder, die weltweit täglich aufgrund von behandelbaren oder verhinderbaren Krankheiten und Unterernährung sterben, noch immer viel zu hoch.

In einem Bericht von UNICEF geht hervor, dass täglich ca. 18 000 Kinder sterben. Eine erschreckende Zahl, wenn man bedenkt, dass dies bedeutet, dass alle 5 Sekunden ein Kind stirbt.⁴¹⁴ Im Jahr 2006 betrug die Zahl der täglichen Todesfälle von Kindern sogar 26 000.⁴¹⁵ UNICEF nennt als häufigste Todesursache von Kindern Lungenentzündungen (17%), Komplikationen infolge einer Frühgeburt (15%), Komplikationen während der Geburt (10%), Durchfallerkrankungen (9%) und Malaria (7%). Auch der Mangel an Ernährung ist ein Grund weshalb viele Kinder, besonders Jungen und Mädchen bis zum Ende ihres 4. Lebensjahres, sterben. Jedes Jahr überleben mehr als eine Millionen Babys die ersten Stunden nach ihrer Geburt nicht.⁴¹⁶

Besonders alarmierend sind auch die Zahlen von Kindern und Jugendlichen im Alter von 10 bis 19 Jahren die sich mit dem HI-Virus infizierten und starben. Im Zeitraum von 2005 – 2012 stieg die Zahl von 71 000 auf 110 000 Opfer. UNICEF schätzt, dass es im Jahr 2012 2,1 Millionen Jugendliche gab, die mit dem HI-Virus infiziert waren.⁴¹⁷

Noch immer ist der Ort an dem ein Kind geboren wird entscheidend für deren Überlebenschancen. Kinder aus Afrika oder Südasien sind besonders gefährdet vor ihrem 5. Geburtstag zu sterben. Indien, Nigeria, Pakistan, Demokratische Republik Kongo und China sind jene fünf Länder, wo sich die Hälfte aller Todesfälle bei Kleinkindern ereignet. Indien ist jenes Land, wo die Kindersterblichkeitsrate am höchsten ist.⁴¹⁸

⁴¹³ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/zahlen-zur-weltweiten-kindersterblichkeit-2013/>

⁴¹⁴ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/zahlen-zur-weltweiten-kindersterblichkeit-2013/>

⁴¹⁵ Vgl. *Deutsches Komitee für UNICEF*, 2008, S.9

⁴¹⁶ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/zahlen-zur-weltweiten-kindersterblichkeit-2013/>

⁴¹⁷ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/children-and-aids/> (Zugriff am 26.02.2015)

⁴¹⁸ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/zahlen-zur-weltweiten-kindersterblichkeit-2013/>

5.5 Bildung

5.5.1 Verletzter Artikel der UN-Kinderrechtskonvention

Artikel 28 „Recht auf Bildung; Schule; Berufsausbildung“

*„Die Vertragsstaaten erkennen das Recht des Kindes auf Bildung an [...]“*⁴¹⁹

Dieser Artikel besteht aus 3 Absätzen und verlangt von den unterzeichnenden Staaten unter anderem, dass der Besuch der Grundschule unentgeltlich und verpflichtend ist (UN-Kinderrechtskonvention Art.28 Abs.1a), die Schuldisziplin so gewahrt werden muss, dass die Menschenwürde der Kinder nicht verletzt wird (UN-Kinderrechtskonvention Art.28 Abs.2) und die Vertragsstaaten zusammenarbeiten (UN-Kinderrechtskonvention Art.28 Abs.3).⁴²⁰

Artikel 29 „Bildungsziele, Bildungseinrichtungen“

In diesem Artikel geht es um die Qualität des Unterrichts und die Vertragsstaaten legen die Prinzipien der Bildung fest. Kinder sollen demnach unter anderem die Möglichkeit bekommen ihre Persönlichkeit, ihre Begabung und ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten frei zu entfalten (UN-Kinderrechtskonvention Art.29 Abs.1a).⁴²¹

5.5.2 Allgemein

Bildung ergibt für alle Kinder und Jugendlichen mehr Chancen und ist eines der wichtigsten Rechte der UN-Kinderrechtskonvention. Menschen, die über eine solide Bildung verfügen, haben bessere Möglichkeiten einen Beruf zu erlernen und der Armut zu entkommen. Außerdem können sie Gesundheitsrisiken besser einschätzen und ihnen vorbeugen und sich vor Ausbeutung schützen.⁴²²

Jedes Kind hat das Recht auf Bildung. Dieses ist ein zentraler Punkt um alle weiteren Kinderrechte zu verwirklichen. Mit dem Inkrafttreten der UN-Kinderrechtskonvention wurde in vielen Ländern die kostenlose Schulpflicht eingeführt und Schulgebühren abgeschafft. Dadurch kam es zu einem deutlichen Anstieg der Einschulungsrate. Während es in den 1960er-Jahren nur 50 von 100 Kindern möglich war in die Schule zu gehen, ist diese Zahl mittlerweile deutlich gestiegen. UNICEF gibt an, dass heute 85 von 100 Kindern die Möglichkeit haben eine Schule zu besuchen (Stand: 2010).⁴²³

⁴¹⁹ *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 25.02.2015)

⁴²⁰ Vgl. *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 25.02.2015)

⁴²¹ Vgl. *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 25.02.2015)

⁴²² Vgl. *Engelmann*, 2008, S.77 f.

⁴²³ Vgl. *UNICEF Österreich (Hg.)*, Das Recht auf Bildung (Wien 2010, online Ressource: http://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Bildung/Das_Recht_auf_Bildung_2010.pdf (Zugriff am 02.03.2015)), S.1

Dennoch gibt es noch immer Millionen von Kindern, die keine Möglichkeit auf eine Schulbildung erhalten. Besonders in Ländern wo große Armut herrscht, müssen Kinder ausbeuterische Arbeiten verrichten, die ihnen unter anderem einen Schulbesuch verwehren.

5.5.3 Fakten und Zahlen

UNICEF veröffentlichte 2010 einen Bericht, der anhand von Zahlen verdeutlicht, dass die Situation weltweit weiterhin besorgniserregend ist.

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen gibt an, dass 2010 noch immer 101 Millionen Kinder keinen Unterricht erhielten, die eigentlich in die Schule gehen sollten.⁴²⁴ UNESCO („United Nations Educational, Scientific and Cultural Organization“) hingegen schreibt in einem Bericht aus dem Jahr 2014, dass die Zahl der weltweit nicht eingeschulten Kinder im Jahr 2011 57 Millionen betrug.⁴²⁵ Die genaue Zahl der nicht eingeschulten Kinder ist schwer herauszufinden.

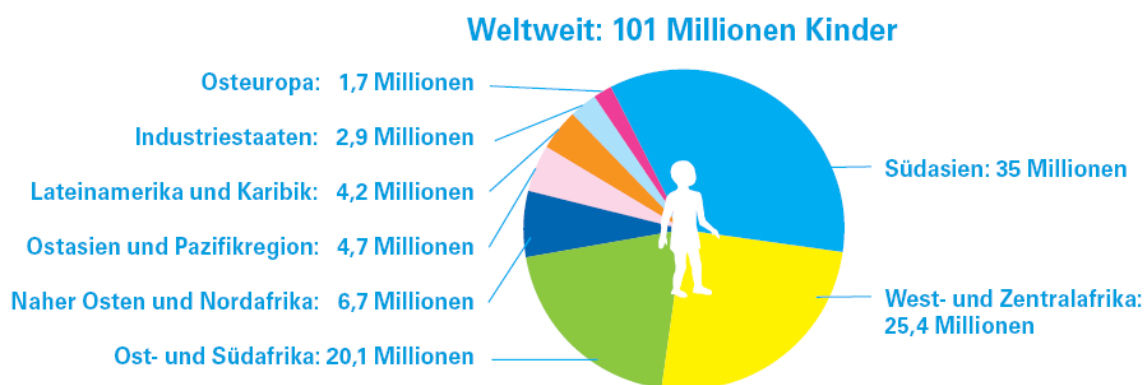


Abb. 2. Zahl der Kinder im Grundschulalter, die nicht zur Schule gehen

Besonders Kinder aus Afrika südlich der Sahara und Südasien sind benachteiligt.

45,5 Millionen Kinder aus Afrika gehen nicht zur Schule. UNICEF fügt in ihrem Bericht hinzu, dass Kinder aus West – und Zentralafrika noch schlechtere Möglichkeiten haben eine Schule zu besuchen, als Kinder aus dem südlichen und östlichen Afrika.

In West – und Zentralafrika gehen nur 60% von Kindern im Grundschulalter in eine Schule 60%, im östlichen und südlichen Teil Afrikas 66%, in Südasien 79% und in Nordafrika

⁴²⁴ Vgl. *UNICEF Österreich (Hg.)*, Das Recht auf Bildung, S.1

⁴²⁵ Vgl. *Deutsche UNESCO –Kommission e.V. (Hg.)*, „Weltbericht“ Bildung für alle 2013/14. Lehren und Lernen: Qualität für alle ermöglichen (Bonn 2014; online Ressource: http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/GMR_Weltbildungsbericht_Kurzfassung_2013_2014.pdf (Zugriff am 30.04.215)), S.5

86%.⁴²⁶

In Südasien beträgt die Zahl der Kinder, die nicht zur Schule gehen 35 Millionen.

Dahinter folgen der Nahe Osten und Nordafrika mit 6,7 Millionen, Ostasien und Pazifik mit 4,7 Millionen, Lateinamerika und Karibik mit 4,2 Millionen, Industriestaaten mit 2,9 Millionen und Osteuropa mit 1,7 Millionen Kindern.⁴²⁷

Vor allem Mädchen werden bei der Einschulung benachteiligt. Weltweit handelt es sich bei 54% der nicht eingeschulten Kinder um Mädchen. In West – und Zentralafrika sind nur 57% der Mädchen eingeschult, während es in Südasien 79% sind.⁴²⁸

5.5.4 Ursachen

Die Gründe weshalb Kinder weltweit keine Möglichkeit haben in die Schule zu gehen sind sehr vielfältig. Armut, kulturelle Traditionen und bewaffnete Konflikte werden häufig als Ursachen für die weltweit hohe Zahl an unausgebildeten Kindern genannt.⁴²⁹

In Entwicklungsländern leben viele Kinder in starker Armut, da ihre Eltern kaum ein Einkommen haben. Es fehlen ihnen deshalb die finanziellen Mittel um Schulbücher oder Schuluniformen für ihre Kinder zu kaufen. Um die Existenz einer Familie zu sichern, müssen viele Kinder unterschiedliche Arbeiten verrichten anstatt in die Schule zu gehen.⁴³⁰

Aber nicht nur die finanzielle Situation innerhalb einer Familie ist ein weiterer Faktor für die noch immer weltweit hohe Anzahl an ungebildeten Kindern, sondern auch die finanzielle Lage vieler Staaten ist anzuführen. Viele Länder haben nicht die finanziellen Möglichkeiten um Schulen zu bauen, Lehrer/innen einzustellen oder die nötigen Materialien aufzubringen, um einen Schulunterricht für Kinder zu ermöglichen. In diesen Ländern fehlen deshalb Schulen bzw. ist die Qualität des Unterrichts in den vorhandenen Schulen miserabel. Kinder werden in überfüllten Schulklassen von unausgebildeten Lehrer/innen unterrichtet, wo es an Lehrmaterialien und anderen notwendigen Infrastrukturen (z.B. sanitären Einrichtungen) fehlt.⁴³¹

Die weltweite hohe Analphabetenrate von Erwachsenen wird ebenfalls als Ursache angeführt. Schätzungen zufolge gibt es ca. 774 Millionen Erwachsene Analphabeten.⁴³² Das bedeutet,

⁴²⁶ Vgl. *UNICEF Österreich (Hg.)*, Das Recht auf Bildung, 2010, S.2

⁴²⁷ Vgl. ebd. S.2

⁴²⁸ Vgl. ebd. S.1

⁴²⁹ Vgl. *humanrights.ch (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/sozialrechte/bildung/> (Zugriff am 03.03.2015)

⁴³⁰ Vgl. *UNICEF Österreich (Hg.)*, Das Recht auf Bildung, 2010, S.2 f.

⁴³¹ Vgl. ebd. 2 f.

⁴³² Vgl. *Deutsche UNESCO-Kommission e.V.*, „Weltbericht“ Bildung für alle 2013/14, 2014, S.7

dass jeder 6. Mensch auf dieser Welt nicht in der Lage ist weder zu lesen noch zu schreiben.⁴³³ Oft fehlt es Eltern an Motivation ihren Kindern eine Schulbildung zu ermöglichen, wenn sie selber nie die Chance auf Bildung hatten. Eine mangelnde Grundbildung wird demnach von Generation zu Generation weitergegeben.⁴³⁴

Viele Länder sind in Kriege oder kriegsrische Auseinandersetzungen verwickelt und hindern Kinder in die Schule zu gehen. Schulen werden zerstört oder von Milizen oder Armee-Einheiten als Kasernen benutzt. Ca. 28,5 Millionen Kinder weltweit haben aufgrund solcher Konflikte nicht die Möglichkeit auf Bildung.⁴³⁵

6. Wer kontrolliert, ob die UN-Kinderrechtskonvention eingehalten wird?

In den Artikeln 43 und 44 der UN-Kinderrechtskonvention geht es um die Einsetzung eines Ausschusses für die Rechte des Kindes und die Berichtspflicht der Vertragsstaaten.

Die Einhaltung der Bestimmungen der UN-Kinderrechtsorganisation überwacht das UN-Vertragsorgan, der Ausschuss für die Rechte des Kindes.

6.1 Kinderrechtsausschuss (UN-Kinderrechtskonvention Art. 43)

Der Ausschuss für die Rechte des Kindes bestand zunächst aus 10 Personen⁴³⁶, wurde später aber auf 18 Personen erhöht.⁴³⁷ Die 18 Experten, die dem Ausschuss angehören, sind in ihrer persönlichen Eigenschaft tätig, d.h. dass sie keiner Regierung angehören und dadurch relativ unabhängig sind. Sie werden alle vier Jahre gewählt. Jeder Vertragsstaat hat die Möglichkeit Kandidaten zu nominieren. Der Ausschuss kommt dreimal im Jahr in Genf zusammen.⁴³⁸

Gemäß Artikel 43 ist der Ausschuss damit beauftragt, den Fortschritt der UN-Kinderrechtskonvention zu überprüfen. Seine Hauptaufgabe ist die Auseinandersetzung mit den einzelnen Staatenberichten und anhand dieser zu entscheiden, ob sich der jeweilige Vertragsstaat an die Verpflichtung, die UN-Kinderrechtskonvention umzusetzen, hält.⁴³⁹

⁴³³ Vgl. *UNICEF Österreich*, Das Recht auf Bildung, 2010, S.1

⁴³⁴ Vgl. ebd. S.3

⁴³⁵ Vgl. *humanrights.ch* (Hg.), online verfügbar: <http://www.humanrights.ch/de/menschenrechte-themen/sozialrechte/bildung/> (Zugriff am 03.03.2015)

⁴³⁶ Vgl. Kurt *Ebert*, Grundlegende Menschenrechte der Kinder in der Rechtswirklichkeit der EU-Mitgliedstaaten. Eine kritische Faktenanalyse anhand jüngster UNO-Dokumente als Beitrag zur aktuellen Grundwerte-Diskussion in der Europäischen Union. In: Kurt *Ebert* (Hg.), *Pro Iustitia Et Scientia*. Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger (Verlag Österreich, Wien 2001), S. 94f.

⁴³⁷ Vgl. Beatrix *Ferenci*, Die Rechte von Kindern und Jugendlichen (BMGFJ, Wien 2011) S.11

⁴³⁸ Vgl. *Hüfner et.al.*, 2004, S.164

⁴³⁹ Vgl. Kristina *Schellinski*, Ausbeutung von Kindern – Herausforderungen an das gesamte VN-System. In: Gerhart *Baum et.al.* (Hg.), *Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen* (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998), S.141

6.2 Staatenberichte (UN-Kinderrechtskonvention Art.44)

Durch die Ratifizierung der UN-Kinderrechtskonvention verpflichteten sich die Vertragsstaaten alle fünf Jahre einen Bericht zu verfassen, ob und wie die Kinderrechte in ihrem jeweiligen Land umgesetzt werden. Dieser Bericht wird auch als „Staatenbericht“ bezeichnet und an den Kinderrechtsausschuss geschickt.

Die Vertragsstaaten senden ihre Berichte über den Generalsekretär an den Kinderrechtsausschuss. Die Berichte geben dem Ausschuss Informationen über die Maßnahmen, welche die Vertragsstaaten zur Verwirklichung der in der UN-Kinderrechtskonvention anerkannten Rechte getroffen haben. Auch Fortschritte und Schwierigkeiten, die der Erfüllung der Verpflichtung und dem Übereinkommen im Wege stehen, sollen in den Berichten enthalten sein. Dem Ausschuss soll anhand der einzelnen Staatenberichte ein umfassendes Bild von der Durchführung der UN-Kinderrechtskonvention in den betreffenden Ländern vermittelt werden.⁴⁴⁰

Nicht nur der Ausschuss soll anhand der Berichte die nötigen Informationen über die aktuelle Situation erhalten, sondern auch die Menschen im eigenen Land (UN-Kinderrechtskonvention Art. 44 Abs. 6).⁴⁴¹

Die Berichte müssen erstmals zwei Jahre nach Inkrafttreten des Übereinkommens für den betreffenden Vertragsstaat erstellt werden und dem Kinderrechtsausschuss übermittelt werden (UN-Kinderrechtskonvention Art. 44 Abs. (1)a)). Weitere Berichte folgen alle fünf Jahre (UN-Kinderrechtskonvention Art. 44. Abs. (1)b)).⁴⁴²

Dennoch gab es Vertragsstaaten, die der Berichtspflicht nicht nachkamen. Im Zeitraum von 1992 – 1999 wären 191 Berichte fällig gewesen, dennoch fehlten bis zum 1. Februar 2002 noch 31 Berichte.⁴⁴³

6.3 Schattenberichte

Da Staatenberichte teilweise auch ein verzerrtes Bild dem Ausschuss für die Rechte des Kindes vermitteln, haben gemäß Artikel 45 der UN-Kinderrechtskonvention NGO's, wie Kinder – und Jugendorganisationen, sowie Kinder – und Jugendanwälte die Möglichkeit dem Ausschuss ebenfalls Berichte, die als „Schattenberichte“⁴⁴⁴ bezeichnet werden, zu

⁴⁴⁰ Vgl. *Hüfner et.al.*, 2004, 164.f.

⁴⁴¹ Vgl. *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 16.03.2015)

⁴⁴² Vgl. *National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 16.03.2015)

⁴⁴³ Vgl. *Hüfner et.al.*, 2004, S.164

⁴⁴⁴ Vgl. *Ferenci*, 2011, S.11

verfassen und zu schicken. Einige Vertragsstaaten versuchen möglicherweise in ihren Berichten die Situation in ihrem Land besser darzustellen als sie der Wahrheit entspricht. Die „Schattenberichte“ ermöglichen den NGO's ihre Meinung zu äußern und sind meist auch kritischer als die Berichte von den Vertragsstaaten. Der Ausschuss erhofft sich dadurch eine umfassendere und kritisch orientierte Analyse über die Verwirklichung der Kinderrechte in den Vertragsstaaten vermittelt zu bekommen. Anhand der Schattenberichte kann der Ausschuss die Situation in bestimmten Ländern besser einschätzen. In vielen Staaten bildeten sich nationale Koalitionen unter den NGO's, die gemeinsame Berichte erstellten bzw. erstellen.⁴⁴⁵

Wenn der Ausschuss sowohl die Staaten – als auch Schattenberichte erhalten haben, lädt er die Vertreter der jeweiligen Länder ein, um über deren Staatenberichte zu diskutieren.⁴⁴⁶

6.4 „Abschließende Bemerkung“ („Concluding Observations“)

Basierend auf den Berichten und einer Diskussion mit dem betreffenden Staat, veröffentlicht der Ausschuss seine „Abschließenden Bemerkung“. Darin machen die Mitglieder des Ausschusses auf Mängel zu den jeweiligen Staatenberichten aufmerksam und geben Empfehlungen für notwendige Maßnahmen zur Verwirklichung der Rechte des Kindes im jeweiligen Land.⁴⁴⁷

7. Sanktionen bei Missachtung der UN-Kinderrechtskonvention?

Das Ziel der UN-Kinderrechtskonvention ist eine Verbesserung der Lebensbedingungen von Kindern und Jugendlichen auf der ganzen Welt. Jeder Staat, der die UN-Kinderrechtskonvention angenommen hat, bekennt sich zu den Rechten eines Kindes auf Versorgung, Schutz und Beteiligung. Dennoch werden die Kinderrechte noch immer von Erwachsenen missachtet, wie das Kapitel „Kinderrechtsverletzungen“ versuchte zu verdeutlichen. Es kommt die Frage auf, warum die Vereinten Nationen keine Sanktionen gegen jene Länder verhängen, die die Kinderrechte verletzen.

Der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes hat grundsätzlich keine Möglichkeit Sanktionen gegen Vertragsstaaten zu verhängen, die die UN-Kinderrechtskonvention ratifizierten aber nicht vollständig umsetzten. In vielen Ländern gibt es noch immer Defizite und Mängel, die von dem Ausschuss in ihrer „Abschließenden Bemerkung“, offen gelegt werden. Anschließend macht er Vorschläge, was betreffende Staaten ändern sollen, um die

⁴⁴⁵ Vgl. *Hüfner et.al.*, 2004, S.165 f.

⁴⁴⁶ Vgl. *Ferenci*, 2011, S.11

⁴⁴⁷ Vgl. ebd. S.11

Situation in ihren Ländern zu verbessern. Auch wenn der UN-Ausschuss für die Rechte des Kindes Vertragsstaaten für die Missachtung der Kinderrechte nicht „bestrafen“ kann, geht man davon aus, dass die Stellungnahme des Ausschusses ernst genommen wird und notwendige Änderungen vorgenommen werden. Vor allem NGO's achten darauf, dass die Mängel beseitigt werden.⁴⁴⁸

8. „UNICEF“ – Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen

8.1 Geschichte

Das Kinderhilfswerk der Vereinten Nationen „United Nations International Children's Emergency Fund“ (deutsch: Internationaler Hilfsfonds der Vereinten Nationen für Kinder), ist heute vor allem unter der Abkürzung UNICEF bekannt.

Es wurde am 11. Dezember 1946 gegründet, um den Kindern im zerstörten Nachkriegseuropa zu helfen. UNICEF wollte die betroffenen Kinder unterstützen, indem es Nahrungsmittel, Medikamente und Kleidung zur Verfügung stellte.

In den kalten Wintermonaten versorgte das Kinderhilfswerk ca. 6 Millionen Kinder und Mütter mit einer täglichen Mahlzeit und veranlasste bei 8 Millionen Babys eine Impfung gegen Tuberkulose.⁴⁴⁹

In dem Zeitraum von 1947 – 1950 gab UNICEF ca. 88 Millionen Dollar für die Hilfe von Kindern aus Europa aus, die in Not waren. Mit dem Wirtschaftsaufschwung in den 50er-Jahren gelang es vielen europäischen Nationen selber für die Hilfe aufzukommen.

Dennoch war die Situation in vielen ärmeren Ländern weiterhin schlecht, weshalb sich vor allem die betroffenen Staaten gegen eine Auflösung des Kinderhilfswerks aussprachen. In den 50er-Jahren kam nämlich bei den Vereinten Nationen die Idee auf die UNICEF aufzulösen. Die armen Ländern zeigten sicher über dieses Vorhaben bestürzt, da noch immer Millionen von Kindern in Afrika, Asien und Lateinamerika an Krankheiten und Hunger litten. Ein pakistanischer Delegierter machte die Länder darauf aufmerksam, dass man die internationalen Hilfsaktionen nicht als abgeschlossen betrachten darf. Dieser Aufruf zeigte bei den Vereinten Nationen Wirkung. Dies hatte zur Folge, dass am 8. Oktober 1953 die Vollversammlung der Vereinten Nationen einstimmig dafür stimmte, dass UNICEF ein ständiges

⁴⁴⁸ Vgl. *Ferenci*, 2011, S.11

⁴⁴⁹ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/ueber-uns/die-geschichte-von-unicef/> (Zugriff am 24.03.2015)

Glied innerhalb des Systems der Vereinten Nationen werden sollte.⁴⁵⁰

Ab diesem Zeitpunkt legte UNICEF seine Aufmerksamkeit auch auf Millionen von bedürftigen Kindern aus Afrika, Asien und Lateinamerika und half den dortigen Regierungen bei Kampagnen gegen Hunger und Krankheiten wie Lepra, Malaria und Tuberkulose. Fortschritte bzgl. Gesundheit, Ernährung, Bildung und soziale Basisdienste wurden zu den wichtigsten Anliegen von UNICEF.⁴⁵¹

Eine wichtige Funktion übernahm UNICEF der UN-Kinderrechtskonvention im Jahr 1989. UNICEF war maßgeblich an der Ausarbeitung der Konvention beteiligt und sollte bzw. soll die Vertragsstaaten bei der Verwirklichung der Kinderrechte unterstützen.

Im Jahr 1965 wurde das Kinderhilfswerk mit dem Friedensnobelpreis ausgezeichnet.⁴⁵²

8.2 Was macht UNICEF?

UNICEF ist das größte Kinderhilfswerk der Welt mit dem internationalen Hauptsitz in New York. Der Direktor des Kindeshilfswerks der Vereinten Nationen ist seit 1. Mai 2010 der Amerikaner Anthony Lake. Im Moment arbeiten ca. 7000 Personen für UNICEF.⁴⁵³

UNICEF setzt sich in über 190 Ländern für die Rechte der Kinder ein und hilft Mädchen und Jungen in Not. Sie sorgen dafür, dass Kinder besonders in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Ernährung, Hygiene und Familienplanung unterstützt werden. Kinder, die sich in besonderen Notsituationen befinden, erhalten humanitäre Hilfe von UNICEF.

In den Industrieländern setzt sich das Kinderhilfswerk mit Informations- und Lobbyarbeit für die Kinderrechte ein.⁴⁵⁴

Die Finanzierung der Arbeiten von UNICEF erfolgt aus freiwilligen Beiträgen von privaten Bürgern und Regierungen. Über Leitlinien und Ausrichtung der Programme entscheidet das oberste Organ, der Verwaltungsrat aus Delegierten von 36 Nationen. Wie viele Mittel eine Nation erhält, kommt unter anderem auf die Kindersterblichkeitsrate, die Zahl der Kinder im Land und das Durchschnittseinkommen an.⁴⁵⁵

⁴⁵⁰ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/ueber-uns/die-geschichte-von-unicef/> (Zugriff am 24.03.2015)

⁴⁵¹ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/ueber-uns/die-geschichte-von-unicef/> (Zugriff am 24.03.2015)

⁴⁵² Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <https://www.unicef.at/ueber-uns/die-geschichte-von-unicef/> (Zugriff am 24.03.2015)

⁴⁵³ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.at/ueber-uns/unicef-international/> (Zugriff am 24.03.2015)

⁴⁵⁴ Vgl. *Deutsches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.de/ueber-uns/faq> (Zugriff am 24.03.2015)

⁴⁵⁵ Vgl. *Deutsches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.de/ueber-uns/aufbau-und-struktur> (Zugriff am 25.03.2015)

8.3 Ziel von UNICEF

Das Ziel von UNICEF ist die Verwirklichung der Kinderrechte für jedes Kind. Jedes Kind soll die Möglichkeit haben, unabhängig von seiner Hautfarbe, seiner Religion und seiner ethnischen Zugehörigkeit gesund aufzuwachsen und sich seinen Fähigkeiten gemäß entwickeln zu können. Die Arbeit von UNICEF richtet sich nach der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und der Allgemeinen Erklärung der Menschenrechte von 1948.⁴⁵⁶

8.4 Botschafter von UNICEF

UNICEF gelingt es immer wieder bekannte Persönlichkeiten für sich und ihrer Projekte zu gewinnen. Berühmte Schauspieler/innen, Musiker/innen oder Sportler/innen nutzen ihren Bekanntheitsgrad um sich als Botschafter/in von UNICEF für die gute Sache einzusetzen. Ziel ist es die Menschen auf die Benachteiligungen und Ausbeutungen, die Kinder weltweit täglich erfahren müssen, aufmerksam zu machen. Sie setzen sich für die Rechte der Kinder ein und helfen Spenden für die weltweiten UNICEF-Programme für Kinder zu sammeln.

Sportgrößen wie David Beckham, Lionel Messi, Serena Williams, Schauspieler/innen wie Orlando Bloom, Whoopi Goldberg, Sir Roger Moore, Susan Sarandon, Jackie Chan, Musiker/innen wie Ricky Martin, Shakira, der Pianist Lang Lang und der Geiger Maxim Vengerov zählen zu den bekanntesten UNICEF-Botschafter/innen, die durch ihre Berühmtheit und die Beachtung, die sie von den Medien bekommen, viel Aufmerksamkeit von der Öffentlichkeit erhalten. Sie helfen mit ihren Namen die Anliegen von UNICEF bekannter zu machen.⁴⁵⁷

Auch in Österreich gibt es bekannte Persönlichkeiten wie den Kinderbuchautor Thomas Brezina und die Kammerschauspielerin Christinane Hörbiger, die sich als UNICEF-Botschafter für die Rechte der Kinder einsetzen.⁴⁵⁸

8.5 Projekte von UNICEF

8.5.1 Ebola

Der Ebola-Ausbruch, der vor kurzem in den Medien viel Aufmerksamkeit bekam, kostete vielen Kindern in Westafrika das Leben. Für einen Menschen, der sich mit der Krankheit infiziert, hat es gravierende Auswirkungen. Ca. 20% der infizierten Personen kommen aus Liberia, Sierra Leone und Guinea.

⁴⁵⁶ Vgl. *Deutsches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.de/ueber-uns/faq> (Zugriff am 24.03.2015)

⁴⁵⁷ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.at/menschen-fuer-unicef/botschafterinnen/international/> (Zugriff am 24.03.2015)

⁴⁵⁸ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.at/menschen-fuer-unicef/botschafterinnen/oesterreich/> (Zugriff am 24.03.2015)

In den betroffenen Gebieten leben etwa 9 Millionen Kinder und Jugendliche unter 20 Jahren. 2,5 dieser 9 Millionen Kinder haben das 5. Lebensjahr noch nicht erreicht. UNICEF gibt an, dass sich ca. 5000 Kinder mit der Krankheit infizierten.

Seit Beginn des Ausbruchs versucht UNICEF in den betroffenen Regionen die tödliche Krankheit zu bekämpfen. Das Kinderhilfswerk bringt Medikamente, medizinische Ausrüstung und Geräte, Spitalaustattung, Desinfektionsmittel, Hygieneartikel, u.v.m. in jene Länder, wo die Krankheit ausgebrochen ist. Außerdem arbeiten sie mit den lokalen Gemeinden daran, die Menschen über die Krankheit aufzuklären und geben Informationen, wie sie sich dagegen schützen können.

Seit August 2014 stellte UNICEF über 6.600 Tonnen an Hilfsgütern zu Verfügung. Mit ihren Hilfslieferungen gelang es UNICEF vier Millionen Kinder mit Hygienetests zu versorgen, 63 Pflegezentren und 610 Ernährungszentren zu errichten und 500 000 Schutzanzüge in die betroffenen Länder zu bringen.⁴⁵⁹

8.5.2 Syrien

In Syrien hilft UNICEF Kindern und Jugendlichen, die sich aufgrund des Bürgerkriegs in einer Notsituation befinden. Das Kinderhilfswerk gibt an, dass etwa 7,5 Millionen Jungen und Mädchen Hilfe benötigen und auf Unterstützung angewiesen sind. Seit Beginn des Bürgerkriegs versorgt UNICEF Kinder mit Hilfsgütern. Mit dem Einsatz von Chlor zur Wasserreinigung und Generatoren für Pumpen gelang es UNICEF 16,5 Millionen Menschen mit sauberem Trinkwasser zu versorgen. Ein weiterer Erfolg war die Impfung von ca. 3 Millionen Kindern gegen Polio. Außerdem erhielten an die 2 Millionen Kinder Schulmaterialien und 280 000 Jungen und Mädchen psychosoziale Hilfen, die ihnen beim Bewältigen und Verarbeiten schlimmer Erlebnisse helfen soll.⁴⁶⁰

⁴⁵⁹ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.at/unicef-hilft/nothilfe-ebola/> (Zugriff am 25.03.2015)

⁴⁶⁰ Vgl. *Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unicef.at/unicef-hilft/nothilfe-syrien/> (Zugriff am 26.03.2015)

9. Millenniums-Entwicklungsziele

9.1 Millenniumserklärung

Vom 6.-8. September 2000 kamen die Staats – und Regierungschef der damals 189 Mitgliedstaaten⁴⁶¹ der Vereinten Nationen in New York zusammen, um die wichtigsten Herausforderungen der Vereinten Nationen in den kommenden Jahrzehnten zu besprechen. Der damalige Generalsekretär Kofi Annan schlug in seinem Millenniumsbericht „Wir, die Völker: Die Rolle der Vereinten Nationen im 21. Jahrhundert“ den Staats – und Regierungschef vor, konkrete Zielsetzungen zu formulieren und zu benennen, wie beispielsweise bis zum Jahr 2015 die Zahl der in extremer Armut lebenden Menschen zu halbieren, die Ausbreitung von HIV/AIDS einzudämmen und Mädchen und Jungen eine gleichberechtigte Grundbildung zu ermöglichen.⁴⁶²

Zum Abschluss des Zusammenkommens wurde von der Generalversammlung der Vereinten Nationen die Millenniumserklärung von allen Mitgliedstaaten unterzeichnet. Mit der Millenniumserklärung verpflichteten sich die Mitgliedstaaten der Vereinten Nationen den Ärmsten der Welt bis zum Jahr 2015 zu einem besseren Leben zu verhelfen.⁴⁶³

9.2 Millenniumsentwicklungsziele

Die Millenniumsentwicklungsziele waren das Resultat aus dem Treffen der Mitgliedstaaten im September 2000. Sie wurden ein Jahr nach der Versammlung in New York von einer Arbeitsgruppe, die sich aus den Vereinten Nationen, der Weltbank, OECD und anderen Organisationen zusammensetzte, ausgearbeitet.⁴⁶⁴

Die Millenniumsentwicklungsziele der Vereinten Nationen bestehen aus acht Zielen. Sie beinhalten gesundheitliche, bildungsfördernde, ökologische, global-wirtschaftliche Besserung, ebenso die Förderung der Chancengleichheit von Frauen und die Senkung der Kindersterblichkeit. Die acht Ziele sollen bis zum Jahr 2015 umgesetzt werden.

⁴⁶¹ Vgl. *Stiftung UNESCO – Bildung für Kinder in Not (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unesco-kinder.de/projekte/hintergrundinformationen/un-millenniumserklaerung/un1.html> (Zugriff am 20.04.2015)

⁴⁶² Vgl. *UN Millenniumkampagne Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (deutsch) <http://www.un-kampagne.de/fileadmin/downloads/erklaerung/millenniumerklaerung.pdf> (Zugriff am 20.04.2015)

⁴⁶³ Vgl. *UN Millenniumkampagne Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: Millenniums-Erklärung der Vereinten Nationen (deutsch) <http://www.un-kampagne.de/fileadmin/downloads/erklaerung/millenniumerklaerung.pdf> (Zugriff am 20.04.2015)

⁴⁶⁴ Vgl. *UN Millenniumkampagne Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.un-kampagne.de/index.php?id=90> (Zugriff am 20.04.2015)

1. Millenniumsziel: Bekämpfung von extremer Armut und Hunger
2. Millenniumsziel: Primärbildung für alle
3. Millenniumsziel: Gleichstellung der Geschlechter und Stärkung der Rolle der Frau
4. Millenniumsziel: Senkung der Kindersterblichkeit
5. Millenniumsziel: Verbesserung der Gesundheitsvorsorge der Mütter
6. Millenniumsziel: Bekämpfung von HIV/AIDS, Malaria und anderen Krankheiten
7. Millenniumsziel: Ökologische Nachhaltigkeit
8. Millenniumsziel: Aufbau einer globalen Partnerschaft für Entwicklung⁴⁶⁵

Auch wenn jedes einzelne Millenniumsziel enorme Wichtigkeit besitzt, da sie für die Entwicklung unentbehrlich sind, sind für diese Arbeit hauptsächlich die Millenniumsziele 2 und 4 relevant. Hierfür werden vor allem die Berichte der Millenniumsziele von den Vereinten Nationen aus den Jahren 2013 und 2014 herangezogen.

9.2.1 Millenniumsziel 2 - Primärbildung für alle

Bildung ist unverzichtbar für die Entwicklung⁴⁶⁶ eines jungen Menschen und ein Schlüssel für eine gerechtere Welt.⁴⁶⁷ Menschen die lesen, schreiben, rechnen und sich informieren können, die weniger auf andere angewiesen sind, sind weniger anfällig für Ausbeutung und haben eher die Gelegenheit sich selbst aus der Armut zu befreien. Ihre Chancen für mehr Schutz und Unabhängigkeit sind wesentlich höher. Primärschulbildung ist die Voraussetzung für eine berufliche Entwicklung. Bildung führt aber nicht nur zu einer Verbesserung der persönlichen Lage, sondern auch die einer ganzen Gesellschaft oder eines Staates.⁴⁶⁸

Die Arbeitsgruppe wollte bei der Ausarbeitung des zweiten Millenniumsziel erreichen, dass Kinder in der ganzen Welt, Jungen wie Mädchen, bis zum Jahr 2015 eine Grundschulbildung abschließen können.⁴⁶⁹ Laut den Vereinten Nationen besuchten zum Jahr 2011 57 Millionen

⁴⁶⁵ Vgl. *UN Millenniumkampagne Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.un-kampagne.de/index.php?id=90> (Zugriff am 20.04.2015)

⁴⁶⁶ Vgl. *Stiftung UNESCO – Bildung für Kinder in Not (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unesco-kinder.de/projekte/hintergrundinformationen/un-millenniumserklaerung/un1.html> (Zugriff am 20.04.2015)

⁴⁶⁷ Vgl. *UN Millenniumkampagne Deutschland (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.un-kampagne.de/index.php?id=98> (Zugriff am 20.04.2015)

⁴⁶⁸ Vgl. *Stiftung UNESCO – Bildung für Kinder in Not (Hg.)*, online verfügbar: <http://www.unesco-kinder.de/projekte/hintergrundinformationen/un-millenniumserklaerung/un1.html> (Zugriff am 20.04.2015)

⁴⁶⁹ Vgl. *Vereinte Nationen (Hg.)*, Millenniums-Entwicklungsziele. Bericht 2014 (New York 2014, online Ressource: <http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202014%20German.pdf>, Zugriff am 21.4.2015), S.16

Kinder im Grundschulalter keine Schule, während es im Jahr 2000 noch 102 Millionen Kinder waren.⁴⁷⁰ Auch wenn es wie im Bericht 2014 geschrieben zu beeindruckenden Erfolgen zu Beginn des Jahrhunderts kam, stagnierten die Fortschritte in den darauffolgenden Jahren.⁴⁷¹

In dem Bericht aus dem Jahr 2013 meinten die Vereinten Nationen, dass die Welt trotz der Fortschritte das Ziel der allgemeinen Grundschulbildung bis 2015 verfehlt.⁴⁷² 2012 ging noch immer jedes 10. Kind im Grundschulalter nicht in die Schule.⁴⁷³ Zwischen 2008 und 2011 ging die Zahl der Kinder im Grundschulalter, die nicht in die Schule gehen, um nur 3 Millionen zurück. Laut der Vereinten Nationen wird diese langsame Entwicklung nicht ausreichen, um das Ziel der allgemeinen Grundschulbildung zu verwirklichen.⁴⁷⁴ Besonders die Regionen Ostasien, Südostasien, Zentralasien, Karibik, Lateinamerika und Kaukasus sind nach anfänglichen Erfolgen und dem beinahe Erreichen der allgemeinen Grundschulbildung nicht mehr vorangekommen. In Nordafrika hingegen, wo die Schulbesuchsquote bei 80% lag, konnte 2012 die allgemeine Grundschulbildung beinahe verwirklicht werden. Auch West – und Südasien sind dem Ziel näher gekommen. Beeindruckende Fortschritte konnte auch Ozeanien vorweisen, wo die Schulbesuchsquote zwischen 1990 und 2012 von 69% auf 89% anstieg. Beachtliche Verbesserungen verzeichnete Afrika südlich der Sahara. Dennoch steht man hier aufgrund des raschen Bevölkerungswachstums vor einer großen Herausforderung. Im Jahr 2012 mussten 35% mehr Schulkinder untergebracht werden als noch im Jahr 2000. Dennoch werden in einigen Ländern noch immer Kinder aufgrund von bewaffneten Konflikten oder anderen Notsituationen von einem Schulbesuch abgehalten. Obwohl es zwischen 1990 und 2012 zu einem deutlichen Anstieg von 62 Millionen auf 149 Millionen der in eine Grundschule besuchenden Kindern kam, gehen noch immer 33 Millionen Kinder nicht zur Schule.⁴⁷⁵

9.2.2 Millenniumsziel 4 – Senkung der Kindersterblichkeit

Viele Kinder kommen krank und geschwächt auf die Welt und haben kaum Chancen auf eine gesunde Entwicklung und damit verbunden auf ein langes Leben. Sie sterben aufgrund von Unterernährung oder Krankheiten, die in den Industrieländern ohne Probleme zu behandeln sind.

⁴⁷⁰ Vgl. *Vereinte Nationen (Hg.)*, Millenniums-Entwicklungsziele. Bericht 2013 (New York 2013, online Ressource:http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202013_german.pdf, Zugriff am 21.4.2015), S.14

⁴⁷¹ Vgl. *Vereinte Nationen*, Millenniums-Entwicklungsziele, 2014, S.16

⁴⁷² Vgl. *Vereinte Nationen*, Millenniums-Entwicklungsziele, 2013, S.15

⁴⁷³ Vgl. *Vereinte Nationen*, Millenniums-Entwicklungsziele, 2014, S.17

⁴⁷⁴ Vgl. *Vereinte Nationen*, Millenniums-Entwicklungsziele, 2013, S.15

⁴⁷⁵ Vgl. *Vereinte Nationen*, Millenniums-Entwicklungsziele, 2014, S.17

Das vierte Millenniumsziel, das sich mit der Senkung der Kindersterblichkeit für Kinder unter fünf Jahren befasst, hat eine klare Zielvorgabe. Zwischen 1990 und 2015 soll die Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren um zwei Drittel gesenkt werden. Im Bericht von 2014 behaupten die Vereinten Nationen, dass trotz großer Fortschritte die Welt in Bezug auf die Kindersterblichkeit weit zurückliegt.⁴⁷⁶

Zu den Fortschritten zählt der Rückgang von 90 auf 48 Sterbefälle je 1000 Lebendgeburten. Die globale Sterblichkeitsrate bei den Kindern unter fünf Jahren war 2012 ungefähr halb so hoch wie noch im Jahr 1990. Wie aus dem Bericht der Vereinten Nationen aus dem Jahr 2014 entnommen werden kann, starben 2012 jeden Tag 17 000 Kinder weniger als 1990. Bis auf Afrika südlich der Sahara und Ozeanien konnten alle anderen Regionen die Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren mehr als halbieren.⁴⁷⁷

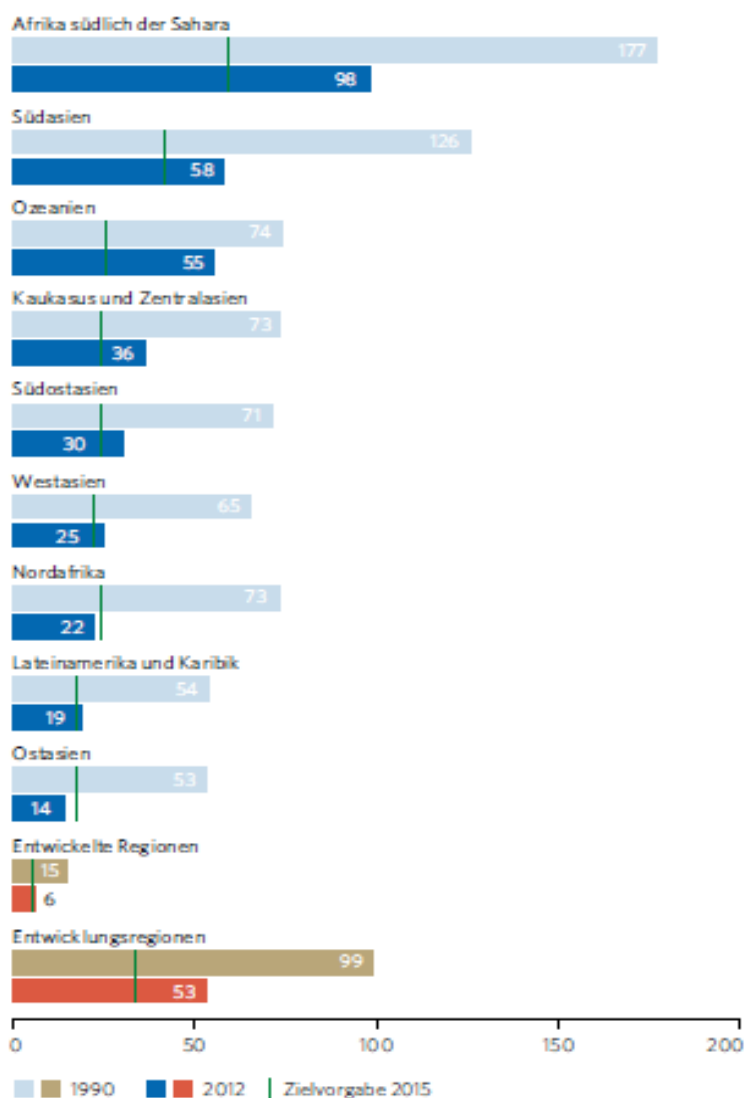


Abb. 3. Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren – 1990 und 2012 (Sterbefälle je 1000 Lebengeburt)

⁴⁷⁶ Vgl. Vereinte Nationen, Millenniums-Entwicklungsziele, 2014, S.24

⁴⁷⁷ Vgl. ebd. S.24 f.

In Bezug auf die weltweite Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren konnte derzeit der stärkste Rückgang seit zwanzig Jahren verzeichnet werden. Im Zeitraum von 1990 – 1995 betrug der Rückgang der Sterblichkeitsrate jährlich bei 1,2%, stieg aber nach dem Minimum um die Jahrtausendwende kontinuierlich an und lag im Zeitraum von 2005 - 2012 bei 3,9%. Dennoch liegen die Regionen Ozeanien, Kaukasus und Zentralasien, Südasien und Afrika südlich der Sahara weit hinter der Zielvorgabe für das Jahr 2015 zurück. Laut dem Bericht der Vereinten Nationen wird bei dieser Entwicklung und diesem Fortschritts-tempo das vierte Millenniumsziel erst 2028 erreicht werden. Um die Zielvorgabe, die Senkung der Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren zu verwirklichen, müsste der Rückgang zwischen 2013 – 2015 viermal so schnell voranschreiten.⁴⁷⁸

10. Zusammenfassung

Im Laufe der Geschichte entwickelte sich die Grundidee, dass jeder Mensch dieselben Rechte haben soll, egal welche Hautfarbe, Geschlecht, Religion oder ethnische Herkunft er oder sie besitzt. Dazu gehören universelle Rechte wie Freiheit, Sicherheit und Würde. Jeder Mensch soll fair behandelt werden und frei von Unterdrückung leben können.

Das Ziel dieser Arbeit war die Auseinandersetzung mit der Frage welche Veränderungen es für Kinder seit der UN-Menschenrechtscharta aus dem Jahr 1948 gibt.

In der UN-Menschenrechtscharta von 1948 wurden die Rechte der Kinder weder speziell genannt noch ausformuliert. Die UN-Kinderrechtskonvention aus dem Jahr 1989 kann deshalb als ein wichtiger Meilenstein für die Rechte der Kinder genannt werden. Mit der Konvention erhielten erstmals alle Kinder und Jugendliche bis zum Alter von 18 Jahren Rechte wie Überleben, Schutz, Beteiligung und Entwicklung. Kinder wurden somit zu eigenständigen Persönlichkeiten. Die Grundsätze der UN-Kinderrechtskonvention sind unteilbar und miteinander verflochten. Kein Recht hat einen Vorrang gegenüber einem anderen Recht. Wenn ein Recht nicht realisiert wird, dann hat es Auswirkungen auf die Realisation auf die anderen Rechte. Ein Kind, das bei der Geburt registriert wird, hat einen besseren Zugang für Gesundheitsfürsorge, Schulbildung, usw. als ein Kind, das bei der Geburt nicht registriert wird. Kinder ohne Identität haben keine Papiere und werden deshalb häufig nicht eingeschult.

⁴⁷⁸ Vgl. Vereinte Nationen, Millenniums-Entwicklungsziele, 2014, S.25

Im vorigen Jahr feierte die UN-Kinderrechtskonvention ihren 25. Geburtstag. In den letzten 25 Jahren konnten viele Erfolge gefeiert werden wie z.B.: die Senkung der Kindersterblichkeit, erhöhte Schulanmeldungen, Rückgang der arbeitenden Kinder, usw. Dennoch müssen wir uns bewusst sein und uns daran erinnern, dass trotz der Erfolge und Fortschritte noch immer Millionen von Kindern unter schlimmen Bedingungen leben müssen und ihre Rechte verletzt werden.

UNICEF veröffentlichte zum Anlass des 25. Geburtstags der UN-Kinderrechtskonvention einen Bericht, der die letzten 25 Jahre seit der Entstehung der Konvention reflektieren soll. Zu Beginn wird der Leser mit der Frage konfrontiert, ob ein Kind, das heute geboren wird Aussicht auf ein besseres Leben hat als ein Kind, das 1989 geboren wurde. Laut UNICEF ist die Antwort auf diese Frage ja, ein Kind das heute geboren wird hat die Aussicht auf ein besseres Leben als ein Kind, das 1989 geboren wurde, das gilt aber nicht für jedes Kind. Denn weltweit erfahren noch immer Millionen von Kindern Leid, obwohl sich die Staaten, in denen sie leben mit der Unterschrift unter UN-Kinderrechtskonvention verpflichteten, die Rechte der Kinder einzuhalten.

Mit der UN-Kinderrechtskonvention hat sich das Leben der Kinder deutlich verbessert. Sie sind nun Besitzer ihrer eigenen Rechte und werden dank der Konvention anders gesehen und betrachtet. Sie haben das Recht auf eine adäquate Ernährung, Bildung, Gesundheit, gewaltfreie Erziehung, Spiel und Freizeit, Schutz vor wirtschaftlicher und sexueller Ausbeutung, freie Meinungsäußerung und Beteiligung, usw. Mittlerweile gibt es ein besseres Verständnis wie Kinderarmut entsteht und dieses Verständnis und Wissen hilft uns bessere Programme für Kinder zu entwickeln. Trotzdem fehlt es weltweit noch immer Millionen von Kindern an Dienstleistungen die ihr Überleben sichern, ihre Anfälligkeit auf Krankheiten und Unterernährung reduzieren, Zugriff zu sauberem Wasser und sanitären Anlagen bieten, Zugang zu Bildung ermöglichen und die HIV-Prävention verstärken. Millionen von Kindern haben außerdem keinen Schutz vor Gewalt, Ausbeutung und Missbrauch.

Auch wenn mit der Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention viel erreicht wurde, hat die Menschheit noch einen langen Weg vor sich, um die Situation für alle Kinder weltweit zu verbessern und dafür zu sorgen, dass ihre Rechte nicht verletzt werden. Die Zahl der Kindersterblichkeit unter 5 Jahren ist in dem Zeitraum von 1990 bis 2013 zwar um 50% gesunken (von ca.12 Millionen auf 6 Millionen Kinder) und ein Kind hat heute bessere Chancen seinen 5. Geburtstag zu erreichen als noch im Jahr 1990, dennoch sterben noch immer tagtäglich 5000 Kinder an Krankheiten wie Pneumonie, Diarrhoe und Malaria.

Es konnten auch Erfolge in Bezug auf Schulbildung verzeichnet werden. Die Zahl der Kinder, die nicht in die Schule gehen, wurde zwischen 1990 und 2012 um 40% verringert. Dennoch konnten laut UNICEF das Millenniumsentwicklungsziel nicht erreicht werden. Fast 58 Millionen Kinder im Volksschulalter oder 9% der Kinder in diesem Alter gehen nicht in die Schule. Der Fortschritt, allen Kindern eine Schulbildung zu ermöglichen geht zu langsam voran, auch wenn Jungen und Mädchen heute bessere Chancen in die Schule zu gehen als noch 1990.

Ein Fortschritt konnte auch bei der Kinderarbeit erzielt werden. Die Zahl von Kindern zwischen 5-17 Jahren, die Kinderarbeit verrichten müssen, ist in dem Zeitraum von 2000 bis 2012 um ein Drittel gesunken. Auch wenn die Zahl der Kinderarbeiter reduziert werden konnte, arbeiten weltweit noch immer ca. 168 Millionen Kinder.

Die letzten 25 Jahre seit der Entstehung der UN-Kinderrechtskonvention haben gezeigt, dass eine Veränderung und Verbesserung für Kinder möglich ist. Kinder, die heute geboren werden, haben bessere Chancen zu überleben und ihr Potenzial auszuleben als noch im Jahr 1989. Mit der Konvention richtete man den Fokus auf die Kinder und es war nicht nur wichtig was Erwachsene brauchen.

Die UN-Kinderrechtskonvention ist nicht nur ein historisches Dokument, sondern es gibt uns die Möglichkeit etwas zu verändern und die Lebenssituation für Kinder zu verbessern. Trotz der Konvention sind wir aber noch weit von einer kinderfreundlichen Welt entfernt, so wie es die Konvention vorsieht. Die Kinderrechtskonvention gilt für alle Kinder und niemand darf ausgeschlossen werden. Es muss unser Ziel sein auch die ärmsten Kinder der Welt zu erreichen. Wir dürfen uns trotz mancher Erfolge und Fortschritte nicht zufrieden geben, sondern müssen weiter an der Umsetzung arbeiten. Denn die Fortschritte kommen noch längst nicht allen Kindern auf dieser Welt zugute. Wenn wir weiter so langsam an der Umsetzung der Konvention arbeiten wie bis jetzt, werden weiterhin die Rechte von Millionen von Kindern verletzt. Regierungen, Wirtschaft und die Gesellschaft müssen deutlich mehr tun, um die Kinderrechte zu verwirklichen. Wir müssen uns die Frage stellen, ob es wirklich als Erfolg bezeichnet werden kann, wenn noch immer Millionen von Kindern sterben, keine Schulbildung erhalten, gefährliche und ausbeuterische Arbeiten verrichten?

11. Conclusio

Die Arbeit veranschaulicht, dass sich die Situation der Kinder seit der Entstehung der UN-Menschenrechtscharta von 1948 verbessert hat. Allein die Tatsache, dass mit der UN-Kinderrechtskonvention 1989 Kinder erstmals eigenständige Rechtsträger wurden, kann als Erfolg und Fortschritt bezeichnet werden. Erstmals wurden in einem völkerrechtlich verbindlichen Vertrag politische, kulturelle, wirtschaftliche und soziale Rechte für Kinder zusammengeführt. Der Schutz und die Hilfe für Kinder sind damit nicht mehr allein von Mitgefühl oder Moral abhängig, sondern die unterzeichnenden Staaten verpflichten sich, alles zu tun, um Kindern menschenwürdige Lebensbedingungen zu schaffen. Keine andere internationale Konvention hat so große Unterstützung erhalten wie die UN-Kinderrechtskonvention. Sie wurde von allen Staaten, mit Ausnahme der USA und dem Südsudan, ratifiziert. Die Kinderrechte sind demnach kein vages Versprechen, sondern ein völkerrechtlich bindender Vertrag für Staat und Gesellschaft. Mit der Konvention verpflichteten sich die Staaten das Wohlergehen der Kinder zur Kernaufgabe zu machen. Den 54 Artikeln der UN-Kinderrechtskonvention von 1989 und den drei Zusatzprotokollen liegt ein neuartiges Verständnis von Kindheit zu Grunde. Wie jeder erwachsene Mensch hat auch jeder Junge und jedes Mädchen unter 18 Jahren individuelle Rechte. Dennoch zeigt die Arbeit aber, dass trotz der Konvention noch immer die Kinderrechte millionenfach verletzt werden und für viele Kinder im Moment keine Besserung in Sicht ist, besonders in den ärmeren Ländern. Wie Kapitel 5 (Kinderrechtsverletzungen) deutlich zeigt, sind die Chancen der Kinder auf der Welt extrem ungleich verteilt.

Es muss unser Ziel sein, dass jedes Kind seine Rechte kennt und diese auch verwirklichen kann. Jedes Kind hat ein Recht auf Leben, Bildung und Schutz vor Gewalt und das Recht gehört zu werden. Kinderrechte gelten für jedes Kind auf dieser Welt. Kinder sind nicht nur unsere Zukunft, sondern ihre Rechte gelten schon heute – für jedes Kind, unabhängig von Geschlecht, Herkunft und Religion.

12. Literaturverzeichnis

Klaus Arnold, Die Einstellung zum Kind im Mittelalter. In: Bernd Herrmann (Hg.), Mensch und Umwelt im Mittelalter (Fourier Verlag, Wiesbaden 1996)

Dirk Bange, Eltern von sexuell missbrauchten Kindern. Reaktionen, psychosoziale Folgen und Möglichkeiten der Hilfe (Hogrefe, Göttingen 2011)

Renata Barčanec, Sind Menschenrechte auch Kinderrechte. Ein Terminologievergleich Kroatisch-Deutsch. (Wien 2009)

Ursula Carle, 75 Jahre Rechte der Kinder – Was haben drei Generationen aus den Forderungen der 20er Jahren gemacht? In: Ursula Carle, Astrid Kaiser, Rechte der Kinder (Schneider-Verlag Hohengehren, Möhnesee 1998)

Hugh Cunningham, Die Geschichte des Kindes in der Neuzeit (Artemis & Winkler, Düsseldorf 2006)

Hendrik Cremer, Doch nicht ganz ernst gemeint? Staatsvorbhalte bei der Ratifikation der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Heiner Bielfeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm, Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach, Hannes Treter (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009)

Llyod deMause, Evolution der Kindheit. In: Llyod deMause (Hg.) Hört ihr die Kinder weinen. Eine psychogenetische Geschichte der Kindheit (Shurkamp Verlag, Frankfurt am Main 1977)

Deutsches Komitee für UNICEF, Zur Situation der Kinder in der Welt 1997. Kinderarbeit (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 1996)

Deutsches Komitee für UNICEF, Zur Situation der Kinder in der Welt 2008. Kindersterblichkeit bekämpfen (Fischer Taschenbuch Verlag, Frankfurt am Main 2008)

Deutsche UNESCO –Kommission e.V. (Hg.), Weltbericht. Bildung für alle 2013/14. Lehren und Lernen: Qualität für alle ermöglichen (Bonn 2014; online Ressource: http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/GMR_Weltbildungsbericht_Kurzfassung_2013_2014.pdf (Zugriff am 30.04.215))

Gabriele Dorsch, Die Konvention der Vereinten Nationen über die Rechte des Kindes (Duncker & Humblot, Berlin 1994)

Wilfried Feldenkirchen, Kinderarbeit im 19. Jahrhundert. Ihre wirtschaftlichen und sozialen Auswirkungen. In: Zeitschrift für Unternehmensgeschichte. 26.Jg. (Wiesbaden 1981), S. 1-41

Beatrix Ferenci, Die Rechte von Kindern und Jugendlichen. Kinderrechtskonvention (BMGFJ, Wien 2011)

Kurt Ebert, Grundlegende Menschenrechte der Kinder in der Rechtswirklichkeit der EU-Mitgliedstaaten. Eine kritische Faktenanalyse anhand jüngster UNO-Dokumente als Beitrag zur aktuellen Grundwerte-Diskussion in der Europäischen Union. In: Kurt Ebert (Hg.), Pro Iustitia Et Scientia. Festgabe zum 80. Geburtstag von Karl Kohlegger (Verlag Österreich, Wien 2001),

Reiner Engelmann, Kinder: ausgegrenzt und ausgebeutet (Horlemann Verlag, Bad Honnef 2008)

Erika Feucht, Das Kind im Alten Ägypten. Die Stellung des Kindes in Familie und Gesellschaft nach altägyptischen Texten und Darstellungen (Campus-Verlag, Frankfurt/Main, 1995)

Josef Fischer, Kinderleben und Kinderarbeit im klassischen Griechenland. In: Heinz Heinen (Hg.), Kindersklaven und Sklavenkinder (Steiner, Stuttgart 2012)

Manfred Fuhrmann, Rom in der Spätantike. Portrait einer Epoche (Rowohlt Taschenbuch Verlag, Hamburg 1996)

Elisabeth Fux, Kinderarbeit und Schulbesuch. Eine Positions- und Argumentationsanalyse der Protokolle der Abteilung „Kinderarbeit“ des Zweiten Österreichischen Kinderschutzkongress 1913 (Wien 2008)

Waltraut Kerber-Ganse, Die Menschenrechte des Kindes. Die UN-Kinderrechtskonvention und die Pädagogik von Janusz Korczak. Versuch einer Perspektivenbeschränkung. (Budrich, Opladen 2009)

Elke Gosch, Kinderarbeit. Ursachen – Definition – Maßnahmen mit Fallbeispielen aus Peru (Wien 2001)

Hans-Martin Große Oetringhaus, Peter Strack, Verkaufte Kindheit. Kinderarbeit für den Weltmarkt (Westfälisches Dampfboot, Münster 1995)

Heinz-Dieter Heimann, Einführung in die Geschichte des Mittelalters (Eugen Ulmer Verlag, Stuttgart 1997)

Johan Huizinga, Herbst des Mittelalters. Studien über Lebens- und Geistesformen des 14. und 15. Jahrhunderts in Frankreich und in den Niederlanden (Kröner, Stuttgart 2006),

Klaus Hübner, Wolfgang Reuther, Norman Weiß, Menschenrechtsverletzungen: Was kann ich dagegen tun? Menschenrechtsverfahren in der Praxis (Uno-Verlag, Bonn 2004)

Erna Johansen, Betrogene Kinder. Eine Sozialgeschichte der Kindheit (Fischer, Frankfurt am Main 1978)

K.K. Arbeitsstatistischen Amte im Handelsministerium (Hg.), Erhebung über die Kinderarbeit in Österreich. Teil 2, Heft 1 (Wien 1911)

Fiona Klaasen, Christopher Bayer, Kindersoldaten. In: Franz Resch et. al. (Hg.), Kindheit im digitalen Zeitalter (Beltz, Weinheim 2009)

Lothar Krappmann, Anspruch und Kerngehalte der Kinderrechtskonvention der Vereinten Nationen. In: Heiner Bielfeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach, Hannes Treter (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009)

Sabine Kurtenbach, Kinder und Jugendliche als Opfer und Täter von Gewalt. In: Heiner Bielfeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach, Hannes Treter (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009)

Mechtild Lauth, Maßnahmen für ein effektiveres Vorgehen gegen Kinderhandel in Deutschland. In: Heiner Bielfeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach & Hannes Treter (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009)

Manfred Liebel, Wozu Kinderrechte. Grundlagen und Perspektiven (Juventa-Verlag, Weinheim 2007)

Manfred Liebel, Kinderarbeit zwischen Selbstbestimmung und Ausbeutung. In: Heiner Bielfeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach & Hannes Treter (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009)

Andrea Liese, Internationale Regulierung im Politikfeld Kinderarbeit. In: Eva Senghaas-Knobloch, Jan Dirks, Andrea Liese (Hg.), Internationale Arbeitsregulierung in Zeiten der Globalisierung. Politisch-organisatorisches Lernen in der internationalen Arbeitsorganisation (IAO) (Lit Verlag, Münster 2003)

Stefanie Lux, Nichtregierungsorganisationen und das Übereinkommen über die Rechte des Kindes. In: Sabine von Schorlemer (Hg.), Die Vereinten Nationen und die Entwicklung der Rechte des Kindes (Shaker, Aachen 2004)

Philipp Matyszak, Rom für 5 Denar am Tag. Ein Reiseführer in die Antike (Carl Hanser Verlag, München 2008)

Christoph, Meckel, Allgemeine Erklärung der Menschenrechte. Verkündet von der Generalversammlung der Vereinten Nationen am 10. Dezember 1948. (Insel-Verlag, Frankfurt am Main 1991)

Kerstin Nossek, Kindheitstrauma: sexueller Missbrauch. Ein narrativer Review zu Traumafolgen und personenzentrierter Spieltherapie mit sexuell missbrauchten Kindern (Wien 2012)

Peter Opitz, Die Vereinten Nationen. Geschichte, Struktur, Perspektiven (Fink, München 2002)

Peter Opitz, Menschenrechte und Internationaler Menschenrechtsschutz im 20. Jahrhundert. Geschichte und Dokumente (Wilhelm Fink Verlag, München 2002)

Gustav Otruba, Zur Geschichte der Frauen- und Kinderarbeit im Gewerbe und in den Manufakturen Niederösterreichs. In: Jahrbuch für Landeskunde von Niederösterreich, Neue Folge XXXIV/1958-1960 (Festschrift zum 60. Geburtstag von Adalbert Klaar) (Wien 1960), S. 143-179

Michael Pittwald, Kindersoldaten, neue Kriege und Gewaltmärkte (Sozio-Publishing, Belm-Vehrte 2008)

Julia Planitzer, Die Ausbeutung von Mädchen in der Prostitution als Form des Kinderhandels mit Fokus auf Südost- und Osteuropa. In: Heiner Bielfeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach, Hannes Treter (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009)

Cathrin Schauer, Kinder auf dem Strich. Bericht von der deutsch-tschechischen Grenze (Horlemann Verlag, Bad Honnef 2003)

Kristina Schellinski, Ausbeutung von Kindern – Herausforderungen an das gesamte VN-System. In: Gerhart Baum, Eibe Riedel, Michael Schaefer (Hg.) Menschenrechtsschutz in der Praxis der Vereinten Nationen (Nomos Verlagsgesellschaft, Baden-Baden 1998)

Shulamith Shahar, Kindheit im Mittelalter (Artemis & Winkler, München 1991)

Sigrid Tschöpe-Scheffler, Recht für Kinder – Einführung. In: Sigrid Tschöpe-Scheffler, Winfried Kaminski (Hg.), Janusz Korczak und die Kinderrecht – gestern, heute, morgen (gata-Verlag, Eitorf 2002)

Sprachendienst des Auswärtigen Amts der Bundesrepublik Deutschland, Standardformulierungen für deutsche Vertragstexte mit Übersetzung in englischer, französischer und spanischer Sprache (de Gruyter, Berlin 2004)

Henri van Effenterre, Das Leben in der Familie. In: Francesco Adorno et al. (Hg.), Athen und seine große Zeit. Leben und Kultur im klassischen Athen (Arena Taschenbuchverlag, Würzburg 1985)

UNICEF Innocenti Research Centre (Hg.), Handbuch zum Fakultativprotokoll betreffend den Verkauf von Kindern, die Kinderprostitution und die Kinderpornografie (Florenz 2010, online Ressource: https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/optional_protocol_ger.pdf (Zugriff am 13.08.2014)

UNICEF Österreich (Hg.), Zerstörte Kindheit. Kinderprostitution, Kinderpornografie, Kinderhandel (Wien 2008, online Ressource: https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Zerstoeerte_Kindheit_-_Grundsatzpapier_neu__2008_.pdf), Zugriff am 27.04.2015

Ursula Velten, Kontroversen im Umgang mit der Kinderarbeit. In: Manfred Liebel, Bernd Overwien, Albert Recknagel (Hg.), Arbeitende Kinder stärken. Plädoyers für einen subjektorientierten Umgang mit Kinderarbeit (IKO – Verlag für Interkulturelle Kommunikation, Frankfurt 1998)

Vereinte Nationen (Hg.), Millenniums-Entwicklungsziele. Bericht 2013 (New York 2013, online Ressource: http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202013_german.pdf, Zugriff am 21.4.2015)

Vereinte Nationen (Hg.), Millenniums-Entwicklungsziele. Bericht 2014 (New York 2014, online Ressource: <http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202014%20German.pdf>, Zugriff am 21.4.2015)

Karl-Wilhelm Weeber, Alltag im Alten Rom. Das Leben in der Stadt (Patmos Verlag, Düsseldorf 2001)

Paul Werner, Leben und Lieben im alten Rom (Liber S.A, Fribourg 1977)

Margherita Zander, Kinder haben Rechte – Kinderarmut als nicht eingelöste Kinderrechtskonvention. In: Heiner Bielfeldt, Volkmar Deile, Brigitte Hamm Franz-Josef Hutter, Sabine Kurtenbach & Hannes Treter (Hg.), Kinder und Jugendliche. Jahrbuch Menschenrechte 2010 (Böhlau Verlag, Wien/Köln/Weimar 2009)

13. Internetquellen

Amnesty International:

<http://www.amnesty.ch/de/themen/weitere/kindersoldaten/dok/2006/zahlen-fakten> (Zugriff am 7. August 2014)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Internetredaktion des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

http://www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/__5.html (Zugriff am 8. August 2014)

Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz. Internetredaktion des Referats Presse- und Öffentlichkeitsarbeit:

http://www.gesetze-im-internet.de/wehrpflg/__16.html (Zugriff am 8. August 2014)

Bundesministerium für Familien und Jugend. Abteilung I/6, Familienrechtspolitik und Kinderrechte:

<http://www.kinderrechte.gv.at/kinderrechtekonvention/> (Zugriff am 4. August 2014)

Bundesministerium für Familien und Jugend. Abteilung I/6, Familienrechtspolitik und Kinderrechte:

<http://www.kinderrechte.gv.at/wp-content/uploads/2013/01/Broschuere-Die-Rechte-von-Kindern-und-Jugendlichen.pdf> (Zugriff am 16. März 2015)

Bundesministerium für Landesverteidigung und Sport:

<http://grundwehrdienst.bundesheer.at/allgemein/Fragen-und-Antworten-57> (Zugriff am 8. August 2014)

Child soldiers:

http://www.child-soldiers.org/about_the_issues.php (Zugriff am 6. August 2014)

Deutsches Komitee für UNICEF

<http://www.unicef.de/ueber-uns/faq> (Zugriff am 24. März 2015)

Deutsches Komitee für UINCEF, online verfügbar: <http://www.unicef.de/ueber-uns/aufbau-und-struktur> (Zugriff am 25.03.2015)

Deutsche UNESCO-Kommission e.V.:
http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/GMR_Weltbildungsbericht_Kurzfassung_2013_2014.pdf

EarthLink e.V. – The People & Nature Network:
<http://www.aktiv-gegen-kinderarbeit.de/produkte/anderes/kindersoldaten/> (Zugriff am 08.08.2014)

Humanium:
<http://www.humanium.org/de/protokoll-beteiligung-von-kindern-konflikten/> (Zugriff am 19. August 2014)

Humanrights.ch:
<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/diverse-gremien/3-fakultativprotokoll-kinderrechtskonvention> (Zugriff am 5. August 2014)

Humanrights.ch:
<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/nachrichten/diverse-gremien/le-3eme-protocole-facultatif-a-la-convention-droits-de-lenfant-adopte-par-lonu-kopie> (Zugriff am 5. August 2014)

Humanrights.ch
http://www.humanrights.ch/de/Instrumente/AEMR/Text/idart_83-content.html?zur=7 (Zugriff am 28. April 2014)

Humanrights.ch
http://www.unesco.de/fileadmin/medien/Dokumente/Bildung/GMR_Weltbildungsbericht_Kurzfassung_2013_2014.pdf (Zugriff am 03. März 2015)

Humanrights.ch
<http://www.humanrights.ch/de/internationale-menschenrechte/amer/geschichte/> (Zugriff am: 28.04.2014)

Informationszentrum der Vereinten Nationen:

<https://www.unric.org/html/german/menschenrechte/pressemappe/rechte.htm> (Zugriff am 28. April 2014)

International Labour Organization:

<http://www.ilo.org/ipec/facts/lang--en/index.htm> (Zugriff am 02.09.2014)

International Labour Organization:

http://www.ilo.org/dyn/normlex/en/f?p=NORMLEXPUB:11300:0::NO:11300:P11300_INSTRUMENT_ID:312327:NO (Zugriff am 02.09.2014)

Ludwig Boltzmann Institut für Menschenrechte:

http://bim.lbg.ac.at/files/sites/bim/1_ILO_182_deutsch.pdf (Zugriff am 02.09.2014)

National Coalition für die Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Deutschland:

<http://www.national-coalition.de/pdf/UN-Kinderrechtskonvention.pdf> (Zugriff am 29.01.2015)

Netzwerk Kinderrechte Österreich - National Coalition zur Umsetzung der UN-Kinderrechtskonvention in Österreich:

http://www.kinderhabenrechte.at/fileadmin/download/Individualbeschwerde_Stand_der_Dinge_08-03-2012.pdf (Zugriff am 20. November 2014)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

<http://www.unicef.at/kinderrechte/kinderrechte-in-oesterreich/> (Zugriff am 4. August 2014)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

<http://www.unicef.at/kinderrechte/die-un-kinderrechtskonvention/> (Zugriff am 25. Juli 2014)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Zerstoerte_Kindheit_-_Grundsatzpapier_neu__2008_.pdf (Zugriff am 27. November 2014)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/Kinderhandel_fact_sheet.pdf (Zugriff am 13. August 2014)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderhandel_Sexuelle_Ausbeutung/optional_protocol_ger.pdf (Zugriff am 13. August 2014)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

<https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/unsichtbare-gewalt/> (Zugriff am 26. Februar 2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

<https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/children-and-aids/> (Zugriff am 26.02.2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

http://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Bildung/Das_Recht_auf_Bildung_2010.pdf (Zugriff am 02. März.2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF:

<http://www.unicef.at/news/einzelansicht/newsitem/somalia-ratifiziert-die-un-kinderrechtskonvention/> (Zugriff am 20. März 2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF, online verfügbar:

<https://www.unicef.at/ueber-uns/die-geschichte-von-unicef/> (Zugriff am 24.März 2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF, online verfügbar:

<http://www.unicef.at/ueber-uns/unicef-international/> (Zugriff am 24.März 2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF, online verfügbar:

<http://www.unicef.at/menschen-fuer-unicef/botschafterinnen/oesterreich/> (Zugriff am 24 März 2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF, online verfügbar: <http://www.unicef.at/unicef-hilft/nothilfe-ebola/> (Zugriff am 25.03.2015)

Österreichisches Komitee für UNICEF, online verfügbar: <http://www.unicef.at/unicef-hilft/nothilfe-syrien/> (Zugriff am 26.03.2015)

Stiftung UNESCO – Bildung für Kinder in Not:

<http://www.unesco-kinder.de/projekte/hintergrundinformationen/un-millenniumserklaerung/un1.html> (Zugriff am 20.04.2015)

UN:

<http://www.un.org/depts/german/gv-early/ar1386-xiv.pdf> (Zugriff am 1. April 2014)

UNICEF:

https://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Kinderrechte/Eine_kurze_Geschichte_der_Kinderrechte.pdf (Zugriff am 14. November 2014)

UN Millenniumkampagne Deutschland:

<http://www.un-kampagne.de/index.php?id=90> (Zugriff am 20.04.2015)

UN Millenniumkampagne Deutschland:

<http://www.un-kampagne.de/index.php?id=98> (Zugriff am 20.04.2015)

Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst:

<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar55025anlage2-oebgbl.pdf> (Zugriff am 13. August 2014)

Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst, online verfügbar:

<http://www.un.org/depts/german/uebereinkommen/ar54263anlage2-oebgbl.pdf>

Vereinte Nationen Deutscher Übersetzungsdienst, online verfügbar:

<http://www.unric.org/de/pressemitteilungen/4116> (Zugriff am 21. April 2015)

Zentrum Politische Bildung und Geschichtsdidaktik, Institut Forschung und Entwicklung,
Pädagogische Hochschule der Fachhochschule Nordwestschweiz am Zentrum für Demo-
kratie Aarau:

<http://www.politischebildung.ch/themenfelder/menschenrechte/allg-erklaerung-der-menschenrechte/?details=1&cHash=c30579d6a20ee8b98e9f708375b5a677> (Zugriff am 28. April 2014)

14. Tabellenverzeichnis

- Tab.1 Arbeitende Kinder weltweit (International Labour Office (Hg.), Marking progress against child labour. Global estimates and trends 2000-2012 (ILO, Geneva 2013, online Ressource: http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_221513.pdf, S.3)
- Tab.2 Regionale Kinderarbeit (International Labour Office (Hg.), Marking progress against child labour. Global estimates and trends 2000-2012 (ILO, Geneva 2013, online Ressource:http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_221513.pdf, S.4)
- Tab.3 Kinderarbeit bezogen auf das Geschlecht (International Labour Office (Hg.), Marking progress against child labour. Global estimates and trends 2000-2012 (ILO, Geneva 2013, online Ressource: (http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_221513.pdf), S.6)
- Tab.4 Kinderarbeit in den unterschiedlichen Sektoren (International Labour Office (Hg.), Marking progress against child labour. Global estimates and trends 2000-2012 (ILO, Geneva 2013, online Ressource: (http://www.ilo.org/wcmsp5/groups/public/---ed_norm/---ipec/documents/publication/wcms_221513.pdf), S.8)

15. Abbildungsverzeichnis

Abb. 1. Kindersterblichkeit im Zeitraum von 1990 – 2012 (Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.), online Ressource: <https://www.unicef.at/infos-medien/aktuelle-studien/zahlen-zur-weltweiten-kindersterblichkeit-2013/>)

Abb. 2. Zahl der Kinder im Grundschulalter, die nicht zur Schule gehen (Österreichisches Komitee für UNICEF (Hg.), online Ressource: http://www.unicef.at/fileadmin/media/Infos_und_Medien/Info-Material/Bildung/Das_Recht_auf_Bildung_2010.pdf)

Abb. 3. Sterblichkeitsrate von Kindern unter fünf Jahren – 1990 und 2012 (Sterbefälle je 1000 Lebengeburten) (Vereinte Nationen (Hg.), Millenniums-Entwicklungsziele. Bericht 2014 (New York 2014, online Ressource: <http://www.un.org/depts/german/millennium/MDG%20Report%202014%20German.pdf>)

EIDESSTATTLICHE ERKLÄRUNG

Hiermit erkläre ich, dass ich die vorliegende Diplomarbeit selbst angefertigt habe. Es wurden nur die in der Arbeit ausdrücklich benannten Quellen und Hilfsmittel benutzt.

Die Arbeit wurde bisher weder in gleicher noch in ähnlicher Form einer andern Prüfungsbehörde vorgelegt und auch noch nicht veröffentlicht.

Datum: _____

Unterschrift: _____